

Textliche Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen

(Februar 2017)

Die nachfolgend aufgelisteten Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Am Wald, Teilbereich I“ im Ortsteil Affolterbach. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4 und 11 bis 20 BauNVO)

Der innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend zeichnerisch bestimmte Teilbereich wird als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Auf Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird bestimmt, dass die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen im „Allgemeinen Wohngebiet“ nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und somit unzulässig sind.

Der innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend zeichnerisch bestimmte Teilbereich wird als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Senioren- und Pflegeheim“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur bauliche Anlagen, mit entsprechendem Nutzungszweck und dafür erforderlichen Nebenanlagen. Ausdrücklich zulässig sind zudem betreutes Wohnen und Pflegestationen.

Innerhalb des festgesetzten „Sonstigen Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Senioren- und Pflegeheim“ darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Innerhalb des „Allgemeinen Wohngebiets“ sind im Rahmen der offenen Bauweise nur Einzelhäuser zulässig.

Innerhalb des „Sonstiges Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Senioren- und Pflegeheim“ wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude sind unter Wahrung der Abstandsflächen nach Hessischer Bauordnung (HBO) innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zu errichten. Die Baukörperlänge wird nur durch die Baugrenzen eingeschränkt.

3. Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den festgesetzten „Flächen für Stellplätze bzw. Garagen mit ihren Einfahrten“ zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Unzulässig ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind - soweit nicht für zulässige Nebenanlagen genutzt - als zusammenhängende Grünflächen anzulegen.

Alle Pflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.

Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen. Für den Ausbau barrierefreier Stellplätze können als Ausnahme auch wasserundurchlässige Beläge verwendet werden, sofern das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser seitlich in Grünflächen abgeleitet und dort versickert wird.

Das auf befestigten Freiflächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser der baulich genutzten Grundstücke, ist auf den Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser anfällt, zu versickern, sofern es nicht als Brauchwasser verwendet wird. Ausnahmsweise kann eine gedrosselte Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage oder die Versickerung außerhalb des Plangeltungsbereichs (z.B. auf Nachbargrundstücken bei entsprechender Nachbarzustimmung) zugelassen werden, wenn die Versickerung im Plangebiet nach den Regeln der Technik nicht möglich oder wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig ist (auf das Erfordernis einer eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser wird hingewiesen; zuständige Stelle: Untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße).

Für die zeichnerisch umgrenzte **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Es ist eine Streuobstwiese neu anzulegen. Zur Herstellung der Wiese ist eine naturraumgerechte Wiesenansaat fachgerecht aufzubringen. Bepflanzung mit Obstbaum-Hochstämmen (Stammumfang mind. 14-16 cm) mit Baumabständen von 10 m bis 15 m. Die Bäume sind mit einem Baumpfahl zu pflanzen und zu unterhalten. Abgestorbene Bäume sind nachzupflanzen.
- Das Grünland ist extensiv oder höchstens mäßig extensiv zu bewirtschaften. Hierzu ist die Wiese mindestens einmal, maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Alternativ ist auch eine Beweidung mit einer Besatzstärke von maximal 2 GV/ha zulässig. Eine zusätzliche Düngung der Fläche und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Für Pflanzmaßnahmen sind standortgerechte Gehölze unten stehender Liste zu verwenden und dauerhaft zu unterhalten.

Je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum anzupflanzen. Bestandsbäume werden angerechnet. Die Lage der im Sondergebiet dargestellten Bäume ist innerhalb eines Kreises mit 5,0 m Durchmesser und Mittelpunkt am zeichnerisch festgesetzten Baumstandort verschieblich.

Mindestens 5 % der Grundstücksfreifläche sind zudem mit Sträuchern der nachfolgenden Pflanzliste zu bepflanzen. Die Flächen von Hecken im Rahmen der Einfriedung werden angerechnet.

Gehölzliste für Pflanzungen:

Baumarten (Stammumfang mindestens 16 - 18 cm):

Acer campestre	Feldahorn	Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche	Fagus sylvatica	Rotbuche
Prunus avium	Vogelkirsche	Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche	Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere	Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde	Obstgehölze in Arten und Sorten	

Straucharten (Pflanzdichte 1 Strauch je 1,5 m², mindestens 3 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm):

Berberis vulgaris	Berberitze	Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel	Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weißdorn	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe	Rosa canina	Hundsrose
Sorbus aucuparia	Eberesche	Viburnum opulus	Gem. Schneeball

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Nachfolgende Gestaltungsfestsetzungen gelten nur für die als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Senioren- und Pflegeheim“, „Allgemeines Wohngebiet“ oder „private Grünfläche“ festgesetzten Teile des Geltungsbereichs.

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO)

Fassaden sind mit nichtspiegelnden Werkstoffen herzustellen oder zu verkleiden. Verspiegeltes Glas ist bei der Fassadengestaltung unzulässig.

Bei geneigten Dächern (über 10° Dachneigung) sind ausschließlich kleinformatige, rote bis braune oder graue bis schwarze, nicht spiegelnde Dachmaterialien (z.B. Tonziegel oder Betondachsteine) zu verwenden. Neben den genannten Dachmaterialien und Dachfarben sind zudem auch begrünte Dächer zulässig. Die Errichtung von Solaranlagen ist zulässig.

Die Ausführung von Dachgauben ist je Gebäude nur in einer Form zulässig. Dabei darf die Gesamtlänge der Gauben auf einer Dachseite maximal die Hälfte der Traufwandlänge dieser Dachseite betragen.

2. Gestaltung der Standflächen für Abfallbehältnisse sowie Gestaltung von Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO)

Die Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstehlen, Rankgitter etc.) zu umgeben.

Zur Einfriedung sind Hecken aus standortgerechten Gehölzen sowie Zäune aus Holz oder Metall zulässig. Zäune sind jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.

Mauern als Abgrenzungen der Grundstücke sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind erforderliche Stützmauern zur Herstellung von Geländesprüngen sowie Trockenmauern und Gabionenwände. Trockenmauern und Gabionenwände sind jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m zulässig.

Stützmauern sind talseitig durch Sträucher oder Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.

Zäune sind mit geeigneten Kletterpflanzen zu beranken, sofern sie nicht durch Hecken begrünt werden.

Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölzen ist unzulässig.

C. Hinweise und Empfehlungen

1. Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser

Um Trinkwasser einzusparen (§ 37 Abs. 4 HWG) wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und Grünflächenbewässerung in Zisternen aufzufangen und zu nutzen.

Auf die Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes sowie die Entwässerungssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach in Bezug auf die Verwendung von Niederschlagswasser wird hingewiesen.

2. Pflanzabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

Im Hinblick auf Baumpflanzungen im Bereich von Leitungstrassen sind das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), die DIN 1998, die DIN 18920, die kommunale Koordinierungsrichtlinie und die Richtlinie zum Schutz von Bäumen (GW 125) etc. zu beachten.

Darüber hinaus ist bei Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume einen Mindestabstand zu den Ver- und Entsorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzelwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich von Betriebsmitteln sind deshalb vorher mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Bei der Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen durch die entsprechenden Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen zu errichten.

3. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

4. Bodenschutz, Baugrund und Grundwasserstände

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände zu beauftragen.

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes, der u.a. im § 202 BauGB gefordert wird, sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Sollte ein Bodenaustausch erforderlich sein, gilt für extern angeliefertes Material: Im nicht überbauten, d.h. unterhalb wasserdurchlässiger Bereiche darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1. der LAGA M 20¹ bzw. die Zuordnungswerte Z0 der LAGA TR Boden² unterschreitet. Im überbauten Bereich, d.h. unterhalb der wasserundurchlässigen Bereiche kann auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.2 der LAGA M 20¹ unterschreitet. Bei beiden Einbausituationen muss eine Mindestgrundwasserüberdeckung von mindestens 1 m gewährleistet werden. In den Bereichen der Versickerungsanlagen darf über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließliche Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV für den Boden-Grundwasser alternativ die Zuordnungswerte Z0³ der LAGA M 20¹ unterschreitet und dessen k_f -Wert in Bereich von 10-3 bis 10-6 m/s (Wasserdurchlässigkeitsbeiwert) liegt.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen in späteren Gartenbereichen ist ausschließlich autochthones (vom Ort stammendes) Aushubmaterial (natürlicher Boden) zu verwenden.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.

Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach-feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen; dabei sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen nach DIN 18915 zu beachten.

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

5. Nachweis der Löschwasserversorgung und Flächen für die Feuerwehr

Für das Sondergebiet ein Brandschutzkonzept erforderlich, das mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen ist und die Belange des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. Flächen für die Feuerwehr) sowie des abwehrenden Brandschutzes (z.B. Löschwasserversorgung) berücksichtigt.

¹ LAGA-Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“, Mitteilung 20 vom 06.11.1997 mit den überarbeiteten Zuordnungswerten Stand 09/2002 bzw. Merkblatt „Entsorgung Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien Stand 15.05.2009

² LAGA-Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, 1.2. Bodenmaterial (TR Boden)“ vom 05.11.2004)

³ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten und nachzuweisen.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur schnellen Erreichbarkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst sind straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

6. Stellplatzsatzung

Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach zu ermitteln und auf den privaten Baugrundstücken nachzuweisen.

7. Empfehlung für die Verwendung regenerativer Energieträger

Zur Vermeidung von schädlichen Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird der Einsatz regenerativer Energieformen (z.B. Erdwärme, Solar- oder Photovoltaikanlagen etc.) empfohlen. Auf die Bestimmungen der EnEV wird verwiesen.

Die Möglichkeit der Nutzung von oberflächennaher Geothermie ist erst nach Überprüfung durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) möglich. Nähere Informationen können bei der für das Erlaubnisverfahren zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße abgefragt werden.

8. Artenschutz, ökologische Aufwertung des Plangebiets

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei Abriss-, Umbau oder Sanierungsarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (z.Zt. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zu beachten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Sofern im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorgaben die artenschutzrechtlich relevanten Arten (z.B. Fledermäuse, europäische Vogelarten) getötet bzw. erheblich gestört oder deren Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört werden, kann es sich um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote handeln. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote fallen unter die Bußgeld- bzw. Strafvorschriften (z.Zt. §§ 69 und 71a BNatSchG). Um einen solchen Verstoß zu vermeiden, sollte im Vorfeld baulicher Veränderungen - vor allem bei dem vorgesehenen Abriss von Gebäudeteilen sowie dem Anbau - der Bestand durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen relevanter geschützter Tierarten kontrolliert werden. Konfliktfreie Ausführungszeiten sollten festgelegt werden. Auch die Durchführung der baulichen Maßnahmen sollte von einer „ökologischen Baubegleitung“ betreut werden. Zeitliche Verschiebungen bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen sollten einkalkuliert werden (z.B. bis zum Ausfliegen von Jungvögeln). Ein Bericht über das Ergebnis der ökologischen Baubegleitung (unter Benennung vorgefundener Arten sowie der Vermeidungsmaßnahmen) sollte der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Gegebenenfalls bedarf es als Voraussetzung für die Realisierung der Bauvorhaben einer artenschutzrechtlichen Genehmigung (z.B. im Falle einer notwendigen Umsiedlung von Fledermäusen), die bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen ist.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden vertraglich zwischen dem Vorhabenträger des Seniorenwohnheims und der Gemeinde vereinbart. Der Vorhabenträger ist auch Eigentümer des Grundstücks im

Wohngebiet sowie der Ausgleichsflächen, so dass alle von der Planung betroffenen Flächen vertraglich abgedeckt sind.

Fledermausschonende Gebäudearbeiten (Vermeidungsmaßnahme V 01): Lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen sind vor Beginn von Sanierungs- und Umbauarbeiten an Bestandsgebäuden von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl von Gebäuden sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen. Die Ausführungsplanung und Überwachung zur Durchführung dieser Maßnahme hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen. Die genannten Eingriffe in die Bestandsgebäude sind ausschließlich außerhalb der Setzzeit, d.h. im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 31. Januar, zulässig. Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, sind die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben ausnahmsweise vor dem Einflug ins Winterquartier, also im Oktober, zu verschließen oder zu zerstören. Im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 31. Januar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der ‚Wochenstubenphase‘ gewählt werden (Februar bis April). Als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse zwischen Februar und April oder September, sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren. Der tatsächliche Verschluss muss nachts zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße ist ein Ergebnisbericht zuzusenden.

Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume (Vermeidungsmaßnahme V 02): Rodungen von Höhlenbäumen sind ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 31. Januar, zulässig. Ausnahmsweise können Gehölzrodungen auch in der Zeit vom 01. Februar bis 30. November zugelassen werden, wenn die entsprechend zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden. Werden keine Fledermäuse angetroffen, ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandenen Öffnungen zu verschließen. Werden Fledermäuse angetroffen, sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen.

Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten (Vermeidungsmaßnahme V 03): Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, durchzuführen. Ausnahmsweise können Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden auch in der Zeit vom 01. Februar bis 30. November zugelassen werden, wenn die entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteile unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße ist ein Ergebnisbericht zuzusenden.

Beschränkung der Rodungszeit (Vermeidungsmaßnahme V 04): Rodungen des lokalen Gehölzbestand (auch die Rodung kleinflächiger Gehölze, den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze) sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, zulässig. Ausnahmsweise können Gehölzrodungen auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung

durchzuführen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen.

Beschränkung der Ausführungszeit (Vermeidungsmaßnahme V 05): Die Durchführung von Erdarbeiten und Baustellenvorbereitungen ist ausschließlich außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, zulässig. Ausnahmsweise können Erdarbeiten und Baustellenvorbereitungen auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend beanspruchten Flächen unmittelbar vor Beginn der Erdarbeiten bzw. vor Einrichtung der Baustelle sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf vorhandene Bodennester abgesehen werden. Im Nachweisfall ist der Baubeginn bzw. die Einrichtung bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße ist ein Ergebnisbericht zuzusenden.

Installation von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme C 01): Im funktionalen Umfeld sind für jeden abgängigen Höhlenbaum ein Flachkasten Typ 1FF und eine Fledermaushöhle Typ 2FN zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person im Zuge des bauaufsichtlichen Verfahrens zu erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme C 02): Im funktionalen Umfeld sind bei Abriss, Umbau oder Sanierung eines Bestandsgebäudes bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten Typ 1FF und eine Fledermaushöhle Typ 2FN) zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist dem Abriss, dem Umbau oder der Sanierung der Bestandsgebäude voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person im Zuge des bauaufsichtlichen Verfahrens zu erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße erhält unmittelbar seitens der Bauherrschaft einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen (CEF-Maßnahme C 03): Im funktionalen Umfeld sind bei Abriss, Umbau oder Sanierung eines Bestandsgebäudes bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und eine Nisthöhle Typ 2MR) zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist dem Abriss, dem Umbau oder der Sanierung der Bestandsgebäude voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person im Zuge der bauaufsichtlichen Verfahren zu erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße erhält unmittelbar seitens der Bauherrschaft einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Installation von Nistkästen (CEF-Maßnahme C 04): Im funktionalen Umfeld sind für jeden abgängigen Höhlenbaum zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle Typ 1M) zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person im Zuge des bauaufsichtlichen Verfahrens zu erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Einbau von Quartiersteinen (Kompensationsmaßnahme K 01): Im Rahmen von Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sind Quartiersteine für synanthrop adaptierte Fledermausarten im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind während der Baumaßnahmen zwei Spezialsteine (Fledermaussteine Typ 27) gruppenhaft oder kolonieartig in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen.

Einbau von Niststeinen (Kompensationsmaßnahme K 02): Im Rahmen von Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sind Niststeine für synanthrop orientierte Vogelarten im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind während der Baumaßnahmen zwei Niststeine (ein Stein des Typs 24 (Zielart: Haussperling) sowie ein Stein des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze)) in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen.

Sicherung von Austauschfunktionen (E 01): Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten. Die Errichtung von Mauersockeln ist unzulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampf-hochdrucklampen (HSE/T-Lampe) oder LED-Leuchten zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna zulässig.

Händiger Abbau der Trockenmauer (E 03): Reptilien- und/oder Amphibienindividuen, die sich in das Hohlraumsystem der Trockenmauer zurückgezogen haben, sind von Hand abzuheben. Die abgehobenen Steine können in der Art eines Lesesteinriegels im Funktionsraum der Zuwegung oder auch auf der Freifläche des Seniorenheimes abgelegt werden (direkter Habitatersatz).

9. Ökologische Aufwertung des Plangebiets

Auf die Beachtung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) wird hingewiesen.

Es wird grundsätzlich empfohlen, zur Reduzierung der Umweltbelastungen und zur ökologischen Aufwertung von Bauvorhaben bei Neubauten nutzbare Quartierstrukturen für Fledermäuse vorzusehen (z.B. hinterfliegbare Holzverschalungen an Fassaden).

Für Flachdächer und flach geneigte Dächer (Dachneigung bis 10°) wird eine extensive Dachbegrünung empfohlen.

Es wird empfohlen, die Gebäudefassaden innerhalb des Sondergebiets mit Ausrichtung nach Westen, Norden und Süden mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Fassadenbegrünung ggf. Rankgerüste notwendig werden und die Ausführung gemäß der FLL-Richtlinie zur Fassadenbegrünung erfolgen sollte.

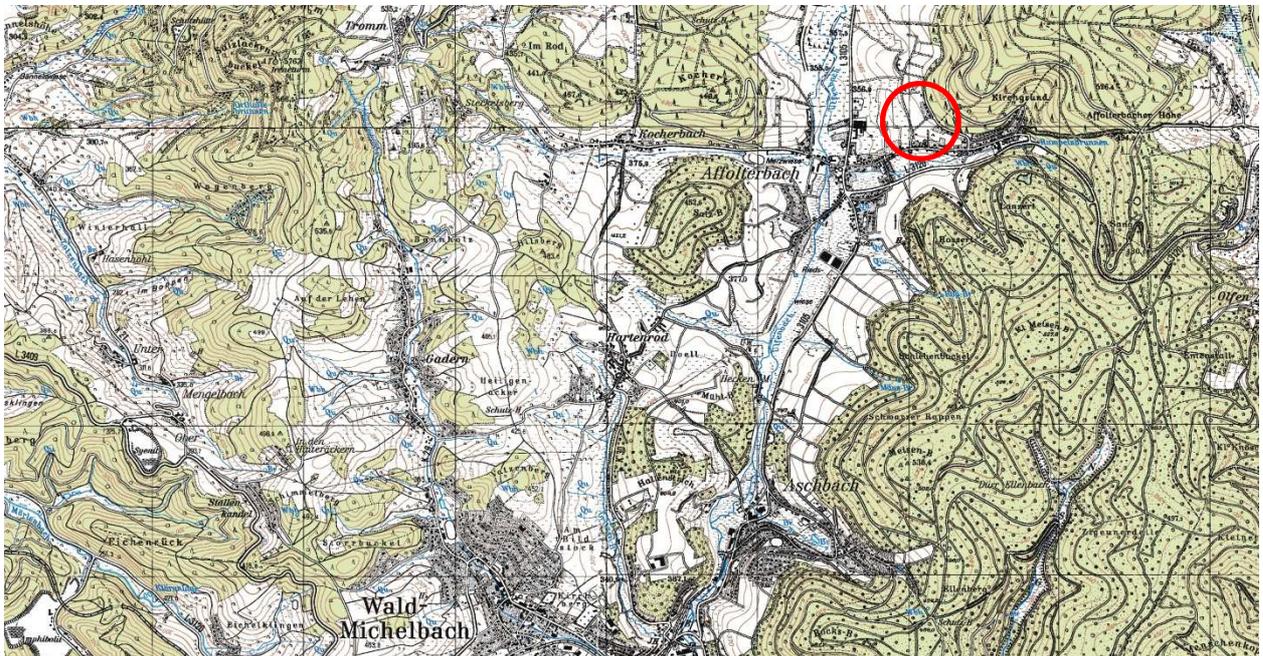
10. Freiflächenplan

Zu den Bauvorhaben ist ein Freiflächenplan (siehe auch Bauvorlagenerlass) einzureichen, in dem die das jeweilige Vorhaben betreffenden grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans (z.B. Erhaltung/Neuanpflanzung von Gehölzen, zeitliche Regelungen) sowie artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen übernommen und konkretisiert werden.



Gemeinde Wald-Michelbach

Bebauungsplan „Seniorenresidenz Am Wald, Teilbereich I“ im Ortsteil Affolterbach



Begründung

Februar 2017

SCHWEIGER + SCHOLZ

Ingenieurpartnerschaft mbB

Beratende Ingenieure

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft mbB
Beratende Ingenieure
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet durch:

Contura
Landschaft Planen
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	4
I.1	Grundlagen	4
I.1.1	Anlass der Planung	4
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	6
I.1.3	Planungsvorgaben	7
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	9
I.1.5	Erschließungsanlagen/Verkehrsaufkommen	10
I.1.6	Wasserwirtschaftliche Belange	12
I.1.7	Altlasten	14
I.1.8	Denkmalschutz	14
I.1.9	Energiewende und Klimaschutz	14
I.1.10	Belange der Landwirtschaft	14
I.1.11	Belange des Forstes	15
I.1.12	Immissionsschutz	15
I.1.13	Belange des Artenschutzes	16
I.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	22
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	22
I.2.2	Bauweise und überbaubare Flächen, Regelung der Abstandsfläche	23
I.2.3	Stellplätze und Garagen	23
I.2.4	Sonstige Festsetzungen	23
I.2.5	Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	24
I.3	Bodenordnende Maßnahmen	26
I.4	Städtebaulicher Vertrag	26
II.	Umweltbericht	27
II.1	Allgemeines	27
II.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes	27
II.1.2	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	27

II.1.3 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele	27
II.1.4 Angewandte Untersuchungsmethoden	27
II.1.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	28
II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	28
II.2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches	28
II.2.2 Boden und Altlasten	28
II.2.3 Schutzgut Klima	30
II.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	30
II.2.5 Schutzgut Flora und Fauna	30
II.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	35
II.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	36
II.2.8 Schutzgut Mensch	36
II.2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	36
II.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	36
II.3.1 Schutzgut Boden	36
II.3.2 Schutzgut Klima	37
II.3.3 Schutzgut Grundwasser	38
II.3.4 Schutzgut Oberflächengewässer	39
II.3.5 Schutzgüter Flora und Fauna	39
II.3.6 Schutzgut Landschaft	46
II.3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	47
II.3.8 Schutzgut Mensch	48
II.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	48
II.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	49
II.6 Zusammenfassung	51
III. Planverfahren und Abwägung	52

Anlagen:

- Anlage 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Umweltbericht
- Anlage 2: Bestandsplan zum Umweltbericht
- Anlage 3: Entwicklungsplan zum Umweltbericht
- Anlage 4: Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Die Eigentümer des Senioren- und Pflegeheims „Am Wald“ möchten den Standort im Ortsteil Affolterbach in der Gemeinde Wald-Michelbach weiterentwickeln und planen aufgrund der steigenden Nachfrage im Bereich der Pflege und Betreuung für ältere und/oder pflegebedürftige Menschen die Erweiterung der bestehenden Einrichtung.

In der Einrichtung werden Menschen mit neurologischen Erkrankungen sowie Alzheimer- und Demenzerkrankte ganzheitlich betreut und individuell versorgt. Das Haus bietet derzeit Platz für 41 Bewohner/innen. Durch die geplante Erweiterung des bestehenden Gebäudes sollen weitere 79 Pflegeplätze geschaffen werden, die in dem nachfolgend abgebildeten mehrgeschossigen Baukörper untergebracht werden sollen. Insgesamt ergeben sich hierdurch für das Senioren- und Pflegeheim 120 Pflegeplätze. Die Zahl der Pflegeplätze wird in einem städtebaulichen Vertrag bestimmt, da es für die Begrenzungen von Pflegeplätzen in einem Altenheim keine Ermächtigungsgrundlage für Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 1 BauGB gibt.



Abbildung 1: Darstellung der geplanten Erweiterung des Senioren- und Pflegeheims „Am Wald“

Aufgrund der steten Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung, nicht zuletzt aber auch wegen der Schaffung von mindestens 40 neuen Arbeitsplätzen (Voll- und Teilzeit) wird das geplante Vorhaben zur Erweiterung des Senioren- und Pflegeheims von der Gemeinde Wald-Michelbach für sinnvoll erachtet und unterstützt.

Die Gemeinde hat sich intensiv mit dem Vorhaben befasst und in Abstimmung mit dem Planer eine für den Standort angemessene Gebäudekubatur und Gebäudegestaltung erreicht. Im Sinne der eingegangenen privaten Stellungnahmen aus den bereits durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden während des Planverfahrens wesentliche Verbesserungen vorgenommen. Die Grundrissanordnungen sind dem Flächen- und Raumbedarf der Bewohner angemessen. Die Abmessungen gewährleisten unter sozialen Erkenntnissen optimierte Wohngruppengrößen und Einzelzimmer für die Senioren und somit dem heutigen Anforderungen entsprechendes menschenwürdiges Wohnen im Alter. Die Größe nach der Erweiterung entspricht vergleichbaren Wohnheimen und ist absolut üblich. Durch die Gliederung des Gebäudes wird eine gute Anpassung an die Topographie erzielt und eine angemessene Erweiterung des Gebäudebestands entsprechend der Nutzeranforderungen ermöglicht.

Durch den zwischenzeitlichen Erwerb der südwestlich angrenzenden Nachbargrundstücke konnte die bereits abgestimmte Planung nochmals positiv überarbeitet werden. Das entsprechend geänderte Vorhaben ist gegenüber der früheren Planung gedreht und wird um einen

weiteren Bau an der Südostecke des Neubaus erweitert. Allerdings ist das geplante Gebäude im Grundriss und der Höhenentwicklung stark gegliedert und hat insofern nicht die Wirkung eines 74 m langen Gebäudes. Der zusätzliche kleinere Gebäudeteil verdeckt Teile des Bestandsgebäudes, dessen zulässige (und bestehende) Gesamthöhe um 10,0 m höher ist, als der zusätzliche Gebäudeteil. Weiter wird durch die Drehung des Gebäudes der Abstand zu den Nachbargrundstücken Kammersänger-Joachim-Sattler-Weg Nr. 18 und Nr. 20 deutlich vergrößert. Die Kubatur des Gebäudes passt sich zudem besser an das vorhandene Gelände an und kann durch die Festsetzung umfangreicherer Eingrünungsmaßnahmen besser in das Landschaftsbild eingebunden werden. Die Fläche des Sondergebietes wird durch diese Änderungen nicht wesentlich vergrößert.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll die Erweiterung des Senioren- und Pflegeheimes bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.

Zudem soll die bislang bereits genutzte Zufahrt des Seniorenwohnheims über den „Michelsgrund“ verkehrsgerecht erweitert und planungsrechtlich gesichert werden.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

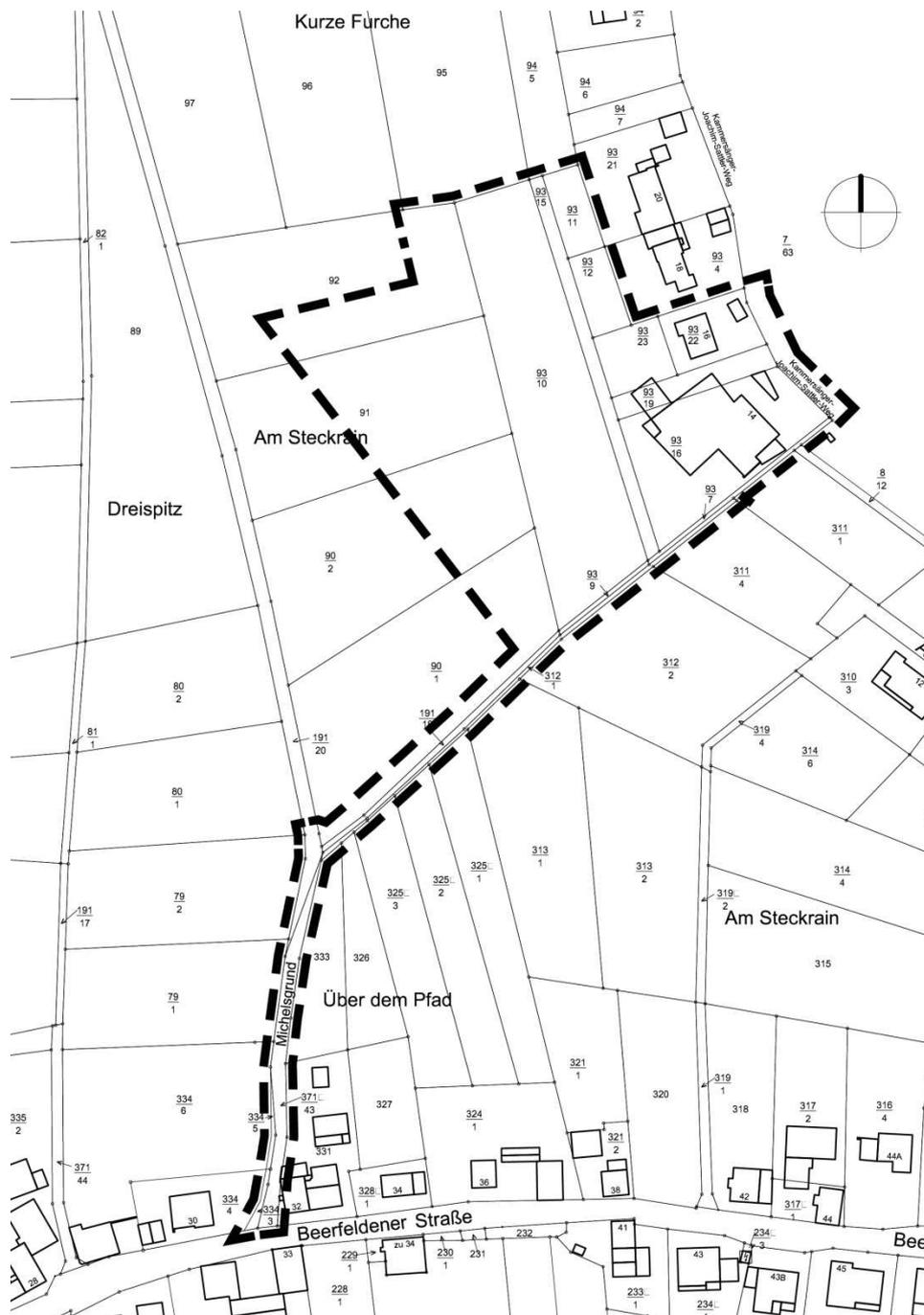


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Am Wald, Teilbereich I“ im Ortsteil Affolterbach (unmaßstäblich)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Affolterbach der Gemeinde Wald-Michelbach und umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Affolterbach: Flur 1, Flurstücke Nr. 312/1, Nr. 334/3, Nr. 334/5 und Nr. 371/43 sowie Flur 2, Flurstücke Nr. 90/1 (teilweise), Nr. 90/2 (teilweise), Nr. 91 (teilweise), Nr. 92 (teilweise), Nr. 93/7, Nr. 93/9, Nr. 93/10, Nr. 93/11, Nr. 93/12, Nr. 93/15, Nr. 93/16, Nr. 93/19, Nr. 93/22, Nr. 93/23, Nr. 191/18 und Nr. 191/20 (teilweise). Des Weiteren umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes das Flurstück Nr. 7/63 (teilweise) in der Gemarkung Affolterbach, Flur 15.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,28 ha.

I.1.3 Planungsvorgaben

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ und als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Gebiet befindet sich am Rand innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen“.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (unmaßstäblich)

Aufgrund der Standortgebundenheit des Vorhabens und dessen geringem räumlichen Umgriff wird seitens der Gemeinde von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit des Vorhabens bzw. der Planung mit den Belangen der Regional- und Landesplanung ausgegangen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wald-Michelbach ist das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ (Bestand) mit einer Gemeinschaftseinrichtung „Altenheim“ sowie als „Landwirtschaftliche Flächen“ dargestellt.

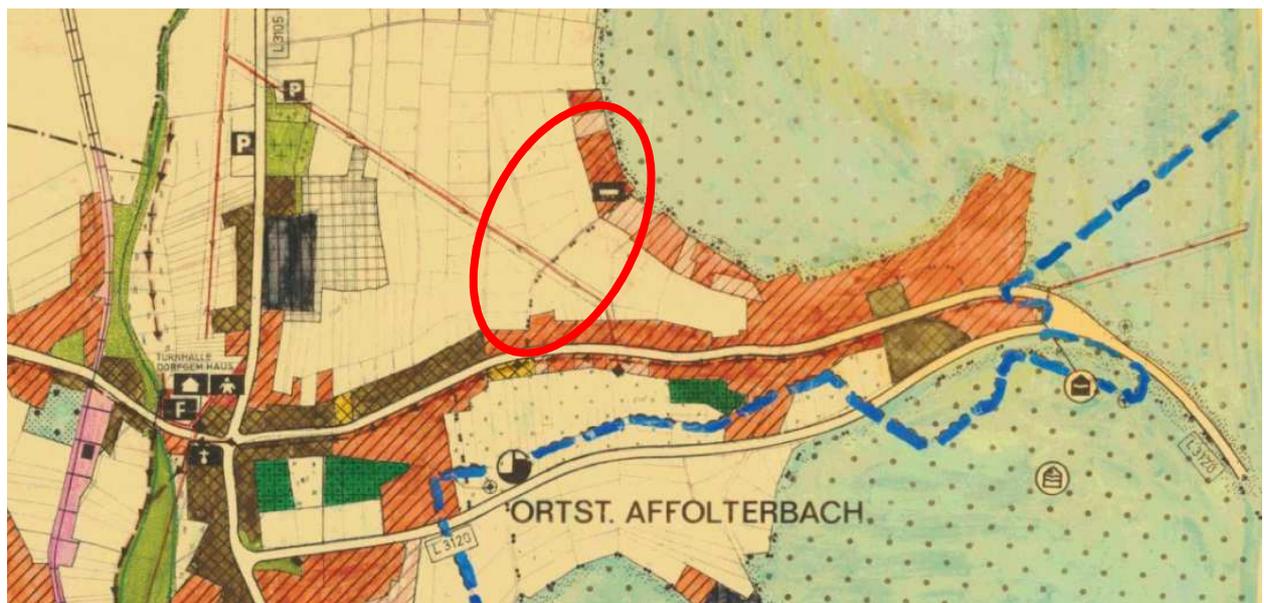


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach (unmaßstäblich)

Auch wenn die Darstellung des Flächennutzungsplans nicht „parzellenscharf“ ist, erfolgte die Erweiterung der Fläche für das Seniorenwohnheim sowie die Darstellung eines Sondergebiets auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Ein Seniorenwohnheim wäre auch innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche möglich. Insofern hätte man auch davon ausgehen können, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Das hinsichtlich der Kubatur von der baulichen Struktur des Wohngebiets abweichende Gebäude sollte jedoch durch Festsetzung eines Sondergebiets nur für den konkreten Zweck des Seniorenwohnens zugelassen werden. Daher erfolgte folgerichtig auch die Anpassung der Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Die entsprechende Änderung erfolgte aus vorgenannten Gründen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

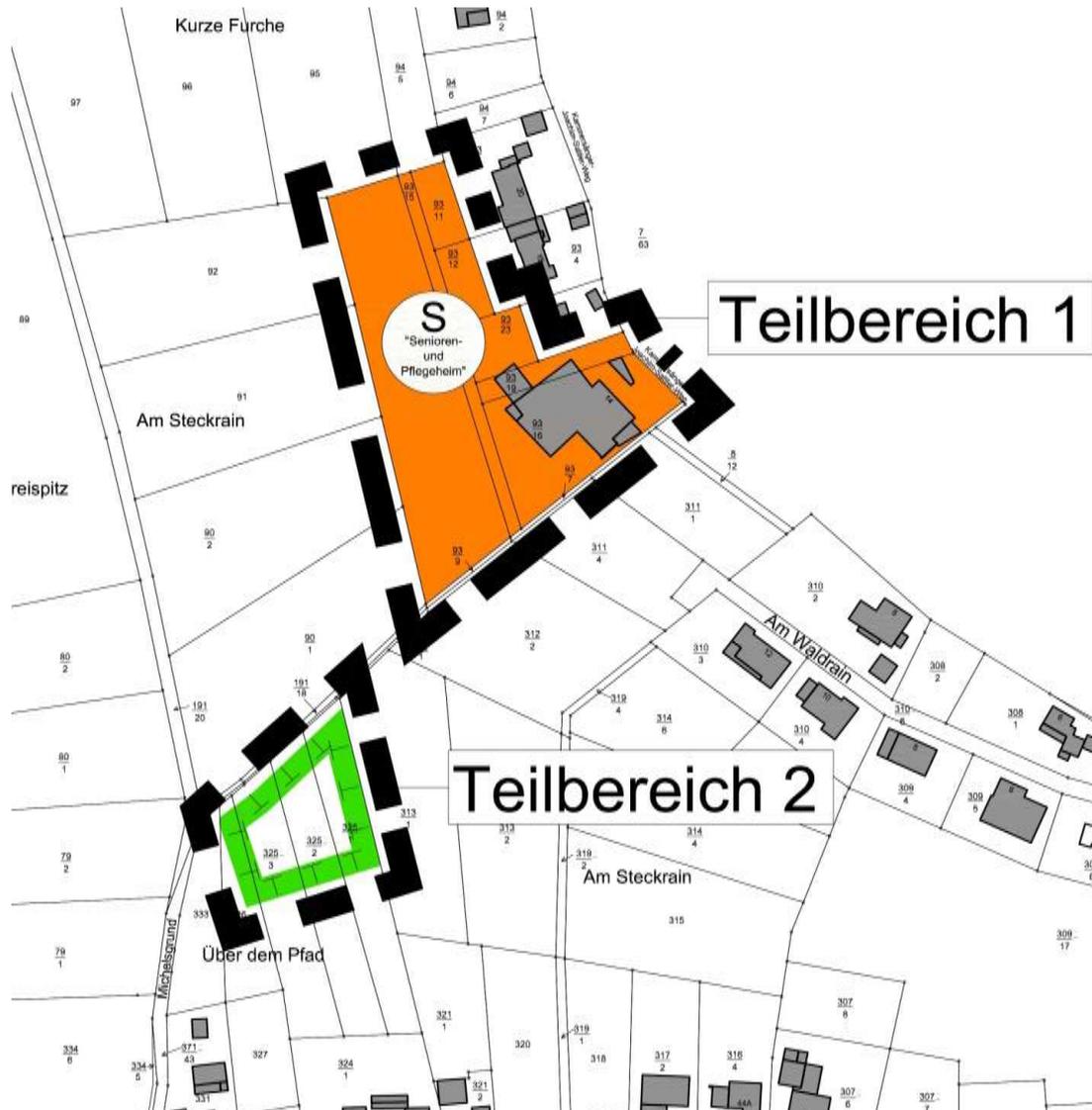


Abbildung 5: Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Seniorenresidenz Am Wald“ im Ortsteil Affolterbach (unmaßstäblich)

Der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Seniorenresidenz Am Wald“ im Ortsteil Affolterbach wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 02.02.2016 zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB gefasst. Mit Verfügung vom 08.03.2016 (Aktenzeichen: III31.2-61d 02/01-131-FNP) teilte das Regierungspräsidium Darmstadt mit, dass die Flächennutzungsplanänderung aufgrund des § 6 BauGB genehmigt wurde.

Es wurde im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden mit dem Regierungspräsidium nochmals einvernehmlich abgestimmt, dass das Entwicklungsgebot keine parzellenscharfe Übereinstimmung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan erfordert, so dass der vorliegende Bebauungsplan als aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann. Eine Verletzung des Entwicklungsgebots wird auch bei Berücksichtigung der diesbezüglichen Kommentierung und Rechtsprechung nicht erkannt. Dennoch soll eine entsprechende Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes, wie seitens des Regierungspräsidiums gefordert, im Zuge eines nächsten Änderungsverfahrens angepasst werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten, d.h. Fauna-Flora-Habitate (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht betroffen. Östlich des Plangebiets, in einer Entfernung von über 2 km, befindet sich das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitate) mit der Nr. 6319-301 „Rotes Wasser von Olfen mit angrenzenden Flächen“ und westlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von über 4 km das FFH-Gebiet Nr. 6318-304 „Tromm“. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht erkennbar.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und sonstiger Schutzgebiete.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung



Abbildung 6: Luftbild des Plangebietes und der näheren Umgebung (unmaßstäblich)

Das Plangebiet befindet sich am ansteigenden Hang zwischen der Ortslage Affolterbach und des östlich angrenzenden Waldes, angrenzend an landwirtschaftliche Flächen, in Nachbarschaft zu bestehender Wohnbebauung und mit Ausblick auf Affolterbach. Das Plangebiet ist bislang nicht vollständig bebaut. Innerhalb des Plangebiets befinden sich das zweigeschossige Senioren- und Pflegeheim „Am Wald“ sowie ein zweigeschossiges Wohngebäude. Die angrenzende Wohnbebauung besteht überwiegend aus ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern mit Satteldach. Die bauliche Dichte ist gering.

Bei den für die geplante Erweiterung des Senioren- und Pflegeheims vorgesehenen und bislang unbebauten Flächen handelt es sich teilweise um die heutigen Außenanlagen und die Zufahrt zum bestehenden Senioren- und Pflegeheim sowie im Übrigen um Wiesen- und Weideflächen

ohne wesentliche Gehölzstrukturen. Auf die detaillierte Bestandsdarstellung im Umweltbericht bzw. der Anlage zu dieser Begründung wird verwiesen.

I.1.5 Erschließungsanlagen/Verkehrsaufkommen

Das Plangebiet ist durch die vorhandene Anliegerstraße „Kammersänger-Joachim-Sattler-Weg“ sowie über den landwirtschaftlichen Weg „Michelsgrund“ verkehrlich erschlossen. Es sind keine Veränderungen an den Erschließungsanlagen im „Kammersänger-Joachim-Sattler-Weg“ vorgesehen. Die Erschließung über den Weg „Michelsgrund“ wird den verkehrlichen Anforderungen entsprechend ausgebaut und erfolgt vollständig zu Lasten des Senioren- und Pflegeheims, da nur dieses von der Erschließung begünstigt ist. Es ist nicht vorgesehen, Erschließungsbeiträge von den an die Straße angrenzenden Grundstücken zu erheben. Dies wäre auch rechtlich nicht möglich, da der zur Erhebung von Beiträgen befugten Gemeinde keine entsprechenden Kosten entstehen. Im städtebaulichen Vertrag wird die vollständige Kostenübernahme der Erschließungsaufwendungen durch den Betreiber des Seniorenwohnheims geregelt.

Zur Verbesserung der Erschließungssituation wird der landwirtschaftliche Weg im Anschlussbereich an die „Beerfeldener Straße“ sowie ab der Weggabelung bis zum Parkplatz des Senioren- und Pflegeheims auf 5,50 m verbreitert. Zwischen der asphaltierten Wegefläche und den Böschungen im Bereich „Michelsgrund“ befinden sich noch derzeit unbefestigte Bankette, die entsprechend ausgebaut werden sollen. Eine Inanspruchnahme der Böschungflächen von ca. 24 m² zur Verbreiterung der Straße ist nur in einem Abschnitt von ca. 30 m im Bereich des Flurstücks Nr. 334/5 vorgesehen und auch bereits eigentumsrechtlich gesichert. Ebenso ist das Flurstück Nr. 90/1 in der Zwischenzeit eigentumsrechtlich gesichert, so dass hier eine durchgehende Wegbreite von 5,50 m hergestellt werden kann. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens genügt die vorgesehene Verbreiterung des landwirtschaftlichen Weges bzw. die ohne Eingriff in die bewachsenen Böschungen realisierbare befestigte Straßenbreite zur Gewährleistung der angemessenen Erschließung.

Die Verkehrsmenge eines Senioren- und Pflegeheims ist im Vergleich zu anderen Nutzungen sehr gering und kann vom Straßennetz ohne weiteres aufgenommen werden. Eine wesentliche Änderung der Verkehrsfrequenz der Zufahrt ist trotz der Gebäudeerweiterung nicht zu erwarten, da die Bewohner des Pflegeheims eine sehr geringe persönliche Mobilität haben und nicht mehr mit dem privaten Kfz fahren. Die ohnehin stattfindenden Ver- und Entsorgungsfahrten (Müll, Wäscherei, Anlieferung von Lebensmitteln etc.) werden im Sinne der Wirtschaftlichkeit künftig besser ausgelastet. Es kommt zu keiner wesentlichen Verkehrszunahme im Wirtschaftsverkehr. Eine nennenswerte Verkehrszunahme ist auch infolge des Besucherverkehrs nicht zu erwarten, da Besuche leider erfahrungsgemäß nur sehr selten stattfinden. Eine Zunahme des Mitarbeiterverkehrs ist jedoch zu erwarten, die aufgrund einer Abschätzung anhand des bestehenden Verkehrsaufkommens aber problemlos mit Hilfe der geplanten Ausweichbuchten entlang der Zufahrt Michelsgrund vom bestehenden Straßenverkehrsnetz aufgenommen werden.

Aufgrund der innerbetrieblichen Organisation werden die Lieferfahrten auch künftig wie bisher über den Kammersänger-Joachim-Sattler-Weg abgewickelt. Der Mitarbeiter- und Besucherverkehr wird hingegen wie auch bisher über den Michelsgrund fahren. Es sind daher künftig keine wesentlichen Veränderungen der Verkehrswege und nur geringe Veränderungen der Verkehrsmengen zu erwarten. Die entsprechenden Verkehrszuwächse werden in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Folgende Verkehrsmengen sind im Bestand festzustellen bzw. gemäß Prognose nach Realisierung des Vorhabens zu erwarten:

Art/Zweck des Verkehrs	aktuelle Verkehrsmenge	künftige Verkehrsmenge	Fahrzeugart	Verkehrszunahme
Müllentsorgung	1 Mulde/Woche	1 Mulde/Woche	LKW	keine
Getränkelieferung	1 Lkw/Woche	1 Lkw/Woche	LKW	keine
Wäscherei	2 Lkw/Woche	2 Lkw/Woche	LKW	keine
Objektreinigung	2 Pkw täglich (2 Personen)	4 Pkw täglich (6 Personen)	Pkw	ca. 2 Pkw/Tag
Externe Dienstleister (Seelsorge, Musik, Logo, Physio, Ergo, Apotheke, Arzt, Frisör usw)	durchschnittlich 3 Pkw täglich	durchschnittlich 6 Pkw täglich	Pkw	ca. 3 Pkw/Tag
Hygiene	-	1Lkw/Woche	Lkw/Sprinter	ca. 1 Lkw/Woche
Speisenlieferung	1Lkw täglich	1 Lkw täglich	Lkw/Sprinter	keine
Frischproduktlieferung	-	2 Lkw/Monat	Lkw	ca. 2 Lkw/Monat
Personal Frühdienst	8 Personen	28 Personen	Pkw, Fahrrad, Fußgänger	ca. 15 Pkw/Tag
Personal Spätdienst	5 Personen	19 Personen	Pkw, Fahrrad, Fußgänger	ca. 10 Pkw/Tag
Personal Nachtdienst	1 Person	3 Personen	Pkw, Fahrrad, Fußgänger	ca. 2 Pkw/Tag
Verwaltung	-	4 Personen	Pkw	ca. 4 Pkw/Tag
Hausmeister	2	2	Pkw	keine
Besucher	durchschnittlich 1 Person/Tag	erwartet ca. 3 Personen/Tag	Pkw	ca. 2 Pkw/Tag

Gemäß der obigen Tabelle wird die Erweiterung des Seniorenwohnheims zu einer Zunahme des Lkw-Verkehrs (incl. Sprinter) von einem wöchentlich sowie zwei monatlich führen. In Bezug auf die tägliche Verkehrsmenge ist somit davon auszugehen, dass **maximal ein zusätzlicher Lkw/Tag** auftritt.

Für den Pkw-Verkehr im Bereich Michelsgrund ist von einer **Zunahme um ca. 38 Pkw/Tag** auszugehen. Ein Mittelwert je Stunde ist hier schlecht zu ermitteln, da das Verkehrsaufkommen im Wesentlichen durch den Schichtwechsel der Belegschaft entsteht. Hier findet die höchste Verkehrszunahme mit ca. 25 Pkw zum Schichtwechsel zwischen 13:00 Uhr und 14:30 Uhr statt. Weil die Spätschicht eintrifft, bevor die Frühschicht abfährt, kommt es auch bei dieser „Spitzenbelastung“ kaum zu Begegnungsverkehr in der Straßenanbindung Michelsgrund.

Wie bereits ausgeführt, ist die Verkehrszunahme insgesamt gering und findet mit Schwerpunkten zum Schichtwechsel über den gesamten tageszeitraum verteilt statt.

Die Schichtwechsel des Personals und alle Lkw-Fahrten finden außerhalb des Nachtzeitraums (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) statt, so dass es nicht zu verkehrsbedingten Lärmkonflikten kommt.

Die Erschließung des Geltungsbereichs ist auszubauen. Dies betrifft die Zufahrt über den Michelsgrund sowie die Herstellung der Wasserversorgungs- und Abwasseranschlüsse. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Es sind keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen der Gemeinde erforderlich.

Mit der Erweiterungsplanung werden ausreichende Flächen zur Unterbringung von Stellplätzen auf dem Grundstück ausgewiesen.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten und anzuwenden.

I.1.6 Wasserwirtschaftliche Belange

I.1.6.1 Trinkwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist über die vorhandenen Versorgungseinrichtungen und -leitungen im Ortsteil Affolterbach gesichert. Der geplante Erweiterungsbau ist an das Trinkwassernetz bzw. die Versorgung des Bestandsgebäudes anzuschließen.

Der Trinkwasserverbrauch wird durch den Bebauungsplan zunehmen. Die neu geplanten zusätzlichen 79 Pflegeplätze werden einen zusätzlichen Trinkwasserverbrauch von ca. 3.500 m³/a (ca. 79 Pflegeplätze x 0,12 m³/Ed) verursachen.

Um Trinkwasser einzusparen (§ 37 Abs. 4 HWG) wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und Grünflächenbewässerung aufzufangen und zu nutzen. Aufgrund erhöhter Anforderungen an die Hygiene in Seniorenwohnheimen erfolgt hierzu jedoch keine zwingende Festsetzung.

I.1.6.2 Löschwasser, Belange der Rettungsdienste

Die Erweiterung des Senioren- und Pflegeheims löst ggf. einen über den bisherigen Bedarf der bestehenden Gebäude hinausgehenden Löschwasserbedarf bzw. das Erfordernis zusätzlicher Löschwasserhydranten aus. Die Löschwasserversorgung ist im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens nachzuweisen, da nach Angaben der örtlichen Feuerwehr davon auszugehen ist, dass die Löschwassermenge für das Vorhaben nicht allein über das Trinkwassernetz sicherzustellen ist. Entsprechende Maßnahmen (Zisterne, ergänzende Leitungen etc.) sind als der Erschließung dienende Nebenanlagen im gesamten Plangebiet zulässig.

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Aufgrund der Größe des Vorhabens wird ein Brandschutzkonzept erforderlich, in das auch der Nachweis der Löschwasserversorgung oder bei ggf. zu geringer Löschwassermenge ein Kompensationskonzept (z.B. Löschwasserzisterne) einzubeziehen ist. Das Konzept ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Im Rahmen der Objektplanung ist darüber hinaus die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Eine Abstimmung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes ist im Zuge der Objektplanung zwingend erforderlich, da für die Rettung bei einem Senioren- und Pflegeheim erhöhte Anforderungen zu erfüllen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienst und Feuerwehr straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen sind.

I.1.6.3 Wasserqualität

Die Wasserqualität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

I.1.6.4 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete. Sonstige Schutz- und Sicherungsgebiete sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

I.1.6.5 Bodenversiegelung

Das Plangebiet ist durch das bestehende Senioren- und Pflegeheim sowie ein Wohngebäude bereits teilweise bebaut. Die Bodenversiegelung wird durch die geplante Erweiterung des Senioren- und Pflegeheims erhöht. Zur Regelung der städtebaulichen Ordnung wird die Grundflächenzahl (GRZ) im Sondergebiet auf 0,4 begrenzt um hier im Sinne der Wohnqualität der Senioren eine geringere bauliche Dichte zuzulassen, als es gemäß § 17 BauNVO in einem Sondergebiet möglich wäre.

Das auf den befestigten Freiflächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grünflächen des Plangebiets zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen. Ausnahmsweise kann eine gedrosselte Einleitung in die Ortskanalisation oder die Versickerung außerhalb des Plangeltungsbereichs (z.B. auf Nachbargrundstücken bei entsprechender Nachbarzustimmung) zugelassen werden, wenn die Versickerung im Plangebiet technisch nicht möglich oder wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig sein sollte. Die Gemeinde geht aber aufgrund der umfangreichen unbebauten Grundstücksflächen von einer ausreichenden Versickerungseignung des Vorhabens aus. Im Rahmen der Objektplanung werden im Übrigen aufgrund der Gebäudekubatur umfassende Bodenuntersuchungen erforderlich, innerhalb derer auch die Versickerungseignung nachgewiesen werden kann. Zudem befinden sich die Ausgleichsflächen auch im Eigentum des Heimbetreibers und können als weitere Versickerungsflächen genutzt werden, da das Gelände abschüssig ist und somit eine Zuleitung des Niederschlagswassers problemlos möglich wäre. Die Dachbegrünung ist in Teilflächen vorgesehen (wodurch der Niederschlagswasseranfall deutlich verlangsamt wird), soll aber auch aus Gründen der ggf. künftig wechselnden hygienischen Anforderungen des Senioren- und Pflegeheimes nicht festgesetzt werden. Auch die Flächen des „Michelsgrunds“ können in die Ausgleichsflächen entwässert werden. Bislang entwässert die bereits asphaltierte Verkehrsfläche problemlos über die seitlichen Bankette in die angrenzenden Grünflächen. Die zusätzliche Versiegelung im Bereich der Verkehrsfläche ist im Vergleich zur asphaltierten Bestandsfläche vernachlässigbar. Zudem können selbst bei ungünstigen Bodenverhältnissen wesentliche Niederschlagswassermengen durch geeignete bauliche Maßnahmen wie Rigolen oder Pufferzisternen gedrosselt versickert werden, so dass als „Worst-Case“ nur ein Notüberlauf an den Kanal angeschlossen werden müsste. Die Zuständigkeit für erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße. Auf die Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes in Bezug auf die Verwendung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser wird hingewiesen.

Befestigte Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Haufwerksporiges Pflaster, Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) auszubilden. Durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen von Stellplätzen wird die Bodenversiegelung im Sinne der Grundwasserneubildung und Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses reduziert.

I.1.6.6 Abwasser

Der Gebäudebestand im Plangebiet ist vollständig an die vorhandenen Abwasseranlagen der Gemeinde Wald-Michelbach angeschlossen. Die Abwasserentsorgung der geplanten Erweiterung des Senioren- und Pflegeheims soll über eine neu verlegte Abwasserleitung im Zuge der Erweiterung des landwirtschaftlichen Weges auf Kosten der Betreiber des Senioren- und Pflegeheimes erfolgen.

I.1.6.7 Oberirdische Gewässer

Innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer.

I.1.7 Altlasten

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Der Gemeinde sind ebenfalls keine diesbezüglichen Informationen bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzungen als Wohnbaufläche bzw. begrünte Außenanlage ist nicht mit entsprechenden Verunreinigungen zu rechnen.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. außergewöhnliche Verfärbungen, Geruch) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

I.1.8 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine geschützten Kulturgüter. Bodenfunde aus dem Plangebiet sind nicht bekannt.

Dennoch sollte beachtet werden, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste etc.), entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

I.1.9 Energiewende und Klimaschutz

Die Belange des Klimaschutzes werden durch die Bundesgesetzgebung, insbesondere durch die Energieeinsparverordnung (EnEV), in gerechter Abwägung zu den Belangen der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt. Da es sich um ein Einzelvorhaben handelt, sind zentrale Wärmeversorgungsanlagen zur Versorgung von außerhalb des Plangebiets liegenden Gebäuden nicht zweckmäßig. Das Objekt ist entsprechend den Anforderungen der EnEV zu planen und zu realisieren. Von einer verbrauchsoptimierten und somit klimafreundlichen Heizungsanlage ist schon im Eigeninteresse der Bauherren auszugehen. Im Rahmen der Bestimmungen der Energiegesetze soll den Bauherren die Wahl der geeigneten Wärmeerzeugung überlassen bleiben. Ein weitergehender Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplanes wird nicht gesehen.

I.1.10 Belange der Landwirtschaft

Die Sondergebietsfläche wird durch die vorgenommene Änderung der Planung nicht wesentlich vergrößert, wodurch auch die zulässige bauliche Nutzung gegenüber dem bisherigen und bereits als Satzung beschlossenen Planstand in etwa gleich bleibt. Der Umgang mit Grund und Boden ist insofern sparsam. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist allerdings durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche größer als bei der früheren Planung. Dies wird gegen die Vorteile der besseren Eingrünung und des im Sinne der Nachbarn größeren Abstands zwischen der Bestandsbebauung und der geplanten Bauung abgewogen.

Weiter werden die Belange der Landwirtschaft gegen die Belange der Wohnraumschaffung für pflegebedürftige Personen und die damit verbundene Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen abgewogen.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche dient dem Biotopwertausgleich als auch der Verbesserung der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft. Zu diesem Zweck kann nur auf unmittelbar angrenzende Flächen zurückgegriffen werden. Hierzu ist für das vorliegende Projekt eine Teilfläche der Landwirtschaftsfläche von 1.812 m² erforderlich. Entsprechend der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird diese Fläche in den Teilbereich I der Satzung des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Festsetzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit überlagernden Festsetzungen zur Bepflanzung mit Obstbäumen sichert die Fläche dauerhaft für eine grundsätzliche landwirtschaftliche Nutzung und Produktion von Futtermitteln (Heu) sowie Nahrungsmitteln (Obst). Die Fläche geht insofern nur in den zur Bebauung vorgesehenen Teilen für die Landwirtschaft verloren.

Die übrigen Ackerflächen (Teilbereich II), die im 3. Entwurf als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ noch festgesetzt waren, bleiben zunächst im Sinne des Bestandsschutzes ohne Einschränkung ackerbaulich nutzbar. Abstimmungen hierzu werden zwischen dem Bewirtschafter und dem Eigentümer der Fläche getroffen. Über die Umwandlung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als Grünland mit Streuobstbestand und Beantragung als Öko-Konto-Maßnahme ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.

I.1.11 Belange des Forstes

Das Plangebiet grenzt mit der Bestandsbebauung unmittelbar an die Waldgrenze. Gefahren durch die festgesetzten Nutzungsarten sind nicht erkennbar. Ein Schadensrisiko durch Sturmschäden besteht im Bereich der Baumfallgrenze für die Bestandsbebauung, das Schadensrisiko reduziert sich jedoch für die geplante Erweiterungsbebauung, die sich in einem Abstand von mehr als 40 m zur Waldgrenze befindet.

I.1.12 Immissionsschutz

Die geplante Erweiterung des Senioren- und Pflegeheims zeichnet sich als besonders ruhige bauliche Nutzung aus, von der keine störenden Emissionen ausgehen, da diese Nutzung einem Wohngebäude mit ähnlicher Größe entsprechende Emissionen verursacht. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass die angrenzenden Wohnnutzungen negativ beeinflusst werden. Dennoch wurde die ursprünglich in nordöstliche Richtung geplante Dachterrasse des Erweiterungsbaus bereits zum 2. Entwurf auf die talseitige Gebäudeseite verschoben, um mögliche Störungen der benachbarten Wohnnutzungen durch Heimbewohner und Besucher zu vermeiden. Dies wird auch in einem städtebaulichen Vertrag gesichert. Durch die nun vorgenommene Drehung des gesamten Neubaus wird zusätzlich der Abstand zu den benachbarten Wohngebäuden vergrößert, wodurch die bereits geringfügigen Emissionen nochmals verringert werden. Die einzige Lärmquelle des Vorhabens ist der mit dem Vorhaben einhergehende Lkw- und Pkw-Verkehr. Hier wird auf die Ausführungen in Kapitel I.1.5 verwiesen. Die Verkehrsmenge des Vorhabens ist so gering, dass wesentliche Beeinträchtigungen im Bereich benachbarter baulicher Nutzungen auszuschließen sind.

In Verbindung mit einer schon aus Gründen der Energieeinsparung erforderlichen lärm-dämmenden Fassade sind die Belange des Schallschutzes für das Vorhaben selbst angemessen berücksichtigt.

Lärmemittlernde Nutzungen liegen in der Umgebung des Plangebietes nicht vor, so dass die besonderen Anforderungen der Heimbewohner an ein ruhiges Umfeld vorliegend gewahrt werden können.

Belastungen des Plangebiets durch Erschütterungen oder Staub sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Emittenten vorhanden sind.

I.1.13 Belange des Artenschutzes

In der Artenschutzprüfung (siehe Anlage) werden seitens des Gutachters verschiedene Maßnahmen und Empfehlungen für die gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachteten Tiergruppen als Gesamtübersicht aufgeführt. Sowohl die Maßnahmen als auch die Empfehlungen können im Bebauungsplan mangels bodenrechtlichen Bezugs nicht verbindlich festgesetzt werden. Daher erfolgt die Sicherung der entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags.

Alle in den Maßnahmen genannten Typbezeichnungen sind seitens des Gutachters der Produktpalette der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH in Schorndorf entlehnt. Qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen werden hinsichtlich der vertraglichen Berücksichtigung wie folgt erläutert.

I.1.13.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 01 Fledermausschonende Gebäudearbeiten: Hierunter fallen Sanierungs- und Umbauarbeiten an den Bestandsgebäuden sowie deren perspektivisch nicht ausschließbarer Abriss. Da etliche der im Funktionsraum nachgewiesenen Fledermausarten - potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen und auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen nicht auszuschließen ist, sind daher lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl sind vor dem Beginn dieser Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die genannten Eingriffe in die Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen, um Verbotstatbestände bei gebäudegebundenen Fledermausarten zu vermeiden - als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Dies muss - für die potenziellen Überwinterungshabitate sinnvollerweise vor dem Einflug ins Winterquartier, also im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang Dezember und Ende Januar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der ‚Wochenstubenphase‘ gewählt werden (Februar bis April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse zwischen Februar und April oder September, sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden, da zu dieser Zeit die Quartiere verlassen sind. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zu den Fledermaus-schonenden Gebäudearbeiten ist unabdingbar und wird verbindlich vertraglich geregelt. Die „Maßnahmenalternative“ wird als Ausnahme formuliert und ebenfalls in den Vertrag aufgenommen.

V 02 Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen - als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen; die UNB erhält einen Ergebnisbericht. Werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Rodung von Höhlenbäumen) umzusetzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Beschränkung der zulässigen Rodungszeit für Höhlenbäume wird im städtebaulichen Vertrag als verbindliche Regelung aufgenommen. Hierbei wird bestimmt, dass Bäume vor der Rodung durch eine fachlich geeignete Person auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu untersuchen sind und erst nach Freigabe gerodet werden dürfen. Die „Maßnahmenalternative“ wird dort als Ausnahme formuliert und so als verbindliche Bestimmung zum Bestandteil des Vertrags. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zunächst hypothetisch, da im Bereich des Bauvorhabens keine Bäume mit entsprechenden Höhlen bestehen. Auch die etwas größeren Bäume an der Zufahrt weisen keine Höhlen auf. Zudem bleiben sie bis auf weiteres bestehen. Höhlenbäume bestehen aktuell nur oberhalb der Straßenböschung und werden weder im Zuge des Straßenausbaus noch bei der erstmaligen Vorhabenrealisierung beeinträchtigt oder gar gefällt. Es ist auch kein Absterben von Bäumen durch den Straßenausbau zu befürchten. Dennoch hat sich der Artenschutzbeitrag aufgrund der langfristigen Perspektive des Bebauungsplanes mit potentiellen Quartiersverlusten durch Rodung der Höhlenbäume (ggf. auch künftiger Höhlenbäume) befasst und Ersatzmaßnahmen bestimmt. Nach heutigem Kenntnisstand nicht vorgesehene Rodungen könnten langfristig z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit mittel- bis langfristig erforderlich werden. Auch können Bäume, die heute keine Baumhöhlen aufweisen, z.B. auch die neu anzupflanzenden Bäume, mittel- bis langfristig durch Wachstum und Alterung Baumhöhlen und damit eine artenschutzrechtliche Relevanz entwickeln. Daher könnte beispielsweise die Darstellung der aktuellen Höhlenbäume im Bestandsplan langfristig zu Irritationen führen, wenn nämlich spätere tatsächliche Höhlenbäume im aktuellen Bestandsplan noch nicht als solche bezeichnet sind.

V 03 Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinterten Fledermäusen auszuschließen muss der Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudarbeiten) umzusetzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Begrenzung der Ausführungszeit bei Gebäudeabriss, -umbau, oder -sanierung ist unabdingbar und wird verbindlich vertraglich geregelt. Die „Maßnahmenalternative“ wird als Ausnahme formuliert und ebenfalls in den Vertrag aufgenommen.

- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung von Ziergehölzen, da diesen im Vorhabensbereich durchaus eine Bruthabitatbedeutung zukommt.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Beschränkung der zulässigen Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze ist im städtebaulichen Vertrag als verbindliche Regelung enthalten. Die „Maßnahmenalternative“ wird als Ausnahme formuliert und so ebenfalls als verbindliche Regelung zum Bestandteil des Vertrags.

- V 05** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester oder Nester in Mauernischen u.ä. abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der Ausführungszeit für Erdarbeiten und Baustellenvorbereitung ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich vertraglich geregelt. Die „Maßnahmenalternative“ wird als Ausnahme formuliert und ebenfalls in den Vertrag aufgenommen.

I.1.13.2 CEF-Maßnahmen

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen (ein Flachkasten Typ 1FF und eine Fledermaushöhle 2FN) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung dieser Maßnahme ist

den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Rodung von Höhlenbäumen) umzusetzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Installation von Fledermauskästen wird im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt und verbindlich geregelt. Die Hilfsgeräte sind im Plangebiet oder im Randbereich des Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist den Eingriffen voranzustellen. Eine konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person im Zuge des bauaufsichtlichen Verfahrens zu erfolgen.

- C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Bei Abriss, Umbau oder Sanierung eines Bestandsgebäudes sind dafür im funktionalen Umfeld bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudarbeiten) umzusetzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur bauzeitlichen Bereitstellung von Fledermauskästen wird im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt und verbindlich geregelt. Die Hilfsgeräte sind im Plangebiet oder im Randbereich des Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist den Eingriffen voranzustellen. Eine konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person im Zuge des bauaufsichtlichen Verfahrens zu erfolgen.

- C 03** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Bei Abriss, Umbau oder Sanierung eines Bestandsgebäudes sind dafür im funktionalen Umfeld bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle 1B und eine Nisthöhle 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudarbeiten) umzusetzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur bauzeitlichen Bereitstellung von Nistkästen wird im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt und verbindlich geregelt. Die Hilfsgeräte sind im Plangebiet oder im Randbereich des Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist den Eingriffen voranzustellen. Eine konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person im Zuge des bauaufsichtlichen Verfahrens zu erfolgen.

- C 04** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) pro entfallenden Höhlenbaum aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Rodung von Höhlenbäumen) umzusetzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Bereitstellung von Nistkästen wird im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt und verbindlich geregelt. Die Hilfsgeräte sind im Plangebiet oder im Randbereich des Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, durch eine fachlich qualifizierte Person ist den Eingriffen voranzustellen. Eine konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person im Zuge des bauaufsichtlichen Verfahrens zu erfolgen.

I.1.13.3 FCS-Maßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine FCS-Maßnahmen festgesetzt oder ausgeführt werden.

I.1.13.4 Kompensationsmaßnahmen

K 01 Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für potenzielle, gebäudegebundene Quartierverluste durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Quartiersteine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Kompensationsmaßnahme zum Einbau von Quartiersteinen für Fledermäuse an Gebäuden wird im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt und verbindlich geregelt.

K 02 Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für mögliche Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Niststeine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten ist jeweils ein Stein des Typs 24 (Zielart: Haussperling) und ein Stein des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Niststeine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Kompensationsmaßnahme zum Einbau von Niststeinen für Vogelarten in den oberen Hauswandbereichen der Neubauten wird im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt und verbindlich geregelt.

I.1.13.5 Sonstige Maßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine sonstigen Maßnahmen festgesetzt oder ausgeführt werden.

I.1.13.6 Empfohlene Maßnahmen

E 01 Sicherung von Austauschfunktionen: *Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Einhaltung eines Bodenabstandes bei Zäunen wird im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt und verbindlich geregelt.

E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse: *Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den neu hinzukommenden Gebäuden verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. auch der Einbau von Quartiersteinen.*

Hinweis zur Bauweise: *Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die empfohlene Maßnahme zur Quartierschaffung für Fledermäuse wird in den textlichen Hinweisen entsprechend empfohlen.

E 03 Händiger Abbau der Trockenmauer: *Um eine Verletzung oder gar Tötung von Reptilien- und/oder Amphibienindividuen zu vermeiden, die sich in das Hohlraumsystem der Trockenmauer zurückgezogen haben, sind diese von Hand abzuheben; die abgehobenen Steine können in der Art eines Lesesteinriegels im Funktionsraum der Zuwegung oder auch auf der Freifläche des Seniorenheimes abgelegt werden (direkter Habitatersatz) - Maßnahme ohne artenschutzrechtliche Relevanz.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die empfohlene Maßnahme zum händigen Abbau der Trockenmauer wird im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt und verbindlich geregelt.

I.1.13.7 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Mit den vorgenannten, im städtebaulichen Vertrag geregelten Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Belange angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kommt im Rahmen der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu folgendem Ergebnis:

„Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für die Gruppe der Fledermäuse und für 35 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermäuse sowie für zehn Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand sind in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.“

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Erweiterung der Seniorenresidenz Am Wald kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.“

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Nachfolgend werden die wesentlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern dies nicht bereits an anderer Stelle der Begründung erfolgt.

I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

In den zeichnerisch entsprechend festgesetzten Flächen wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO bestimmt. Im „Allgemeinen Wohngebiet“ werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen aufgrund der mit ihnen möglicherweise einhergehenden erhöhten Verkehrsbelastungen und Emissionen ausgeschlossen. Durch den entsprechenden Ausschluss sollen Beeinträchtigungen der Wohnnachbarschaft minimiert werden.

In den zeichnerisch entsprechend festgesetzten Flächen wird ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung: „Senioren- und Pflegeheim“ gemäß § 11 BauNVO bestimmt. Ausdrücklich zulässig sind zudem betreutes Wohnen und Pflegestationen. Diese sich von den Gebietstypen der §§ 2 bis 9 BauNVO deutlich unterscheidende Festsetzung soll die Nutzung des Plangebiets genauer eingrenzen, um die Art der zulässigen Nutzung entsprechend dem vorhandenen und angestrebten Nutzungszweck festzusetzen. Auch die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen soll nur zweckgebunden zugelassen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung, die lediglich erweitert wird, sind keine wesentlichen planungsbedingten Konflikte mit der Plangebietsumgebung zu erwarten. Zulässig sind im „Sondergebiet“ nur bauliche Anlagen mit entsprechendem Nutzungszweck und die dafür erforderlichen Nebenanlagen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) begrenzt. Nach den Vorgaben der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wäre im Sondergebiet eine GRZ von bis zu 0,8 zulässig. Aufgrund der Freiflächenansprüche der künftigen Bewohner des Senioren- und Pflegeheims erscheint dieser Maximalwert jedoch wesentlich zu hoch. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie zur Gewährleistung einer Eingrünung der Bebauung wird die Grundflächenzahl im Sondergebiet mit 0,4 wesentlich unterhalb der zulässigen Höchstwerte nach § 17 BauNVO begrenzt. Allerdings darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen wie z.B. gepflasterte Plätze, Spazierwege etc. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.

Maßgebend für die maximale Höhe baulicher Anlagen sind die im Planteil eingetragenen Höhenwerte in Metern über Normalhöhennull (m ü. NHN). Im Rahmen der Höhenfestsetzung sind über den Vollgeschoss auch sogenannte „Staffelgeschosse“ zulässig. Eine Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen ist erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild zu begrenzen. Um die Fernwirkung des Gebäudes zu minimieren und die Verschattung auf die östlich angrenzenden Bestandsgebäude einzuschränken, wird die absolute Begrenzung der Höhenausdehnung eingeschränkt. Die Gebäudehöhe ergibt sich, genau wie die Gebäudegrundfläche, durch den unter sozialen und betrieblichen Gesichtspunkten sowie aufgrund der zur Erreichung einer wirtschaftlichen Bettenanzahl erforderlichen Nutzfläche des Vorhabens unter besonderer Würdigung des flächenschonenden Bauens (u.a. Schutzgut Boden). Durch die Drehung des geplanten Gebäudes kommt es nicht zu Änderungen an den bisherigen Höhenfestsetzungen. Allerdings wird durch die neue Stellung des Erweiterungskomplexes der Abstand zu den bestehenden Nachbargebäuden wesentlich vergrößert und damit auch die beiderseitige Blickbeziehung verbessert.

I.2.2 Bauweise und überbaubare Flächen, Regelung der Abstandsfläche

Im allgemeinen Wohngebiet werden im Rahmen der offenen Bauweise nur Einzelhäuser zugelassen. Die somit unzulässigen Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) sind als verdichtete Bauweise im Plangebiet nicht gewünscht und im Übrigen aufgrund des kleinen Baufensters auch kaum möglich.

Im Sondergebiet wird die abweichende Bauweise bestimmt. Die in der offenen Bauweise geltende Baukörperlänge von 50 m darf im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen überschritten werden und wird nur durch die Baugrenzen eingeschränkt. Gebäude sind unter Wahrung der Abstandsflächen nach Hessischer Bauordnung (HBO) innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zu errichten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgelegt. Die Festsetzung von Baulinien im Sinne der zwingenden Bestimmung städtebaulicher Gebäudefluchten ist hier nicht erforderlich.

I.2.3 Stellplätze und Garagen

Für das Plangebiet gilt uneingeschränkt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach. Der Stellplatzbedarf des Senioren- und Pflegeheims ist im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens nachzuweisen. Die Gemeinde wird einer Ablösevereinbarung mit der Folge eines örtlich nicht ausreichenden Stellplatzangebots nicht zustimmen.

Im Sinne der weitgehenden Freihaltung der Grundstücksflächen von Kraftfahrzeugen und den von ihnen ausgehenden Emissionen werden Stellplätze und Garagen nur in den dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen.

I.2.4 Sonstige Festsetzungen

Nach § 81 Abs. 1 HBO werden nur wenige Vorgaben für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemacht.

Um die Fernwirkung der baulichen Anlagen zu minimieren und eine Blendungswirkung für umliegende Landschaftsbereiche und benachbarte Nutzungen auszuschließen, wird auch im Hinblick auf die Höhenlage des Plangebietes, festgesetzt, dass spiegelnde Werkstoffe zur Dacheindeckung und Fassadengestaltung unzulässig sind. Verspiegeltes Glas ist bei der Fassadengestaltung unzulässig. Weiter wird im Sondergebiet eine auflockernde Fassadenbegrünung an den Flächen der Nord-, West- und Südfassade empfohlen. Aufgrund der erforderlichen Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen, Balkone) kann die Fassadenbegrünung jedoch nur Teilflächen der Fassaden umfassen.

Die zulässige Dachneigung im allgemeinen Wohngebiet wird nicht auf einen festen Wert, sondern auf einen Bereich zwischen 15° bis maximal 45° festgesetzt. Als Dachform werden ortstypische Sattel- und Walmdächer zugelassen. Darüber hinaus werden aus Umweltaspekten auch begrünte Dächer zugelassen. Im Bereich des Sondergebiets wird die Dachform freigestellt, um Bauherren und Architekten gestalterische Freiheiten zu eröffnen. Darüber hinaus würde die Höhenentwicklung des Vorhabens mit der Festsetzung eines Satteldachs im Sondergebiet zu einem größeren Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild führen, so dass diese Festsetzung für das Solitärgebäude nicht getroffen wird.

Die Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstehlen, Rankgitter etc.) zu umgeben, um visuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden und zudem die Aufenthaltsqualität in der geplanten parkähnlich gestalteten Freianlage zu erhöhen.

Das Vorhaben soll sich möglichst gut in die Umgebung einfügen. Daher sind Mauern als Abgrenzungen der Grundstücke unzulässig. Ausgenommen hiervon sind erforderliche Stützmauern zur Herstellung von Geländesprüngen sowie Trockenmauern und Gabionenwände. Im Sinne der Verbesserung der Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild ist festgesetzt, dass Stützmauern talseitig durch Sträucher oder Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen sind. Trockenmauern und Gabionenwände sind wegen den mit ihnen einhergehenden ökologischen Vorteilen für die Belange des Artenschutzes (Eignung als Lebensraum) zulässig, aber dafür nur bis zu einer Höhe von 0,80 m. Bestehende Mauern genießen im Übrigen Bestandsschutz. Neue Einfriedungen sollen, soweit überhaupt erforderlich, in Form von Hecken oder Zäunen hergestellt werden, wobei die zulässige Höhe von Zäunen aus Sicherheitsgründen (Begrenzung des unkontrollierten Bewegungsraums demenzkranker Personen) bis 2,00 m zulässig ist. Hecken können als Einfriedung auch höher wachsen und verbessern bei entsprechender Höhe die Einbindung des Vorhabens in die Landschaft, weshalb für Hecken keine Höhenbegrenzung festgesetzt wird. Zäune sind mit geeigneten Kletterpflanzen zu beranken, sofern sie nicht durch Hecken begrünt werden. Geeignete standortgerechte Sträucher für die Eingrünung von Zäunen werden durch entsprechende Festsetzung vorgegeben.

1.2.5 Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Der vorliegende Bebauungsplan hat unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzungen und der getroffenen Festsetzungen zur Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen nur geringe Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Mit dem Bebauungsplan werden nachfolgende Festsetzungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen getroffen bzw., wo der bodenrechtliche Bezug fehlt, entsprechende Regelungen durch städtebaulichen Vertrag verbindlich bestimmt:

- Das Landschaftsbild wird berücksichtigt, indem die geplante Bebauung durch entsprechende Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen entsprechend der Ortsrandlage eingeschränkt wird. Weiterhin erfolgt eine Festsetzung zur Anpflanzung von Laubbäumen, um das Vorhaben einzugrünen und hierdurch in die Landschaft einzubinden. Mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, den festgesetzten Bäumen und der Fassadenbegrünung sowie zusätzlichen Gehölzen im Bereich des geplanten Dachgartens wird aber eine angemessene Eingrünung gewährleistet. Zudem ist es ein Anliegen der Betreiber des Senioren- und Pflegeheimes, den Senioren als Ersatz für die im Alter schwindende persönliche Mobilität einen gewissen Ausblick durch die anzupflanzenden Bäume hindurch in die freie Landschaft zu gewährleisten. Die „Freiheit durch weiten Blick“ ist auch ein therapeutisches Mittel zur Minderung von Gesundheits- und psychischen Beschwerden und damit Teil des Konzeptes und des wirtschaftlichen und therapeutischen Erfolges des Senioren- und Pflegeheimes analog zu den therapeutischen Ansätzen der sysTelios-Klinik in Siedelsbrunn.

- Innerhalb des Geltungsbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe) oder LED-Leuchten zulässig. Entsprechende Leuchten gewährleisten neben der Energieeinsparung auch eine Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckeffekten und Verlusten bei der lokalen Insektenfauna.
- Zur erforderlichen Eingrünung der Grundstücke und zum Übergang in die Landschaft wird das Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern mit Mindest-Pflanzqualität festgesetzt. Die Lage der sieben im Sondergebiet dargestellten Bäume ist dabei innerhalb eines Kreises mit 5,0 m Durchmesser und Mittelpunkt am zeichnerisch festgesetzten Baumstandort verschieblich, um Konflikte, die mit einer lagegenau festgesetzten Baumpflanzung einhergehen können, zu vermeiden. Weiter wird die Schaffung eines Streuobstgürtels, auf der, dem Eingriffsbereich vorgelagerten, Ackerfläche festgesetzt. Hierzu wird eine Bepflanzung mit Obstbaum-Hochstämmen in einem Abstand der Bäume zueinander von ca. 10 m bis 15 m bestimmt. Alle Pflanzungen müssen extensiv unterhalten und gepflegt werden. Durch diese Festsetzung wird sichergestellt, dass Gehölze gepflanzt werden, die eine hohe Bedeutung für die lokale Fauna aufweisen. Zudem wird durch die Anpflanzung von heimischen Gehölzen die biologische Vielfalt gestärkt und der Naturhaushalt stabilisiert.
- Im Plangebiet ist das Anpflanzen von (nicht standortgerechten) Nadelgehölzen und Hybridpappeln unzulässig; nicht zuletzt auch wegen deren schnellem Wuchs und der bei entsprechender Höhe ggf. gegebenen Gefahr von Astwurf und sonstigen Sturmschäden.
- Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Haufwerksporiges Pflaster, Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) herzustellen. Für den Ausbau barrierefreier Stellplätze können als Ausnahme auch wasserundurchlässige Beläge verwendet werden, sofern das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser seitlich in Grünflächen abgeleitet und dort versickert wird. Durch diese Festsetzung soll eine negative Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung minimiert werden.
- Das auf befestigten Freiflächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser anfällt, zu versickern, sofern es nicht als Brauchwasser verwendet wird. Hierbei sind die einschlägigen Gesetze und Normen zu beachten. Diese Festsetzung dient der Minimierung der planungsbedingten Veränderungen des natürlichen Wasserkreislaufs. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen. Sofern eine Versickerung nicht zugelassen werden kann oder z.B. aufgrund ungeeigneter Bodenverhältnisse nicht realisierbar sein sollte, kann als Ausnahme eine gedrosselte Einleitung in die Abwasseranlagen der Gemeinde oder auch die Ableitung zur Versickerung auf Grundstücken außerhalb des Plangebietes zugelassen werden.
- Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugetieren (z.B. Igel, Kaninchen) zu gewährleisten. Mauersockel sind unzulässig, um die entsprechende Durchlässigkeit unter den Zäunen zu gewährleisten.
- Durch die Ausführung von Dachbegrünungen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden und gleichzeitig eine für Insekten und auch Vögel als Habitat nutzbare Fläche geschaffen werden. Eine Dachbegrünung wird jedoch nicht zwingend festgesetzt, da die Realisierbarkeit in der Objektplanung noch nicht geprüft wurde. Aktuelle Pläne des Vorhabens weisen eine Dachbegrünung auf Teilflächen aus.

Die Umsetzung der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen soll innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Bebauung erfolgen. Bei abschnittweiser Realisierung hat eine entsprechend abschnittweise Begrünung zu erfolgen. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.

Für den darüber hinaus erforderlichen Ausgleich der planungsbedingten Eingriffe wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Für einen Ausgleich des Biotopwertdefizites aus dem Bebauungsplan steht innerhalb des Geltungsbereiches eine Ackerfläche zur

Verfügung. Durch die Neuanlage einer Streuobstwiese soll die Ackerfläche zu einer Grünlandnutzung entwickelt werden. Das Grünland ist extensiv oder höchstens mäßig extensiv zu bewirtschaften. Dazu ist die Wiese mindestens einmal, maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Alternativ ist auch eine Beweidung mit einer Besatzstärke von maximal 2 Großvieh/ha zulässig. Auf der Gesamtfläche dürfen weder Pflanzenschutzmittel verwendet werden, noch darf die Fläche in irgendeiner Art gedüngt werden. Diese Ausgleichsmaßnahme wird durch städtebaulichen Vertrag gesichert.

I.3 Bodenordnende Maßnahmen

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich, bzw. kann bei Bedarf durch Teilungsvermessung erfolgen.

I.4 Städtebaulicher Vertrag

In einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB werden zwischen den Eigentümern des Senioren- und Pflegeheims „Am Wald“ und der Gemeinde Wald-Michelbach folgende Maßnahmen gesichert:

- Das Senioren- und Pflegeheim bietet derzeit Platz für 41 Bewohner/innen. Durch die geplante Erweiterung des bestehenden Gebäudes sollen weitere 79 Pflegeplätze geschaffen werden. Insgesamt ergeben sich hierdurch 120 Pflegeplätze. Die Eigentümer des Senioren- und Pflegeheims verpflichten sich, keine darüberhinausgehenden Pflegeplätze einzurichten.
- Um mögliche Störungen der benachbarten Wohnnutzungen durch Heimbewohner und Besucher zu vermeiden, darf die Dachterrasse des geplanten Erweiterungsbaus nur auf der talseitigen Gebäudeseite errichtet werden. Dies wird ebenfalls in dem städtebaulichen Vertrag gesichert.
- Weiter wird vertraglich vereinbart, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Begrünungsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Bebauung umgesetzt sein müssen. Bei Abschnittweiser Realisierung hat eine entsprechend abschnittsweise Begrünung zu erfolgen.
- Aufgrund der geplanten Eingriffe werden verpflichtende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die auf Flächen der Eigentümer des Seniorenwohnheims durchgeführt werden. Die konkreten Maßnahmen werden ebenfalls vertraglich gesichert.
- Es wird vertraglich bestimmt, dass alle mit dem geplanten Vorhaben in Verbindung stehenden Kosten von den Betreibern der Seniorenresidenz „Am Wald“ zu tragen sind.
- Die im Artenschutzbeitrag vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden verbindlich vereinbart.
- Begrenzung der Anlieferungszeiten (Lkw) auf den Tageszeitraum an Werktagen.
- Ausgleichsflächen sind grundsätzlich dauerhaft, mindestens aber für die Zeit, in der der Eingriff andauert, zu erhalten und gemäß Entwicklungsziel zu pflegen. Dies gilt auch für die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen. Im städtebaulichen Vertrag werden entsprechende Fristen bzw. Dauern vereinbart.
- Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme öffentlicher Gelder für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen, da es sich bei der Umsetzung des Ausgleichs um eine rechtliche Verpflichtung handelt.

II. Umweltbericht

II.1 Allgemeines

Der Begründung zum Bebauungsplan ist nach § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

II.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Auf die ausführliche Darstellung in Teil I der Begründung wird verwiesen.

II.1.2 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei der Erweiterung des Senioren- und Pflegeheims um eine standortgebundenes Vorhaben handelt, bei dem vorhandene räumliche, betriebliche und infrastrukturelle Voraussetzungen genutzt und weiterentwickelt werden sollen, stehen anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht zu Disposition. In Bezug auf die Stellung des Gebäudes im Plangebiet erfolgte die Abwägung zwischen verschiedenen Alternativen, zuletzt, um den Belangen der Nachbarn besser Rechnung zu tragen. Die Planfassung des 3. Entwurfs wird unter diesem Gesichtspunkt als günstigste Lösung bewertet.

II.1.3 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ und als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Gebiet befindet sich am Rand innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen“. Aufgrund der Standortgebundenheit des Vorhabens und dessen geringem räumlichen Umgriff wird seitens der Gemeinde von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit des Vorhabens bzw. der Planung mit den Belangen der Regional- und Landesplanung ausgegangen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wald-Michelbach ist das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ (Bestand) mit einer Gemeinschaftseinrichtung „Altenheim“ sowie als „Landwirtschaftliche Flächen“ dargestellt. Die Anpassung der Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgte bereits im vereinfachten Verfahren und wurde von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten, d.h. Fauna-Flora-Habitate (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht betroffen. Östlich des Plangebiets, in einer Entfernung von über 2 km, befindet sich das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitate) mit der Nr. 6319-301 „Rotes Wasser von Olfen mit angrenzenden Flächen“ und westlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von über 4 km das FFH-Gebiet Nr. 6318-304 „Tromm“. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht erkennbar.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und sonstiger Schutzgebiete.

Auch sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

II.1.4 Angewandte Untersuchungsmethoden

- Bestandserhebung Biotop- und Nutzungstypen vor Ort.
- Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzprüfung gem. § 44 (1) BNatSchG

- Auswertung vorhandener Unterlagen (s.u.)
- Verbal-argumentative Eingriffs- und Ausgleichsbewertung für die verschiedenen Landschaftspotenziale, rechnerische Bilanzierung analog zur hessischen Kompensationsverordnung

II.1.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Bei der Zusammenstellung der Informationen wurde auf folgende Unterlagen und Materialien zurückgegriffen:

- Regionalplan Südhessen 2010
- Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wald-Michelbach
- Landschaftsplan der Gemeinde Wald-Michelbach
- Bodenkarte von Hessen 1:50.000, Blatt 6518 Heidelberg Nord, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2002
- Karte der Naturräume Hessens 1:200.000, 1974.
- Weitere naturschutzfachliche Grundlegendaten (Hessische Biotopkartierung, Schutzgebiete) auf folgender Grundlage: Internet-Abruf des Naturschutzinformationssystems NATUREG und anderer Fachinformationen (Bodenviewer u.a.) über die Webseite: www.geoportal.hessen.de am 10.06.2015

Es sind bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen bislang keine Schwierigkeiten aufgetreten.

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

II.2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches

Der Untersuchungsraum liegt im Sandstein-Odenwald, im Bereich der Haupteinheit 144.6 *Zentraler Hinterer Odenwald* und hier in der Untereinheit 144.65 *Wegscheidekamm* (KLAUSING 1974). Dieser Naturraum ist ein in lange, nach oben abgeflachte Buntsandsteinrücken und steilhängige Kerbtäler gegliedertes Bergland am Westrand des Sandstein-Odenwaldes. Landschaftliches Kennzeichen der Einheit ist der *Wegscheidekamm*. Das Waldland in diesem Bereich ist recht einheitlich mit kleinräumigem Wechsel von bodensaurem Buchen-Eichenwald und Hainsimsen-Buchenwäldern, forstlich bedingt häufig mit Kiefer.

Der Planbereich liegt im Nordosten des Ortsteils Affolterbach am Waldrand. Das hier bereits bestehende Seniorenheim „Am Wald“ bildet mit weiteren Gebäuden entlang des Kammersänger-Joachim-Sattler-Weges eine waldrandparallele Bebauungszeile, die nach Westen zur offenen Landschaft hin bislang nur mäßig eingebunden ist.

II.2.2 Boden und Altlasten

Geologie

Die Geologie wird im Hinteren Odenwald wird bestimmt vom mittleren und unteren Buntsandstein, im Ostteil der Gemeinde Wald-Michelbach mit Sand- und Tonstein.

Der mittlere Buntsandstein bildet vor allem die langgestreckten Höhenrücken östlich des Ulfenbaches. Infolge der starken mechanisch-physikalischen Gesteinszertrümmerung während

des Pleistozäns wurden die Täler mit Schotter gefüllt. Granitbrocken, Grus, Buntsandsteinschutt und ausgewehrte feinkörnige Verwitterungsprodukte (Löss, Lehm) sind an den Unterhängen Ausgangsmaterial für Böden sehr unterschiedlicher Qualität.

Bodenkundliche Einordnung

Die Böden im Siedlungsriegel entlang des K.-J.-Sattler-Weges sind bereits durchweg verändert.

Nach der 'Bodenkarte von Hessen, M 1:50.000, Blatt 6319 Erbach' kommt als ursprünglicher Boden hier (dem bestehenden Wald nach Westen vorgelagert) die Bodeneinheit 229 vor, die durch Braunerden aus lösslehmhaltigen Solifluktuionsdecken gekennzeichnet ist.

Zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung

In der Darstellung der „zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung“ (vgl. Abbildung 7), welche gemäß der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Hessen) auf der Nutzung der BFD5L¹ Daten basiert, ist das Plangebiet im Bereich des Gebäudebestandes als bestehendes Siedlungsgebiet (ohne Bewertung bzw. Berechnung) eingestuft.

Die Bodenfunktionsbewertung für die angrenzenden beplanten Flächen werden mit „3 - mittel“, im Bereich der südlichen Erschließung auch mit „2 - gering“ bewertet.

Altlasten

Der Gemeinde sind für das Plangebiet keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altflächen, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzungen als Wohnbaufläche bzw. begrünte Außenanlage ist nicht mit entsprechenden Verunreinigungen zu rechnen.

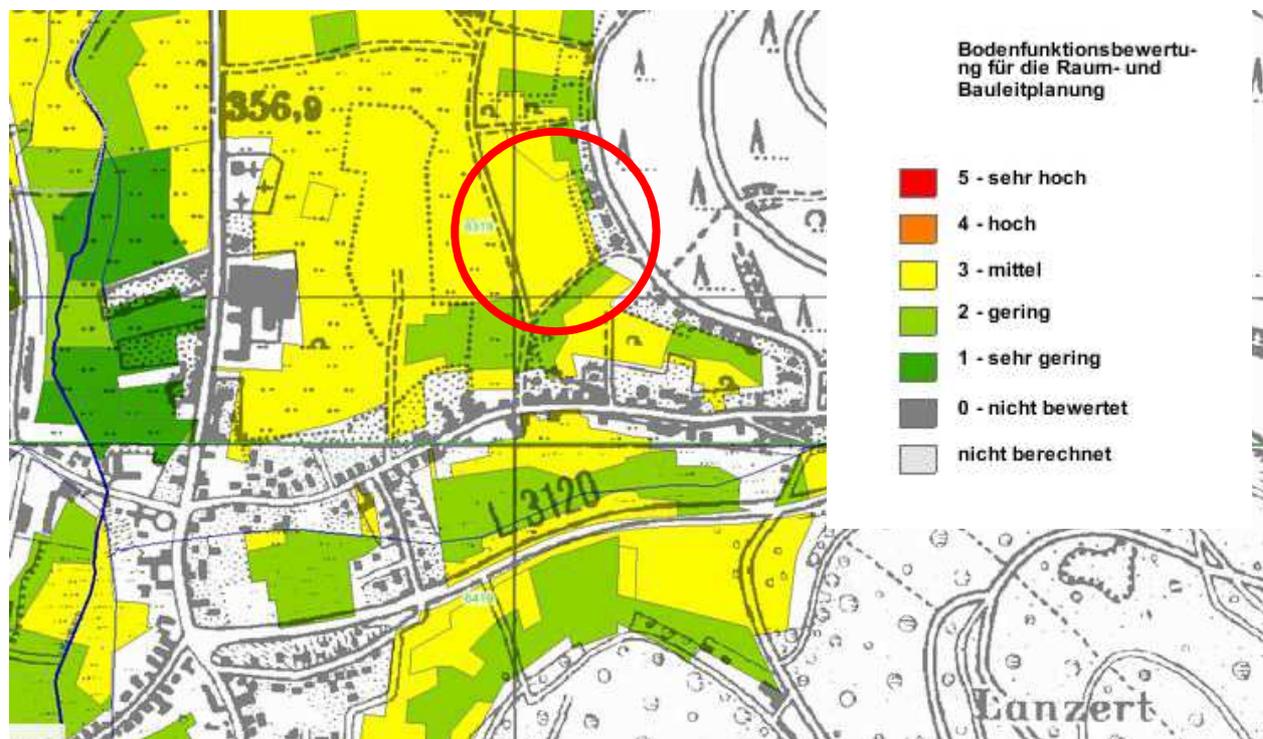


Abbildung 7: Ausschnitt aus der Themenkarte „Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung“ (Quelle: <http://bodenviewer.hessen.de>) mit Lage des Plangebiets (rot umkreist) (unmaßstäblich)

¹ BFD5L: Bodenflächendaten 1:5.000, landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L)

II.2.3 Schutzgut Klima

Die Gemeinde Wald-Michelbach gehört zum Klimabezirk „Südwest-Deutschland“, der durch ein relativ mildes und sommerwarmes Klima gekennzeichnet wird. Die Winter sind mild, ohne längere Frostperioden, die mittlere Zahl der Schneetage liegt bei 20. Die Sommer sind warm mit den höchsten Temperaturen im Juli. Das Jahresmittel liegt zwischen 7° und 9° Celsius. Spätfröste bis Ende Mai kommen regelmäßig vor.

Weitere Klimadaten sind:

- Mittlerer Jahresniederschlag 900 - 1100 mm
- Hauptwindrichtung Süd - Südwest
- Bioklima reizmild - reizschwach

In der Luftgütekarte wird für das Gebiet eine sehr geringe lufthygienische Belastung dargestellt. Wald-Michelbach hat als einziges „Reinluftgebiet“ mit nahezu natürlichen klimatischen Verhältnissen eine herausragende Bedeutung (siehe Landschaftsplan: Luftgüte - Bewertung).

Geländeklima

Kleinklimatisch ist der Planbereich ohne besondere Bedeutung: die Flächen des Seniorenheims sind, soweit sie nicht bebaut oder versiegelt sind, als Gartenflächen in einem gewissen Umfang Kaltluft produzierende Flächen. Die angrenzenden Ackerflächen des Plangebietes (die weitgehend für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind) sind je nach Bewuchs der bewirtschafteten Fläche ebenfalls in einem gewissen Umfang Kaltluft produzierende Flächen. Da allerdings in der Umgebung kaum nennenswerte, sich aufheizende Flächen bestehen, ist die kleinklimatisch ausgleichende Funktion dieser Flächen von untergeordneter Bedeutung.

II.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

II.2.4.1 Grundwasser

Im Gemeindegebiet von Wald-Michelbach ist gemäß Hydrogeologischer Karte (HMLFN 1986) eine unterschiedliche Grundwasserergiebigkeit vorzufinden, die von „sehr gering“ (im Nord-Westen) über „gering“ bis „mäßig bis mittel“ (im äußersten Süd-Osten) reicht. Im Plangebiet ist die Grundwasserergiebigkeit „gering“.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist mit „wechselnd mittel bis gering“ angegeben.

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

II.2.4.2 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind durch den Bauleitplan nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 HWG.

II.2.5 Schutzgut Flora und Fauna

II.2.5.1 Vegetation und Biotoptypen

Der Biotopbestand wurde am 04. Mai 2015 erhoben. Die Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung erfolgt auf Grundlage der Kompensationsverordnung anhand des angetroffenen Zustandes. Flächennummern entsprechen dem Plan 1: „Bestand“; die Maße der Gehölze sind geschätzt. Erfasst und im Bestandsplan dargestellt wurde auch der Bestand beidseits der Straße „Michelsgrund“ in einem jeweils 5,0 m breiten Streifen angrenzend an den Geltungsbe-

reich, um hier die angrenzende Böschung mit den Bäume mit zu erfassen. Dieser Bereich geht nicht in die Bilanzierung ein (Abkürzungen: Dm = Stammdurchmesser in 1,0 m Höhe, H = Baumhöhe, KronenDm = Kronendurchmesser).

Im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (HB, Erfassungsstand: 1995) wurde im Bereich des südlichen Geltungsbereichs ein Streuobstbestand mit der Biotopnummer Nr. 6319-356 als „Streuobst nördlich Affolterbach“ erfasst (Biotoptyp nach HB: 03.000 „Streuobst“). Dieser Bestand befindet sich links und rechts der Straße „Michelsgrund“, befindet sich aber nicht selbst im Geltungsbereich. Weitere von der HB erfasste Biotope sind im Gebiet nicht vorhanden.

Die Flächen im Einzelnen:

Fläche 1: Struktureiche Gartenfläche

Gärtnerisch gepflegte Bereiche mit dominierenden Gehölzpflanzungen, im Bereich des Kammersäger-Joachim-Sattler-Weges mehr heimische Gehölze (mit Spitzahorn, Hasel, Hartriegel, aber auch Kirschlorbeer u.a.), im Bereich des Haupteinganges im Westen viel nichtheimische Koniferen im Böschungsbereich wie Thuja- und Chamaecyparis-Arten; auch Zierpflaume u. dgl., 2 - 6 m hoch.

Bewertung nach KV: Die struktureichen Gartenfläche sind als Typ 11.222 mit 25 WP/m² zu bewerten.

Fläche 2: Strukturarme Gartenflächen

Gärtnerisch gepflegte Bereiche und Hausgärten mit kleineren Ziergehölzen.

Bewertung nach KV: Die Gartenfläche ist als Typ 11.221 mit 14 WP/m² zu bewerten.

Fläche 3: Strukturarme Gartenflächen: Scherrasen

Gärtnerisch gepflegte Bereiche mit Scherrasen.

Bewertung nach KV: Die Gartenfläche ist als Typ 11.221 mit 14 WP/m² zu bewerten.

Fläche 4: Löwenzahn-Wiese im besiedelten Bereich

Wüchsige, gestörte Wiese mit viel *Taraxacum officinale* (Löwenzahn) innerhalb des hoch mit Maschendraht eingezäunten Bereichs des Anlage. Dominierende Gräser: *Dactylis glomerata*, *Lolium perenne*, *Arrhenatherum elatius*, Arten wie *Rumex obtusifolius* zeigen ein gute Nährstoffversorgung. In der Wiese wird derzeit ein Fußweg ausgebaut; kleine Lagerstellen.

Bewertung nach KV: Als deutlich frequentierte, Wiese wird die Grünlandfläche als Typ 11.225 „Wiese im besiedelten Bereich“ mit 21 WP/m² bilanziert.

Fläche 5: Schotterflächen

Teilversiegelte, geschotterte Flächen und Wege

Bewertung nach KV: Typ 10.530 „Schotterflächen“ mit 6 WP.

Fläche 6 Pflasterflächen

Gepflasterte Wege und Flächen im Bereich der Anlage, deren Abfluss versickert wird.

Bewertung nach KV: Typ 10.530 mit 6 WP

Fläche 7 Versiegelter Parkplatz

Voll versiegelte Parkplatzfläche vor der Anlage, deren Abfluss versickert wird.

Bewertung nach KV: Typ 10.530 mit 6 WP

Fläche 8: Straßenränder artenarm

Überwiegend mit Gräsern bewachsenes schmales Straßenbankett entlang der Straße „Michelsgrund“ und als Nebenfläche des Parkplatzes (Fläche 7), hier mit viel *Taraxacum off.*

Bewertung nach KV: Typ 09.160 mit 13 WP/m² angesetzt.

Fläche 9: Acker, intensiv bewirtschaftet

Getreideacker

Bewertung nach KV: Biotoptyp 11.191, 16 WP.

Nur an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich:

Fläche 10: Frischwiese, intensiv

Die Wiese zeigt einen guten Aufwuchs; mit den typischen Grünland-Ubiquisten (Fettwiesenarten) wie: *Taraxacum officinale*, *Heracleum sphondylium*, *Ranunculus acris*, *Ranunculus repens*, *Plantago lanceolata*, *Rumex acetosa* u.a. Extensivzeiger fehlen. Aus dem Frühjahrsaspekt ist noch *Cardamine pratensis* anzutreffen. Durchschnittlich etwa 20 -25 Arten.

Bewertung nach KV: Die Grünlandfläche ist als Typ 06.320 mit 27 WP/m² zu bewerten.

Fläche 11: Streuobstwiese

Kleine Streuobstwiese westlich oberhalb der Straße „Michelsgrund“, die sich von der Böschung nach Westen fortsetzt. Zwei Obstbäume (dargestellt in Plan 1: Bestand) befinden sich an der Böschungsschulter, (Apfel, Dm 20 cm, Höhe 4 m, KronenDm 3 m und Birne, Dm 30 cm, Höhe 7 m, KronenDm 4 m). Der Bestand umfasst etwa 10 Bäume und ist ca. 1.000 m² groß.

Bewertung nach KV: Biotoptyp 03.130 „Extensiv genutzte Streuobstwiese“, mit 50 WP/m².

Im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (HB, Erfassungsstand: 1995) wurde der Streuobstbestand als HB 6319-356 „Streuobst nördlich Affolterbach“, dokumentiert (Biotoptyp nach HB: 03.000 „Streuobst“, Bewertung: untere Grenze).

Die Darstellung des Streuobstbestandes in den Unterlagen der HB (Maßstab 1:25.000) umfasst neben der Fläche westlich der Straße „Michelsgrund“ offensichtlich auch die Baumreihe, die sich östlich der Straße an der Böschungsschulter entlang zieht (siehe Abbildung 8 und Konkretisierung der einzelnen Bäume in Plan 1: Bestand). Diese Baumreihe wird vor Ort nicht als Teil der Streuobstwiese wahrgenommen, u.a. aufgrund der Zäsur durch die Straße (die in der HB-Darstellung nicht in Erscheinung tritt). Außerdem muss der Obstbaumbestand 1995 bedeutend größer gewesen (dokumentiert sind 2.000 m²).

Schutzstatus: Der Streuobstbestand befindet sich im Bereich des Siedlungsrandes. Hier ist durch das Vorrücken der Siedlung offensichtlich ein größerer Teil der Bäume verloren gegangen. Die Baumreihe östlich der Straße (mit 5 großen Fichten) ist u.E. nicht zu diesem Streuobstbestand zu zählen, auch wenn hier aus artenschutzrechtlicher Sicht hochwertige Höhlenbäume vorhanden sind.

Für die Baumreihe im Osten ist u.E. ein solcher Schutzstatus nicht gegeben.



Abbildung 8: Straße „Michelsgrund“ (Blick nach Süden) im Süden des Geltungsbereichs, mit Böschungsflächen und Baumreihe (Obst- und Nadelbäume) v.a. auf der östlichen Böschungskante. Im Westen grenzt ein kleiner Streuobstbestand an (Fläche 11). Der vorgesehene Straßenausbau mit Eingriff in Randbereiche betrifft nur den Einmündungsbereich (siehe Abbildung 9.).



Abbildung 9: „Michelsgrund“ (Blick nach Norden), Einmündungsbereich in die Beerfeldener Straße

Fläche 12: Eichenmischwald

Eichenwald mit Kiefer, nur sehr wenig Buche, etwas Spitzahorn. Viel *Vaccinium myrtillus* in der Krautschicht und andere Säurezeiger. Die Bestands-Zusammensetzung legt hier als Vegetationstyp einen bodensauren Eichenwald nahe; standörtlich wäre allerdings von einem Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) auszugehen, der hier jedoch nicht vorliegt. Bewertung daher als Eichen-Mischwald.

Bewertung nach KV: Biotoptyp 01.122 (Eichenmischwälder, forstlich überformt), 41 WP.

Ohne Flächennummer:

Dachflächen: Typ 10.715 (Dachflächen mit Regenwasserversickerung) mit 6 WP/m²

Asphaltierte Straßen: Typ 10.510 mit 3 WP/m²

Zusammenfassende Bewertung

Im Geltungsbereich selbst sind nur siedlungsabhängige, wenig anspruchsvolle, bzw. landwirtschaftlich intensiv genutzte Biotoptypen anzutreffen. Im südlichen Abschnitt befindet sich naturschutzfachlich teilweise hochwertiger (Obst-)Baumbestand angrenzend an den Geltungsbereich. Nach aktuellem Planungsstand werden diese Bäume nicht tangiert.

II.2.5.2 Fauna

Durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf die lokale Fauna nicht von vornherein auszuschließen. Zur Fauna des Gebietes wurden daher örtliche Erhebungen durchgeführt, eine darauf gestützte Potenzialabschätzung vorgenommen und ein Gutachten erstellt, welches insbesondere die artenschutzrechtlichen Erfordernisse berücksichtigt.

Die Ergebnisse sind ausführlich dargestellt in der Anlage „Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG“ zum Bebauungsplan „Seniorenresidenz Am Wald“ der Gemeinde Wald-Michelbach; Dr. Jürgen Winkler, Rimbach; August 2016.

Datengrundlagen, Betrachtungsraum und berücksichtigte Artengruppen

Der Betrachtungsraum umfasst den Geltungsbereich des Plangebietes und die engere Peripherie.

Zwei aktuelle Begehungen des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung wurden am 21. und 30. April 2015 durchgeführt. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert wurden. Eine systematische, aktuelle und vorhabenbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht. Das in 2014 für die Instandsetzung der UF Ulfenbach im Bereich der K 28 erstellte Faunistische Gutachten (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2014) belegt allerdings aktuelle Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten für das weitere funktionale Umfeld des Vorhabenbereiches. Die darin genannten Arten sind - mit wenigen Ausnahmen - als Potenzialarten für das aktuell begutachtete Vorhaben heranziehbar

Die Potenzialabschätzung auf Grundlage der angetroffenen Strukturen und Standorteigenschaften in Verbindung mit den Vorinformationen des Gebietes kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtungsrelevanz für nur die Gruppe der Fledermäuse und Vögel besteht.

Zu den Ergebnissen und Konsequenzen der Artenschutzprüfung siehe Kapitel II.3.5.2: Schutzgüter Flora und Fauna: Auswirkungen Fauna.

II.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Landschaftsbild

Affolterbach und das Plangebiet befinden sich in einem offenen, siedlungsgeprägten Tal entlang des Ulfenbachs, welches durch bewaldete Höhenzüge begrenzt wird. Die vorhandenen Siedlungsflächen sind in eine fein reliefierte, gut strukturierte Umgebung eingebunden; charakteristisch sind aufgelockerte Siedlungsränder, die dennoch überwiegend gut eingegrünt sind.

Der Geltungsbereich grenzt im Osten unmittelbar an den bewaldeten, nach Osten weiter ansteigenden Höhenzug; nördlich und südlich grenzt (einzeilig) Wohnbebauung an. Die Wohnbebauung besteht überwiegend aus ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern mit Satteldach. Die bauliche Dichte ist gering. Talwärts, nach Südwesten, in Richtung der Ortslage von Affolterbach, grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an; hier verläuft die Straße „Michelsgrund“ die auch Teil des Geltungsbereiches ist.

Das Plangebiet selbst fällt entsprechend dem Charakter eines Bachtals zur Tallinie hin insgesamt spürbar ab (im Bereich der Bebauung von Osten nach Westen auf einer Strecke von knapp 100 m um ca. 15 m). Dabei verringern die vorhandenen Gehölze im Gebiet (Hecken, Baumhecken/Feldgehölz) und besonders der rückwärtig bewaldete ansteigende Höhenzug (siehe Foto in Abbildung 10) die optische Exposition der bestehenden Wohnbauflächen (Siedlungsriegel entlang des Waldrandes am K.-J.-Sattler-Weg).



Abbildung 10: Blick aus Südwesten auf den oberen (nördlichen) Planbereich (dem Wald vorgelagert und durch diesen rückwärtig abgeschirmt)

Die bestehenden, nicht übermäßig eingegrünten Gebäude um den nördlichen Planbereich entwickeln eine gewisse Fernwirkung dieses Bereiches, die von den Erhebungen in Gegenlage des Tales wahrgenommen werden kann.

Erholung

Die Flächen des Geltungsbereichs (eingezäuntes Seniorenheim-Gelände und asphaltierte Erschließungsstraßen) sowie die intensiv genutzte Ackerfläche im Westen sind an sich ohne

Bedeutung für die landschaftsgeprägte Erholung. Der umgebende Raum mit den landwirtschaftlichen Flächen im Westen und dem Hochwald im Osten wird für die siedlungsnahe Erholung genutzt.

II.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen Umgebung sind Kultur- und sonstige Sachgüter, insbesondere Kulturdenkmäler nach § 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG), nicht bekannt und nicht zu erwarten. Bodenfunde aus dem Plangebiet sind nicht bekannt.

II.2.8 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch“ ergeben sich stets inhaltliche Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild/Erholung, Grundwasser (Trinkwasserverbrauch), Boden (hier hauptsächlich der Aspekt Altlasten) sowie Klima (siehe hierzu die entsprechenden Kapitel).

Emissions-/Immissionsschutz

Schallemissionen des bestehenden Senioren- und Pflegeheims dürften mit Ausnahme der verkehrsbedingten Emissionen denen eines vergleichbaren Wohnhauses entsprechen. Lärmemittierende Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes liegen nicht vor, die Lage am Waldrand ist ausgesprochen ruhig. Es gibt keine Belastungen des Plangebiets durch Erschütterungen oder Staub, da keine entsprechenden Emittenten vorhanden sind. Eine wesentliche Belastung der umgebenden Wohnnutzungen durch Verkehrslärm ist aufgrund der geringen Verkehrsmenge des Vorhabens sowie der üblichen Zeiten, zu denen Verkehrsbewegungen stattfinden (außerhalb der Nachtstunden) auszuschließen (siehe hierzu auch Ausführungen in I.1.5).

II.2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutsamen Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

II.3.1 Schutzgut Boden

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die Eingriffe in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten ist. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Auswirkungen

Auswirkungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Auswirkungsprognose bei Nichtdurchführung ist im vorliegenden Fall offensichtlich und liegt in der Beibehaltung des Ist-Zustands.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung:

- Durch die Erweiterung des Seniorenheims werden teilweise Flächen in Anspruch genommen, die bereits anthropogen vorgeprägt sind. Durch das neue zusätzliche Gebäude kommt es im Bereich bereits angelegter Gartenflächen und Wege sowie betroffener Ackerflächen zu einer Erhöhung der Versiegelung.
- Durch die Versiegelung von bisher unversiegelten Gartenböden und Ackerflächen kommt es trotz der anthropogenen Vorprägung selbiger in gewissem Umfang zu einem Verlust der dort (noch) vorhandenen Bodenfunktionen (Versickerung u.a.).

Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Grundsätzlich ist mit Boden sparsam umzugehen, die Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Oberboden ist gemäß DIN 18915 zu sichern und fachgerecht zu lagern. Er soll möglichst vor Ort einer Folgenutzung zugeführt werden.
- Festsetzung des Maßes der baulichen Ausnutzbarkeit (GRZ) auf einen Wert von 0,4 und damit unter die zulässigen Höchstwerte nach BauNVO.
- Minimierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien.
- Schutz des Bodens und Erhaltung wesentlicher Bodenfunktionen (Förderung seiner Durchlüftung) durch ständige Vegetationsdecken.

Ausgleichsmaßnahmen

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind Maßnahmen der Entsiegelung oder Überdeckung schwer zu beseitigender Anlagen nicht möglich, da die bestehenden baulichen Anlagen, insbesondere die Erschließungsflächen auch weiterhin genutzt werden müssen.

Auf der internen Ausgleichsfläche werden biotopverbessernde Maßnahmen durchgeführt. Mit der dortigen Anlage von dauerhafter Vegetation und Nutzungsextensivierungen werden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, die den Erfüllungsgrad natürlicher Bodenfunktionen verbessern, welche im Bereich der Eingriffe beeinträchtigt werden oder verloren gehen.

Planungsalternativen

Da es sich um ein standortgebundenes Vorhaben handelt, erübrigt sich die Frage ob es verfügbare Flächen gäbe, die bezüglich des Schutzgutes Boden besser geeignet wären als die jetzt vorliegenden.

Da es sich um eine Neuversiegelung im Bereich bereits anthropogen veränderter Böden handelt, ist kein gravierender Eingriff in das Schutzgut Boden festzustellen. Die dennoch vorhandene Beeinträchtigung der Funktionen des Bodens kann minimiert aber vor Ort nicht ausgeglichen werden. Diese Auswirkung kann an anderer Stelle oder durch Maßnahmen, die sich auf andere Potentiale (Arten- und Biotoppotential) verbessernd auswirken, kompensiert werden.

II.3.2 Schutzgut Klima

Auswirkungen

- Erhöhte Erwärmung durch Neuversiegelung von Flächen (in relativ geringem Umfang)
- Verlust der ausgleichenden kleinklimatischen Wirkung der beanspruchten Garten- und Ackerflächen durch Versiegelung

Maßnahmen

- Erhaltung von vorhandenen Bäumen und Gehölzen.
- Pflanzung von Bäumen: Innerhalb der Sondergebietsfläche ist zur Gewährleistung einer angemessenen Durchgrünung je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum/Obstbaum der festgesetzten Artenliste anzupflanzen.
- Pflanzung von Hecken: Mindestens 5 % der Grundstücksfreifläche sind mit Sträuchern der festgesetzten Pflanzliste zu bepflanzen. Die Flächen von Hecken im Rahmen der Einfriedung werden angerechnet
- Pflanzung von Fassadenbegrünung (Empfehlung): Die Gebäudefassaden innerhalb des Sondergebiets mit Ausrichtung nach Westen, Norden und Süden sind zu mindestens 5 % mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen. Das Planvorhaben ist durch großzügige Fensterflächen gekennzeichnet, die den Senioren eine Teilhabe an der Schönheit der Landschaft sowie Wetter und Jahreszeiten ermöglicht. Die Fassadenbegrünung auf 5 % der Fassadenfläche (also inkl. der Fensterflächen) bedeutet eine relativ durchgängige Berankung der geschlossenen Fassadenanteile. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Rank- und Kletterpflanzen je nach Art ggf. nicht die volle Gebäudehöhe abdecken können, so dass in der von den Pflanzen erreichbaren Höhe ein größerer Fassadenanteil zu begrünen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Fassadenbegrünung ggf. Rankgerüste notwendig werden und die Ausführung gemäß der FLL-Richtlinie zur Fassadenbegrünung erfolgen sollte. Im städtebaulichen Vertrag wird zudem vereinbart, dass Nachpflanzungen zu erfolgen haben, falls innerhalb drei Jahren nach Gebäudefertigstellung (Berücksichtigung der für das Wachstum benötigten Zeit) der erforderliche Fassadenbegrünungsanteil von 5 % nicht erreicht wurde.
- Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht anderweitig baulich genutzt werden, gemäß Hessischer Bauordnung (HBO) als zusammenhängende Grünflächen anzulegen.

Aufgrund des relativ geringen Umfangs des Eingriffs (ein Gebäude-Neubau; geringumfänglicher Straßenausbau) und der festgesetzten Maßnahmen zur Durchgrünung und Baumerhaltung ist von maßgeblichen (klein-)klimatischen Auswirkungen der geplanten Versiegelungen auf benachbarte Siedlungsteile nicht auszugehen.

II.3.3 Schutzgut Grundwasser

Auswirkungen

- Verringerte Versickerung und Grundwasserneubildung durch Versiegelung.
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses aus dem Gebiet durch zusätzliche Versiegelung.
- Erhöhung des Wasserverbrauchs durch zusätzliche Wohneinheiten.

Maßnahmen

- Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen im Bereich von Flächen, von denen keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, z.B. Stellplätze.
- Das auf den befestigten Freiflächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen auf den Grünflächen des Plangebiets zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen.
- Empfehlung: Um den Niederschlagswasseranfall zu verlangsamen, sollten Teile der Dachflächen begrünt werden.

- Empfehlung: Um Trinkwasser einzusparen, wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und Grünflächenbewässerung in Zisternen aufzufangen und zu nutzen.

Die Maßnahmen bewirken einen verzögerten Abfluss des Niederschlagswassers. Trinkwasser wird eingespart, dennoch wird es zu einer Erhöhung des Trinkwasserbedarfes kommen. Der Eingriff in das Grundwasserpotential kann minimiert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden.

II.3.4 Schutzgut Oberflächengewässer

Auswirkungen/Maßnahmen

Kein Oberflächengewässer vorhanden.

II.3.5 Schutzgüter Flora und Fauna

II.3.5.1 Auswirkungen Vegetation und Biotope

Durch die Erweiterung der Bebauung und den Ausbau der Erschließung kommt es (kleinflächig) zum Abriss bzw. zur Änderung von teilweise bereits bebauten und versiegelten Flächen, Verlust von gärtnerisch angelegten Flächen (Rasen, Ziergehölze, Koniferen) Straßenrandflächen und Ackerflächen.

Der im südlichen Abschnitt angrenzende, natur- und artenschutzfachlich teilweise hochwertige (Obst-) Baumbestand (teilweise mit Baumhöhlen) wird nach aktuellem Planungsstand nicht tangiert. Der Ausbau der Straße „Michelsgrund“ erfolgt ohne maßgeblichen Eingriff in die Böschung in den baumbestanden Bereichen. In Anspruch genommen werden lediglich 24 m² teilweise bereits (teil-)versiegelte Randflächen im Einmündungsbereich in die „Beerfeldener Straße“.

II.3.5.2 Auswirkungen Fauna

(Anmerkung: Bei der Wirkungsanalyse, im Hinblick auf die Artenschutzprüfung, geht das faunistische Gutachten von einem möglichen Verlust von Gehölzen, insbesondere auch Höhlenbäumen im Böschungsbereich der Zufahrt „Michelsgrund“ aus, wenngleich die Planung einen entsprechenden Eingriff derzeit nicht vorsieht).

Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen - bisher nicht vorkommenden Arten - neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung).

Nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann auch der Abriss oder Umbau der Bestandsgebäude bzw. ihre Sanierung, wodurch auch artenschutzrechtlich relevante Veränderungen für Fledermäuse und synanthrope Vogelarten initiiert werden können. Dies ist fachlich einer Habitatzerstörung gleichzustellen.

Durch den unmittelbaren Habitatverlust bzw. einer möglichen Habitatzerstörung sind daher insbesondere Fledermausarten sowie gehölzgebundene und synanthrope Vogelarten betroffen, wobei größere und mittlere Baumfreibrüter hiervon ausgenommen sind, da bei den Begehungen keine entsprechenden Nester innerhalb des Plangebietes ermittelt werden konnten.

Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine mögliche Betroffenheit festgestellt. Aktuelle Bestandsdaten aus dem funktionalen Umfeld (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2014) belegen Vorkommen von Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Nutzbare Quartierstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches potenziell für alle Arten vorhanden (Baumhöhlen, Gebäude). Da unter den Aspekten einer (dauerhaften) Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Bereich der Zuwegung die Fällung von Höhlenbäumen ebenso wenig auszuschließen ist, wie Gebäudearbeiten an den Bestandsgebäuden ist von einer Beeinträchtigung potenzieller Quartierstandorte auszugehen.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch das geplante Vorhaben kommt es unvermeidbar zu Gehölzverlusten (direkter Habitatverlust). Durch den geplanten Eingriff sind nahezu ausnahmslos Ziergehölzbestände betroffen - allerdings kommt diesen Beständen in Ermangelung standort-gerechter, einheimischer Gehölzstrukturen durchaus eine Bruthabitatbedeutung für kleinere Baumfreibrüter und für Heckenbrüter zu. Grundsätzlich muss auch davon ausgegangen werden, dass im Bereich der zu optimierenden Zufahrtstrasse auch einige böschungständige Bäume gerodet werden müssen, da deren Stand- und Verkehrssicherheit nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Hierdurch sind gegebenenfalls auch einige Bäume mit natürlichen Baumhöhlen/-spalten betroffen. Insgesamt ist daher von einer Betroffenheit der Vertreter dieser ökologischen Gruppe auszugehen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar ist. Dabei war zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen.

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. von Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen, FSC-Maßnahmen²) zugrunde zu legen. Kann mit Hilfe dieser Maßnahmen eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung verhindert werden, so ist kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für die Gruppe der Fledermäuse und für 35 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermäuse sowie für zehn Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand sind in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Zum Ausschluss der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Gutachten folgende Maßnahmen³ aufgeführt, die in die weiter unten aufgeführte Gesamtdarstellung der „Maßnahmen Flora und Fauna“ (Kapitel II.3.5.3) aufgenommen sind (siehe auch Gutachten im Anhang).

² CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern
FCS-Maßnahme = „favourable conservation status“: Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

³ Maßnahmennummerierung (V 01 ff.) aus Gutachten übernommen

(Anmerkung: Um Auswirkungen in jedem Fall auszuschließen die zur Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnten, wurde - trotz aktuell abweichender Planung - auch die Rodung von Höhlenbäumen im Böschungsbereich der Zufahrt „Michelsgrund“ als (zumindest möglicher) Eingriff betrachtet und Maßnahmen formuliert (V 02, C 01, C 04), die diesen Eingriff artenschutzrechtlich „neutralisieren“. Diese Maßnahmen wurden - wenngleich lt. Gutachten nur „im Bedarfsfall (tatsächliche Rodung von Höhlenbäumen) umzusetzen“ - vorbeugend als obligate Maßnahmen in die Regelungen des städtebaulichen Vertrags übernommen.)

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01 Fledermausschonende Gebäudearbeiten
- V 02 Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume
- V 03 Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten
- V 04 Beschränkung der Rodungszeit (Gehölze allgemein)
- V 05 Beschränkung der Ausführungszeit: (Erdarbeiten und Baustellenvorbereitung)

CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“):

- C 01 Installation von Fledermauskästen
- C 02 Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen
- C 03 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen
- C 04 Installation von Nistgeräten für Vögel

FCS-Maßnahmen („besondere Sicherungsmaßnahmen“):

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

- K 01 Einbau von Quartiersteinen
- K 02 Einbau von Niststeinen

Sonstige Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine sonstigen Maßnahmen festgesetzt oder ausgeführt werden.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01 Sicherung von Austauschfunktionen (Zaun-Bodenabstand mind. 10 cm)
- E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse
- E 03 Händiger Abbau der Trockenmauer

Ergebnis der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend

erfüllt. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ersatzmaßnahmen) erforderlich. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen empfohlen und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

FCS-Maßnahmen (besondere Sicherungsmaßnahmen) und sonstige Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen von geschützten Arten in Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine Art notwendig.

II.3.5.3 Maßnahmen Flora und Fauna (Gesamtdarstellung)

Mit folgenden Maßnahmen lassen sich Eingriffe für Flora und Fauna vermeiden, minimieren und kompensieren. Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs sind mit aufgeführt. Maßgebliche artenschutzrechtliche Erfordernisse (s.o.) sind integriert bzw. in der Planung angemessen berücksichtigt:

Maßnahmen Vegetation und Biotope

- Im gesamten Plangebiet sind für festgesetzte Begrünungsmaßnahmen standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind nach Möglichkeit die Arten der Pflanzlisten zu verwenden. Unzulässig ist das Anpflanzen von Nadelbäumen und Hybridpappeln.
- Alle festgesetzten Gehölzpflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.
- Innerhalb der Sondergebietsfläche ist zur Gewährleistung einer angemessenen Durchgrünung je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum/Obstbaum der festgesetzten Artenliste anzupflanzen.
- Mindestens 5 % der Grundstücksfreifläche sind mit Sträuchern der festgesetzten Pflanzliste zu bepflanzen. Die Flächen von Hecken im Rahmen der Einfriedung werden angerechnet
- Die Gebäudefassaden innerhalb des Sondergebiets mit Ausrichtung nach Westen, Norden und Süden sind zu mindestens 5 % mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.
- Die Grundstücksfreiflächen sind gemäß § 8 Abs. 1 HBO gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht für Zuwegungen oder sonstige Nebenanlagen genutzt werden
- Erhaltung von Gehölzen, insbesondere der Einzelbäume im Böschungsbereich an der Straße „Michelsgrund“ wie zeichnerisch dargestellt (siehe Plan 2 Entwicklung). Diese Bäume sind teilweise als Höhlenbäume auch faunistisch von besonderer Bedeutung.
- Während der Bauzeit sind die zu erhaltenden Gehölze, soweit eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, entsprechend DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Dachflächen, insbesondere schwach geneigte Garagendächer sollen extensiv begrünt werden (Empfehlung).
- Schaffung eines Streuobstgürtels auf der dem Eingriffsbereich vorgelagerten Ackerfläche.

Maßnahmen für die Fauna/den Artenschutz⁴:

Vermeidungsmaßnahmen

V 01 Fledermausschonende Gebäudearbeiten: Hierunter fallen Sanierungs- und Umbauarbeiten an den Bestandsgebäuden sowie deren perspektivisch nicht ausschließbarer Abriss. Da etliche der im Funktionsraum nachgewiesenen Fledermausarten - potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen und auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen nicht auszuschließen ist, sind daher lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl sind vor dem Beginn dieser Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die genannten Eingriffe in die Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen, um Verbotstatbestände bei gebäudegebundenen Fledermausarten zu vermeiden - als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Dies muss - für die potenziellen Überwinterungshabitate sinnvollerweise vor dem Einflug ins Winterquartier, also im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang Dezember und Ende Januar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der ‚Wochenstubenphase‘ gewählt werden (Februar bis April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse zwischen Februar und April oder September, sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden, da zu dieser Zeit die Quartiere verlassen sind. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

V 02 Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen - als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen; die UNB erhält einen Ergebnisbericht. Werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeig-

⁴ Maßnahmen und Maßnahmennummerierung (V 01 ff.) sind aus dem faunistischen Gutachten übernommen; zur Berücksichtigung im Bebauungsplan vgl. Kapitel I.1.13

nete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Rodung von Höhlenbäumen) umzusetzen.

- V 03** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinterten Fledermäusen auszuschließen muss der Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudarbeiten) umzusetzen.

- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung von Ziergehölzen, da diesen im Vorhabensbereich durchaus eine Bruthabitatbedeutung zukommt.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

- V 05** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester oder Nester in Mauernischen u.ä. abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

CEF-Maßnahmen

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen (ein Flachkasten Typ 1FF und eine Fledermaushöhle 2FN) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Rodung von Höhlenbäumen) umzusetzen.

- C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Bei Abriss, Umbau oder Sanierung eines Bestandsgebäudes sind dafür im funktionalen Umfeld bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung

der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

- C 03** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Bei Abriss, Umbau oder Sanierung eines Bestandsgebäudes sind dafür im funktionalen Umfeld bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle 1B und eine Nisthöhle 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

- C 04** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) pro entfallendem Höhlenbaum aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Rodung von Höhlenbäumen) umzusetzen.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für potenzielle, gebäudegebundene Quartierverchende Hilfsgeräte zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Quartiersteine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

- K 02** Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für mögliche Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Niststeine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten ist jeweils ein Stein des Typs 24 (Zielart: Haussperling) und ein Stein des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Niststeine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudarbeiten) umzusetzen.

Empfohlene Maßnahmen:

E 01 Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.

E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den neu hinzukommenden Gebäuden verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. auch der Einbau von Quartiersteinen.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

E 03 Händiger Abbau der Trockenmauer: Um eine Verletzung oder gar Tötung von Reptilien- und/oder Amphibienindividuen zu vermeiden, die sich in das Hohlraumssystem der Trockenmauer zurückgezogen haben, ist diese von Hand abzuheben; die abgehobenen Steine können in der Art eines Lesesteinriegels im Funktionsraum der Zuwegung oder auch auf der Freifläche des Seniorenheimes abgelegt werden (direkter Habitatersatz) - Maßnahme ohne artenschutzrechtliche Relevanz.

Sonstige faunistische Maßnahmen:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampf-hochdrucklampen (HSE/T-Lampe) oder LED-Leuchten zulässig. Entsprechende Leuchten gewährleisten neben der Energieeinsparung auch eine Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckeffekten und Verlusten bei der lokalen Insektenfauna.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen, und sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) aufgefangen und durch weitere Maßnahmen flankiert. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt.

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der beanspruchten Biotope ist als nicht gravierend zu werten, da es sich um überwiegend wenig naturnahe gärtnerische Pflanzungen bzw. um intensiv genutztes Grünland handelt, dessen floristische Ausstattung im Plangebiet als ubiquitär zu bezeichnen ist. Die im Plangebiet beanspruchten Biotoptypen sind im Landschaftsraum häufig. Mit den vorgesehenen Maßnahmen können die Eingriffe im Gebiet nicht vollständig ausgeglichen werden. Es muss daher noch ein externer Ausgleich erfolgen.

II.3.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen

- Veränderung des Landschaftsbildes durch die punktuelle Erweiterung der vorhandenen Bebauung in einem bestehenden Siedlungsriegel zwischen Waldrand und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Da schon die bestehenden Gebäude nicht besonders gut eingegrünt sind,

ist mit einer gravierenden negativen Veränderung des Landschaftsbildes, hier insbesondere der Fernwirksamkeit, nicht zu rechnen.

Maßnahmen

- Begrenzung der Geschoszahl, Einschränkung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen entsprechend der Ortsrandlage.
- Fassaden sind mit nichtspiegelnden Werkstoffen herzustellen oder zu verkleiden. Verspiegeltes Glas ist bei der Fassadengestaltung unzulässig.
- Bei geneigten Dächern (über 10° Dachneigung) sind ausschließlich kleinformatige, rote bis braune oder graue bis schwarze, nicht spiegelnde Dachmaterialien (z.B. Tonziegel oder Betondachsteine) zu verwenden. Neben den genannten Dachmaterialien und Dachfarben sind zudem auch begrünte Dächer zulässig (s.u.).

Eingrünung/Durchgrünung

- Erhaltung von vorhandener Bäume und Gehölzen
- Pflanzung von Bäumen: Innerhalb der Sondergebietsfläche ist zur Gewährleistung einer angemessenen Durchgrünung je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum/Obstbaum der festgesetzten Artenliste anzupflanzen.
- Neuanlage eines Streuobstgürtels im Übergang in die offene Landschaft.
- Zäune sind mit geeigneten Kletterpflanzen zu beranken, sofern sie nicht durch Hecken begrünt werden.
- Pflanzung von Hecken: Mindestens 5 % der Grundstücksfreifläche sind mit Sträuchern der festgesetzten Pflanzliste zu bepflanzen. Die Flächen von Hecken im Rahmen der Einfriedung werden angerechnet.
- Pflanzung von Fassadenbegrünung (Empfehlung): Die Gebäudefassaden innerhalb des Sondergebiets mit Ausrichtung nach Westen, Norden und Süden sind zu mindestens 5 % mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.
- Stützmauern sind talseitig durch Sträucher oder Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind - soweit nicht für zulässige Nebenanlagen genutzt - als zusammenhängende Grünflächen anzulegen.
- Empfehlung: Durch die Ausführung von Dachbegrünungen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden und gleichzeitig eine für Insekten und auch Vögel als Habitat nutzbare Fläche geschaffen werden

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes ist eine Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Die Beeinträchtigung ist nicht unerheblich, aufgrund der Abschirmung durch die rückwärtige bewaldete Kuppe, die bereits vorhandene Bebauung, Vorgaben zur baulichen Gestaltung, und Eingrünungsmaßnahmen jedoch nicht als gravierend zu werten.

II.3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Planbereich und dessen Umgebung sind der Gemeinde keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter bekannt, für die eine Beeinflussung oder Beeinträchtigung durch die Planung möglich wäre.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste etc.), entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege

Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

II.3.8 Schutzgut Mensch

Die geplante Erweiterung des Senioren- und Pflegeheims zeichnet sich als besonders ruhige bauliche Nutzung aus, von der keine störenden Emissionen ausgehen, da diese Nutzung die einem Wohngebäude mit ähnlicher Größe entsprechende Emissionen verursacht. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass die angrenzenden Wohnnutzungen negativ beeinflusst werden. In Verbindung mit einer schon aus Gründen der Energieeinsparung erforderlichen lärm-dämmenden Fassade sind die Belange des Schallschutzes angemessen berücksichtigt. Hinsichtlich des durch das Vorhaben induzierten Verkehrslärms wird auf das in Kapitel I.1.5 ermittelte geringe Verkehrsaufkommen verwiesen, das keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Nachbarnutzungen auslöst. Zur Absicherung der Anlieferungszeiten außerhalb der Nachtstunden erfolgt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung im städtebaulichen Vertrag.

Lärmemittlernde Nutzungen liegen in der Umgebung des Plangebietes nicht vor, so dass die besonderen Anforderungen der Heimbewohner an ein ruhiges Umfeld vorliegend gewahrt werden können.

Belastungen des Plangebiets durch Erschütterungen oder Staub sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Emittenten vorhanden sind.

Durch die geplante Bebauung und Grundstücksnutzung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

II.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die durch den Bebauungsplan möglichen Veränderungen der Flächen wirken sich in erster Linie auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Fauna und Boden aus.

Durch die (punktuelle) Neuversiegelung im Bereich bereits anthropogen veränderter Böden aber auch von Ackerflächen ist ein geringer bis mäßiger Eingriff in das Schutzgut Boden festzustellen. Die Beeinträchtigung der Funktionen des Bodens kann minimiert, aber vor Ort nicht ausgeglichen werden. Diese Auswirkung kann durch Maßnahmen, die sich auf andere Potentiale (Arten- und Biotoppotential) verbessernd auswirken, kompensiert werden. Durch biotopverbessernde Maßnahmen im Geltungsbereich kann der Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen verbessert werden.

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der beanspruchten Biotope ist als nicht gravierend zu werten, da es sich um überwiegend wenig naturnahe gärtnerische Pflanzungen oder intensive Ackernutzung handelt; die floristische Ausstattung im Plangebiet ist als ubiquitär zu bezeichnen. Die im Plangebiet beanspruchten Biotoptypen sind im Landschaftsraum häufig. Durch biotopverbessernde und -schaffende Maßnahmen auf Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereichs können die Eingriffe im Gebiet vollständig ausgeglichen werden.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hält sich aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung, Vorgaben zur baulichen Gestaltung, der Abschirmungswirkung durch die rückwärtige bewaldete Kuppe und umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen in akzeptablen Grenzen.

Maßgebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Grundwasser und Klima sind ebenfalls nicht zu erkennen.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen, und sog. CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) aufgefangen und durch

weitere Maßnahmen flankiert. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt.

Bedeutsame negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen und den Grüngestaltungsmaßnahmen im Gebiet keine maßgebliche Verschlechterung des Umweltzustandes eintritt.

Umsetzung von Maßnahmen

Die Umsetzung der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen soll innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Bebauung erfolgen. Bei abschnittweiser Realisierung hat eine entsprechend abschnittsweise Begrünung zu erfolgen. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.

II.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Kontrolle der Abhandlung Eingriff/Ausgleich im Gebiet wurde eine Bilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung für das geplante Baugebiet wurde gemäß Kompensationsverordnung („Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV)“) vom 01. September 2005 vorgenommen.

Der Bilanzierung wurden die im Plan 1 (Bestand) und Plan 2 (Entwicklung) dargestellten Flächen zugrunde gelegt. Der Bestand ist in Kapitel II.2.5 beschrieben und gemäß KV bewertet. Für die Planung (Entwicklung) wird von folgenden Nutzungen ausgegangen:

Sondergebiet „Senioren- und Pflegeheim“ (SO):

Das Sondergebiet ist durch das bestehende zweigeschossige Senioren- und Pflegeheim bereits teilweise bebaut. Die GRZ wird mit 0,4 festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksflächen und Nebenflächen: Die überbaubare Flächen werden entsprechend der GRZ von 0,4 als Dachflächen mit Regenwasserversickerung (Typ 10.715) bilanziert. Nebenflächen werden mit 20 % der Grundstücksfläche als Typ 10.530 (Teilversiegelte Flächen und versiegelte Flächen, deren Abfluss versickert wird) angesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen: Die nicht überbauten Grundstücksflächen werden als „Gärtnerisch anzulegende Flächen“ (Nutzungstyp 11.221) bilanziert.

Je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche wird die Pflanzung mindestens eines Laubbaumes angesetzt (Biotoptyp 04.110). Demnach werden im Sondergebiet 28 Neupflanzungen (Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) bilanziert. (Die Lage der sieben entlang der westlichen Grenze dargestellten Neupflanzungen sind innerhalb eines Kreises mit 5,0 m Durchmesser und Mittelpunkt am zeichnerisch festgesetzten Baumstandort verschieblich.)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Das Wohngebiet ist durch ein zweigeschossiges Wohngebäude bereits teilweise bebaut.

Im allgemeinen Wohngebiet werden im Rahmen der offenen Bauweise nur Einzelhäuser zugelassen. Die somit unzulässigen Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) sind als verdichtete Bauweise im Plangebiet nicht gewünscht und im Übrigen aufgrund des kleinen Baufensters auch kaum möglich. Die GRZ wird mit 0,4 festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksflächen und Nebenflächen: Die überbaubare Flächen werden entsprechend der GRZ von 0,4 als Dachflächen mit Regenwasserversickerung (Typ 10.715) bilanziert. Nebenflächen (Flächen für Stellplätze, Garagen und Zufahrten) werden mit 20 % der Grundstücksfläche als Typ 10.530 (Teilversiegelte Flächen und versiegelte Flächen, deren Abfluss versickert wird) angesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen: Die nicht überbauten Grundstücksflächen werden als „Gärtnerisch anzulegende Flächen“ (Nutzungstyp 11.221) bilanziert.

Private Grünflächen

In der festgesetzten privaten Grünflächen wird die Erhaltung der vorhandenen Wiesenflächen (Typ 11.225 „Wiese im besiedelten Bereich“) bilanziert; neu zu schaffende Grünflächen gehen als „Gärtnerisch anzulegende Flächen“ (Nutzungstyp 11.221) in die Bilanzierung ein. Wie zeichnerisch dargestellt wird entlang der nördlichen und östlichen Grenze die Neupflanzung von 9 Laubbäumen (Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) bilanziert.

Verkehrsflächen

Die befahrbaren, asphaltierten Zuwegungen (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Öffentlicher Landwirtschaftlicher Weg/Anliegerverkehr und die Erschließungsstraße im Norden) gehen als Typ 10.510 in die Bilanzierung ein. Der Fußweg (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fußweg) entlang des Seniorenheims als Typ 10.530 (Teilversiegelte Wege).

Zwischenergebnis der Eingriffsbilanzierung:

(ohne Ausgleich auf den Flächen für Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs)

Durch die Grünerhaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen (Festsetzung von privater Grünfläche und Laubbaumpflanzungen) können die Eingriffe innerhalb des Planbereiches minimiert aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht somit zunächst rechnerisch ein Biotopwertdefizit in Höhe von **21.738 WP**, welches durch Maßnahmen auf den Geltungsbereichs-internen Ausgleichsflächen (Flächen für Natur und Landschaft) auszugleichen ist.

Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs

Vor allem zur Harmonisierung des Landschaftsbildes ist eine umfangreiche Eingrünung der Gebäudeerweiterung des Sondergebietes vorzusehen. Außer durch Laubbaumpflanzungen an den Grenzen des Sondergebietes und im Sondergebiet selbst wird diese Eingrünung v.a. durch die Schaffung eines Streuobstgürtels auf der dem Eingriffsbereich vorgelagerten Ackerfläche realisiert. Im Teilbereich I der Planung steht hierfür eine Fläche von rund 1.800 m² zur Verfügung.

Anmerkung: Die sich westlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen sind (als vorläufig zurückgestellter „Teilbereich II“ der Planung) ebenfalls für eine Streuobstentwicklung vorgesehen, was dem Landschaftsbild natürlich zuträglich ist. Teilbereich II ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und Bilanzierung. Rechnerisch sollen die Maßnahmen im Teilbereich II in ein privates Ökokonto eingebucht werden. Ein entsprechender Antrag wird zu gegebener Zeit gestellt.

Bestand

Acker, intensiv genutzt

Bewertung des Bestandes: Biotoptyp 11.191 mit 16 WP.

Entwicklung

Es ist eine Streuobstwiese neu anzulegen.

Anlage: Zur Herstellung der Wiese ist eine naturraumgerechte Wiesenansaat fachgerecht aufzubringen. Bepflanzung mit Obstbaum-Hochstämmen, Stammumfang mind. 14-16 cm, mit Baumabständen von 10 m bis 15 m. Die Bäume sind mit einem Baumpfahl zu pflanzen und zu unterhalten; abgegangene Bäume sind zu ersetzen.

Pflege: Das Grünland ist extensiv oder höchstens mäßig extensiv zu bewirtschaften. Hierzu ist die Wiese mindestens einmal, maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Alternativ ist auch eine Beweidung mit einer Besatzstärke von maximal 2 GV/ha zulässig. Eine zusätzliche Düngung der Fläche und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

Bewertung nach Entwicklung: Die Streuobstneuanlage mit naturschutzfachlichen Vorgaben zur Grünlandnutzung geht um 5 WP erhöht als Biototyp 03.120 (+) mit $23+5 = 28 \text{ WP /m}^2$ in die EA-Bilanz ein.

Gesamtergebnis der rechnerischen Bilanzierung

Der rechnerische Ausgleich des Biotopwertdefizits (21.738 WP) wird auf der zeichnerisch festgesetzten Ausgleichsfläche innerhalb des Teilbereichs I der Planung erreicht (Entwicklung von „Intensivacker“ zu „Streuobstneuanlage mit naturschutzfachlichen Vorgaben“ entspricht einer **Aufwertung** von 12 WP /m^2 auf $1.812 \text{ m}^2 = \mathbf{21.744 \text{ WP}}$)

Das durch die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplans „Seniorenresidenz Am Wald, Teilbereich I“ entstehende **Biotopwertdefizit in Höhe von 21.738 WP kann dadurch vollständig ausgeglichen werden.** Es verbleibt ein zu vernachlässigender Biotopwertüberschuss in Höhe von 6 WP.

II.6 Zusammenfassung

Die Eigentümer des Senioren- und Pflegeheims „Am Wald“ möchten den Standort im Ortsteil Affolterbach in der Gemeinde Wald-Michelbach weiterentwickeln und planen die Erweiterung der bestehenden Einrichtung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Erweiterung des Senioren- und Pflegeheimes bauplanungsrechtlich vorbereitet werden. Zur Verbesserung der Erschließungssituation wird der landwirtschaftliche Weg im Anschlussbereich an die „Beerfeldener Straße“ sowie ab der Weggabelung bis zum Parkplatz des Senioren- und Pflegeheims auf 5,50 m verbreitert.

Die Gebäude der vorhandenen Anlage sind, wie der gesamte waldnahe Siedlungsstrich um den nördlichen Planbereich, rückwärtig durch Wald abgeschirmt, jedoch zur offenen Landschaft nur mäßig eingegrünt und können deshalb von den Erhebungen in Gegenlage des Tales wahrgenommen werden.

Durch die Erweiterung der Bebauung und den Ausbau der Erschließung kommt es (kleinflächig) zum Abriss bzw. zur Änderung von teilweise bereits bebauten und versiegelten Flächen, Verlust von gärtnerisch angelegten Flächen (Rasen, Ziergehölze, Koniferen) Straßenrandflächen und intensiv genutztem Ackerland. Der im südlichen Abschnitt (Michelsgrund) an den Planbereich angrenzende, natur- und artenschutzfachlich teilweise hochwertige (Obst-) Baumbestand (teilweise mit Baumhöhlen) wird nach aktuellem Planungsstand nicht tangiert. Der Ausbau der Straße „Michelsgrund“ erfolgt ohne maßgeblichen Eingriff in die Böschung in den baumbestanden Bereichen. Dennoch werden auch hierfür vorbeugend artenschutzrechtliche Maßnahmen festgelegt.

Um die Eingriffe zu minimieren, werden im Plangebiet umfangreiche biotopwirksame Strukturen angelegt, die zu einer Durchgrünung und verbesserten Einbindung des Gebietes in die

Landschaft beitragen. Die Gehölzeingrünung im Westen und Norden, insbesondere die Neuanlage des Streuobstgürtels, ersetzt auch Gehölzverluste im Eingriffsbereich.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen, und sog. CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) aufgefangen und durch weitere Maßnahmen flankiert. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt.

Durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe werden die Eingriffswirkungen - gemäß tabellarischer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auch rechnerisch - innerhalb des Planbereiches vollständig ausgeglichen. Ein durch die Maßnahmen generierter Biotopwertüberschuss kann in ein Ökokonto eingebucht werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Realisierung des Bebauungsplans, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist nicht gegeben.

III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach hat in ihrer Sitzung am 08.04.2014 zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur geplanten Erweiterung des bestehenden Senioren- und Pflegeheims „Am Wald“ beschlossen, einen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Da es sich um die Erweiterung des bestehenden Senioren- und Pflegeheims „Am Wald“ handelt, konnte, in Absprache mit der Abteilung Bauen und Umwelt des Kreises Bergstraße, das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen waren erfüllt. Im Rahmen dieses Verfahrens sind kein Umweltbericht und keine formale Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind erheblich weniger als die in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten 20.000 m² Grundfläche bebaubar. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete etc.) vor. Die in § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Belange, insbesondere die Aspekte zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und die Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben, wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens waren somit gegeben.

Die für das Verfahren nach § 13a BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 19.02.2015 bis einschließlich 20.03.2015.

Die von der Planung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 12.02.2015 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 20.03.2015 gegeben.

Es wurden hierbei zu berücksichtigende Einwendungen vorgebracht, die nach entsprechender Abwägungsentscheidung eine nicht nur unwesentliche Änderung oder Ergänzung des Planentwurfes erforderten. Daher wurde die ursprünglich gewählte Verfahrenswahl geändert, was sich vor allem auf den Detaillierungsgrad der Betrachtung der Umweltbelange auswirkte. Das Bebauungsplanverfahren wurde nun nicht mehr als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB, sondern im Regelverfahren weitergeführt.

In der weiteren Bearbeitung wurde die Begründung weitergehend ausgearbeitet und konkretisiert. Es wurde ein Umweltbericht erstellt und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Festsetzungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens wurden ergänzt und eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen erstellt und in den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. Regelungen des städtebaulichen Vertrages berücksichtigt.

Die Planung konnte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.07.2015 gegenüber der ersten Entwurfsplanung entsprechend ergänzt als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

Als weiterer Verfahrensschritt wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung in der Zeit vom 12.10.2015 bis einschließlich 13.11.2015 durchgeführt. Die Bürger hatten während dieses Zeitraumes erneut Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zur Planung.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.10.2015 über die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung informiert. Auch ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist bis zum 13.11.2015 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Gemeindevertretung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwendungen und Hinweise. Dies führte im Wesentlichen zu ergänzenden Erläuterungen und Klarstellungen zu den Begründungs-, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen, zur Niederschlagswasserversickerung sowie zum Inhalt des städtebaulichen Vertrages.

Der Bebauungsplan „Seniorenresidenz Am Wald“ im Ortsteil Affolterbach, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie den in der Begründung genannten Anlagen (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Bestands- und Entwicklungsplan sowie externer Ausgleichplan zum Umweltbericht und Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG), konnte nach Abwägungsentscheidung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 02.02.2016 im Übrigen unverändert gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Zumal aber anschließend der städtebauliche Vertrag noch nicht zum Abschluss kam und die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses daher nicht erfolgte, ist der Bebauungsplan „Seniorenresidenz Am Wald“ noch nicht in Kraft getreten.

Zwischenzeitlich konnten die Betreiber des Senioren- und Pflegeheims „Am Wald“, die südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke erwerben, woraufhin die Planung zur Erweiterung des Senioren- und Pflegeheims nochmals überarbeitet wurde. Nun soll das

Planverfahren auf Grundlage der vorliegenden geänderten Planung zu einem planungsrechtlichen Abschluss gelangen.

Entsprechend hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung am 05.07.2016 dann den Beschluss zur Aufhebung des bisherigen Satzungsbeschlusses und zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Vorhabenplanung gefasst.

Die Beschlussfassung wurde am 06.10.2016 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die erneute förmliche öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 14.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 06.10.2016 hingewiesen wurde.

Die von der Planung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.10.2016 erneut über die Planung informiert. Ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 14.11.2016 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Gemeindevertretung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen und Hinweise im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Dies führte im Wesentlichen zu einer Teilung des Geltungsbereiches in die Teilbereiche I und II. Die Planung wurde zunächst nur für den „Teilbereich I“ als Satzung beschlossen. Der für Maßnahmen eines privaten Öko-Kontos vorgesehene „Teilbereich II“ wurde vorläufig zurückgestellt, bis ein konkreter Ausgleichsbedarf vorliegt bzw. die entsprechenden Abstimmungen zwischen den bewirtschaftenden Landwirt und dem Vorhabenträger und Eigentümer des Seniorenpflegeheims erfolgt sind.

Zu berücksichtigende Einwendungen, die nach entsprechender Abwägungsentscheidung eine nicht nur unwesentliche Änderung oder Ergänzung des Planentwurfes erfordern würden und damit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung zur Folge hätten, wurden nicht vorgebracht, so dass der Bebauungsplan nach Abwägungsentscheidung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 21.02.2017 im Übrigen unverändert gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden konnte.

Der Bebauungsplan „Seniorenresidenz Am Wald, Teilbereich I“ im Ortsteil Affolterbach, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie den in der Begründung genannten Anlagen (Bestandsplan und Entwicklungsplan zum Umweltbericht, Flächenbilanzierung in Anlehnung an die Kompensationsverordnung, Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG), trat durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP	Fläche je Nutzungstyp in m²			Biotopwert		Differenz				
Typ-Nr.	Bezeichnung	je m²	vorher	nachher	vorher	nachher	Sp.3 x Sp.4	Sp.3 x Sp.6	Sp.8 - Sp.10			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Sondergebiet, Bestand												
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich mit größeren Rasenflächen	14	815		0		11.410		0			11.410
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- u. strukturarme Hausgärten	14	272		0		3.808		0			3.808
11.222	Arten- und strukturreiche Hausgärten	25	635		0		15.875		0			15.875
11.225	Wiese im besiedelten Bereich (z.B. Stadtpark)	21	530		0		11.130		0			11.130
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	1.939		0		31.024		0			31.024
10.710	Dachfläche, nicht begrünt	3	813		0		2.439		0			2.439
10.530	Versiegelte Flächen, asphaltierte Wege mit Regenwasserversickerung	6	504		0		3.024		0			3.024
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	1168		0		3.504		0			3.504
10.530	Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze	6	77		0		462		0			462
9.160	Strassenränder, artenarm	13	249		0		3.237		0			3.237
Planung												
10.715	Dachfläche, mit Regenwassernutzung, nicht begrünt (wie GRZ = 0,4)	6			2801		0		16.806			-16.806
10.530	Nebenflächen: Teilversiegelte Flächen, versickerungsaktiv (20%)	6			1400		0		8.400			-8.400
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	14			2801		0		39.214			-39.214
4.110	Anpflanzung von 28 Laubbäumen*								2.604			-2.604
Zwischensumme Sondergebiet			7.002		7.002		85.913		67.024			18.889
Wohngebiet, Bestand												
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich mit größeren Rasenflächen	14	25		0		350		0			350
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- u. strukturarme Hausgärten	14	122		0		1.708		0			1.708
10.715	Dachfläche, nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung	6	134		0		804		0			804
10.530	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster, mit Regenwasserversickerung	6	140		0		840		0			840
10.530	Teilversiegelte Flächen, Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze	6	50		0		300		0			300
Planung												
10.715	Dachfläche, mit Regenwassernutzung, nicht begrünt (wie GRZ = 0,4)	6			188		0		1.128			-1.128
10.530	Nebenflächen: Teilversiegelte Flächen, versickerungsaktiv (20%)	6			95		0		570			-570
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- u. strukturarme Hausgärten	14			188		0		2.632			-2.632
Zwischensumme Wohngebiet			471		471		4.002		4.330			-328
Private Grünfläche, Bestand												
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich mit größeren Rasenflächen	14	258		0		3.612		0			3.612
11.225	Wiese im besiedelten Bereich (z.B. Stadtpark)	21	1.053		1.053		22.113		22.113			0
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	511		0		8.176		0			8.176
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	167		0		501		0			501
Planung												
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- u. strukturarme Hausgärten	14			936		0		13.104			-13.104
4.110	Anpflanzung von 9 Laubbäumen*								837			-837
Zwischensumme Private Grünfläche			1.989		1.989		34.402		36.054			-1.652
Verkehrsflächen, Bestand												
<i>Erschließungsstraße</i>												
10.510	Stark versiegelte Flächen (Kammersänger J. Sattler-Weg)	3	238		238		714		714			0
<i>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußweg / Öffentlicher landwirtschaftlicher Weg / Anliegerverkehr</i>												
11.222	Arten- und strukturreiche Hausgärten	25	13		0		325		0			325
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	195		0		3.120		0			3.120
10.530	Versiegelte Flächen, asphaltierte Wege mit Regenwasserversickerung	6	27		0		162		0			162
10.510	Sehr stark versiegelte Flächen, Asphaltierte Wege	3	790		0		2.370		0			2.370
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	5		0		15		0			15
10.530	Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze	6	115		0		690		0			690
9.160	Strassenränder, artenarm	13	193		0		2.509		0			2.509
Planung												
<i>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußweg / Öffentlicher landwirtschaftlicher Weg/Anliegerverkehr</i>												
10.510	Sehr stark versiegelte Flächen, Asphaltierte Wege	3			1.222		0		3.666			-3.666
10.530	Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze	6			116		0		696			-696
Zwischensumme Verkehrsflächen			1.576		1.576		9.905		5.076			4.829
Zwischensumme B-Plan "Seniorenresidenz Am Wald, Teilbereich I" (vor Ausgleich auf Flächen für Natur und Landschaft)			1.066		3.039		19.096		39.928			21.738
Fläche für Natur und Landschaft												
Zur Harmonisierung des Landschaftsbildes ist eine Eingrünung geboten, wie sie vorliegend v.a. durch Schaffung eines Streuobstgürtels auf der dem Eingriffsbereich vorgelagerten Ackerfläche realisiert wird. Der rein rechnerische Ausgleich des Biotopwertdefizits (21.738 WP) wird hier auf einer Fläche von 1.812 m² erreicht. Diese Ausgleichsfläche gehört zum Teilbereich I der Planung. Die sich westlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen sind (als vorläufig zurückgestellter "Teilbereich II" der Planung) ebenfalls für eine Streuobstentwicklung vorgesehen. Die Maßnahmen in dem Teilbereich II sollen in ein privates Okokonto eingebucht werden. Ein entsprechender Antrag wird zu gegebener Zeit gestellt. Aktuell ist der Teilbereich II nicht in Planung.												
Bestand												
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	1.812		0		28.992		0			28.992
Planung												
03.120 (+)	Streuobstwiesen-Neuanlage mit naturschutzfachlichen Vorgaben zur Grünlandnutzung (23+5 = 28 WP)	28			1.812		0		50.736			-50.736
Zwischensumme Fläche für Natur und Landschaft			1.812		1.812		28.992		50.736			-21.744
Zwischensumme B-Plan "Seniorenresidenz Am Wald, Teilbereich I" (nach Ausgleich auf Flächen für Natur und Landschaft)			12.850		12.850		163.214		163.220			-6
Biotopwertdifferenz B-Plan "Seniorenresidenz Am Wald, Teilbereich I"										-6		
*Neupflanzung von 28 Laubbäumen (16/18); [je 250 m² Baugrundstücksfläche 1 Laubbaum: 28 x 3 = 84 m² übertraufte Fläche]												
**Neupflanzung von 9 Laubbäumen (16/18) [9 x 3 = 27 m² übertraufte Fläche]												
(Hinweis: Eine negative Biotopwertdifferenz ist ein Biotopwertüberschuss oder Biotopwertgewinn)												

Bestand

Einzelbäume mit Kronentraufe (zu erhaltende Bestandsbäume im Bereich der Straße "Michelsgrund")



Obstbaum



Laubb Baum



Nadelbaum

Biotypen

- Nr** Flächennummer s. Erläuterungstext
- Intensive Weide + Wiese intensiv
- Strukturreicher Hausgarten
- Strukturarmer Hausgarten
- Gartenbereiche mit Scherrasen
- Wiese im besied. Bereich / Extensivrasen
- Dachflächen
- Stark versiegelte Flächen (Straßen)
- Geflästerte Flächen mit Versickerung
- Parkplatzfläche mit Versickerung
- Teilversiegelte Flächen und Wege
- Straßenrand, artenarm
- Acker
- Streuobstwiese
- Sonstige naturnahe Laubwaldbestände

nur außerhalb des Geltungsbereichs:

- Streuobstwiese
- Sonstige naturnahe Laubwaldbestände

Gemeinde Wald-Michelbach



Umweltbericht zum Bebauungsplan

"Seniorenresidenz Am Wald, Teilbereich I"

Plan 1: Bestand

Maßstab: 1:1.000 Datum: Feb. 2017

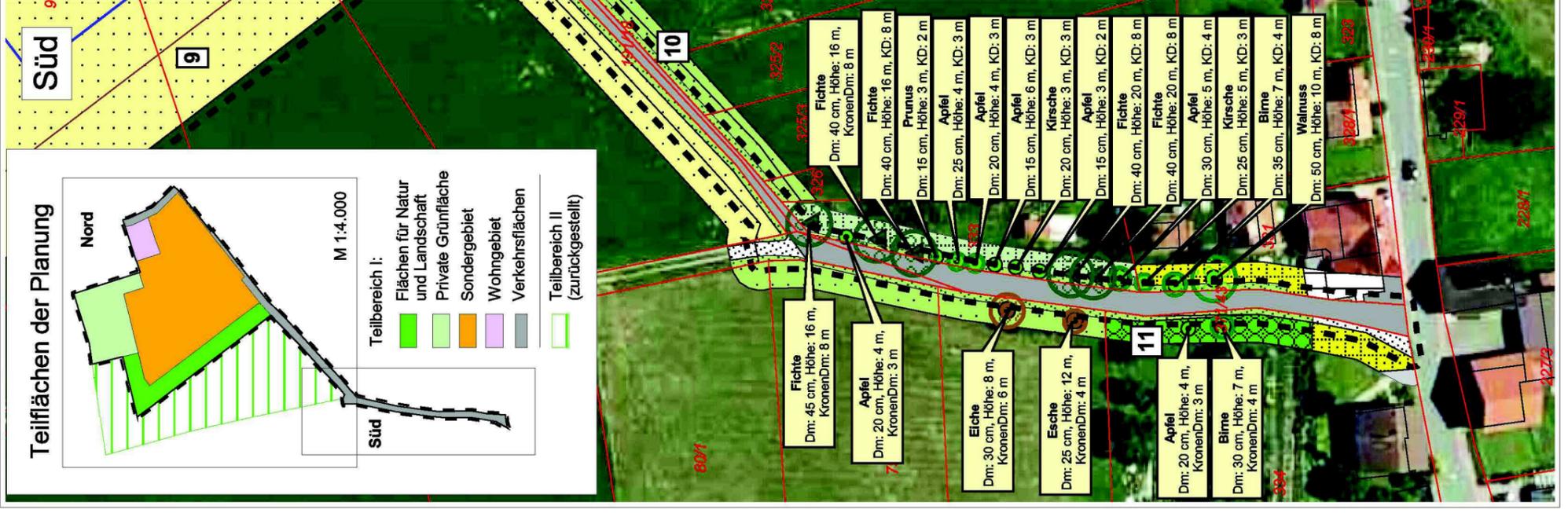
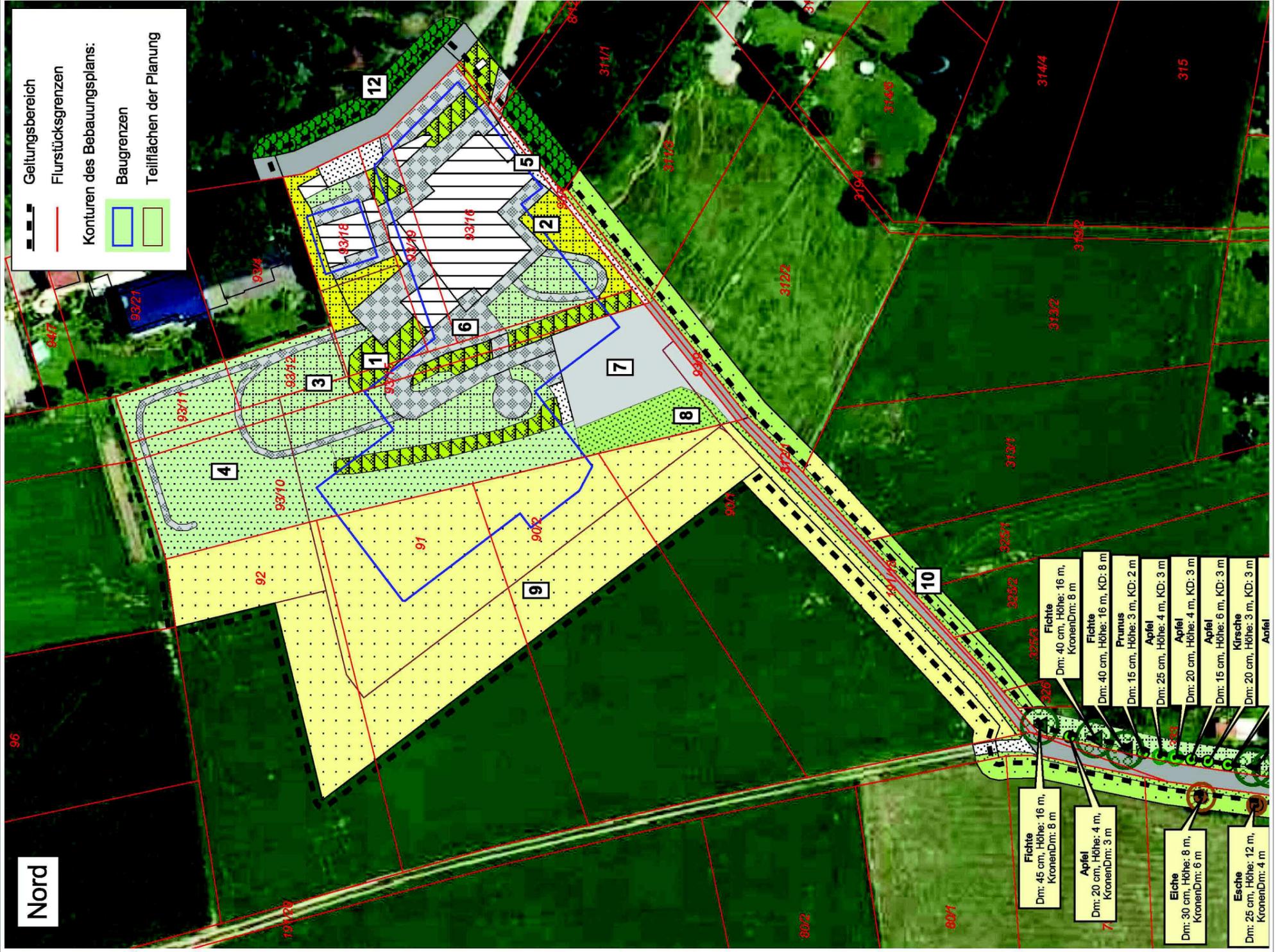
Gez.: HR Proj.Nr.: 15.203



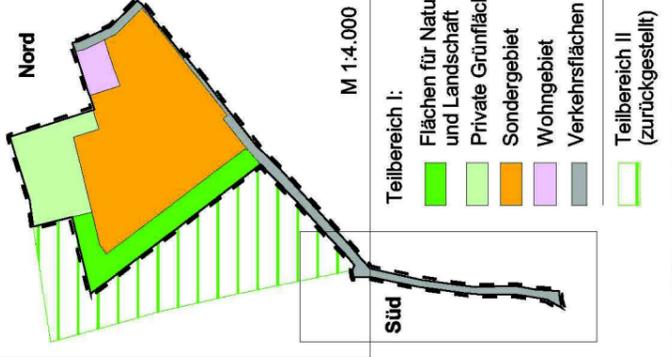
Bürogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin ANETTE LUDWIG
 Birkenstraße 24
 64579 Gernsheim
 Telefon 06258 902726
 Telefax 06258 902725

Dipl.-Biologe HENRY RIECHMANN
 Heckerstraße 21
 68199 Mannheim
 Telefon 0621 81099945
 Telefax 0621 81099946

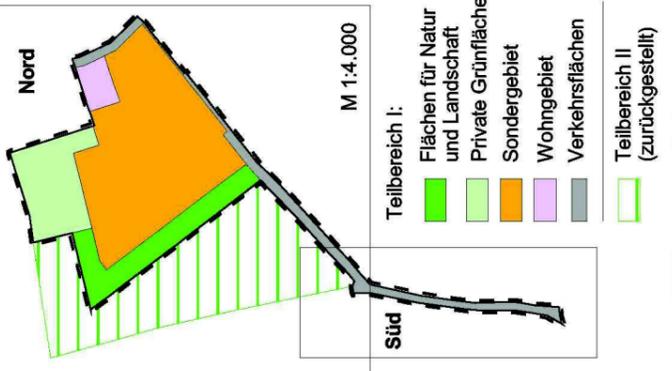


Teilflächen der Planung



M 1:4.000

Teilflächen der Planung



Planung

- Wohngbiet / Sondergebiet**
- Überbaubare Flächen
 - Bestandsgebäude
 - Niederzulegende Gebäudeteile
 - Neues Gebäude (Planung)
 - Nicht überbaubare Flächen
 - Gärtnerisch anzulegende Flächen, ggf. zu erhaltende Grünflächen
 - Flächen für Nebenanlagen (Stellplätze/ Garagen, teilversiegelt/mit Versickerung)
 - Anpflanzung Laubbaum
- Private Grünflächen**
- Gärtnerisch anzulegende Flächen, ggf. zu erhaltende Grünflächen
- Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Streuwiesen-Neuanlage (mit naturschutzfachlichen Vorgaben zur Grünlandnutzung)
- Verkehrsflächen**
- Straßen
 - Teilversiegelte Wege (Fußwege)

Gemeinde Wald-Michelbach

Umweltbericht zum Bebauungsplan "Seniorenresidenz Am Wald, Teilbereich I"

Plan 2: Entwicklung

Maßstab: 1:1.000 Datum: Feb. 2017
Gez.: HR Proj.Nr.: 15.203

contura
Bürogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN

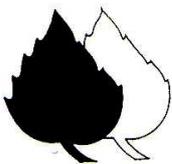
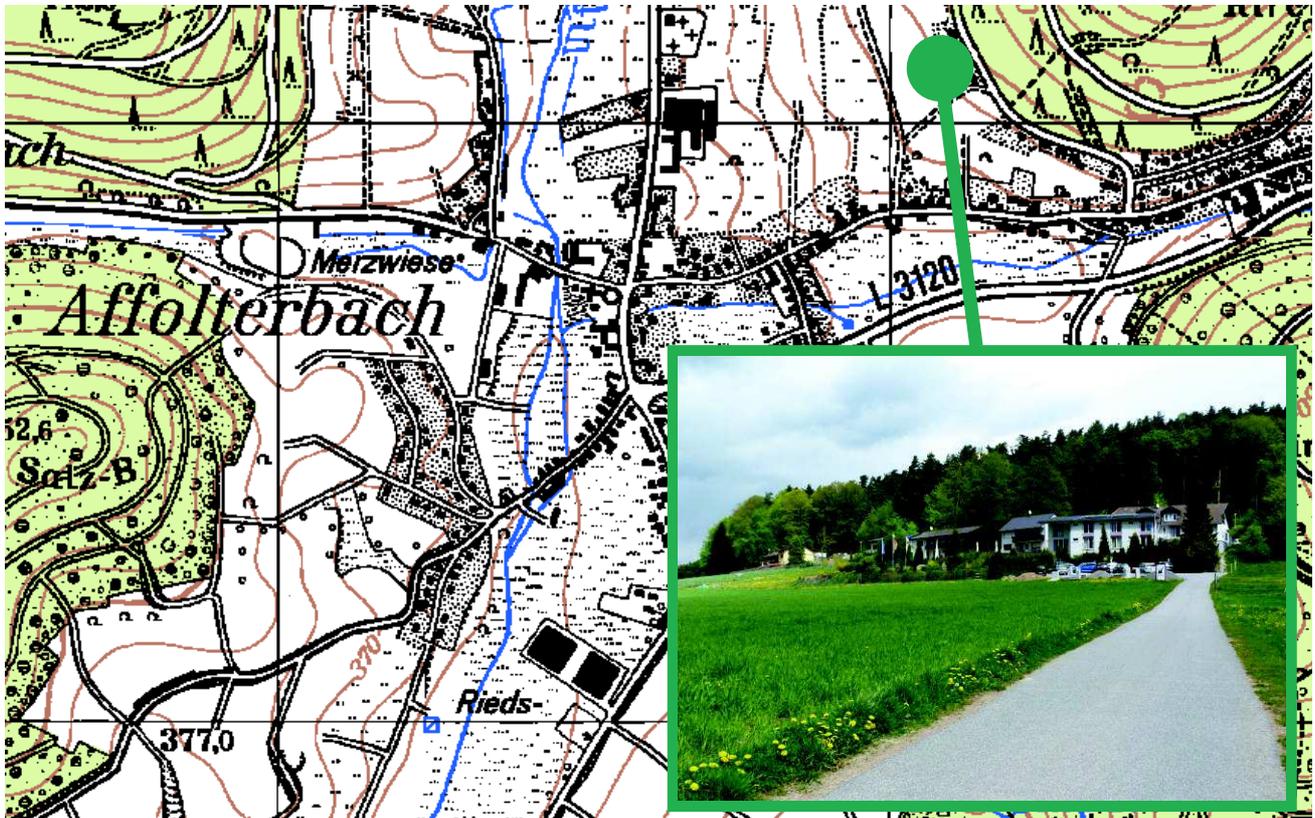
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin ANETTE LUDWIG
Dipl.-Biologe HENRY RIECHMANN
Heckerstraße 21
64579 Gernsheim
Telefon 06258 902726
Telefax 06258 902725



Gemeinde Wald-Michelbach

Bebauungsplan ***Seniorenresidenz Am Wald***

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

August 2016

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von Südwesten auf das Plangebiet und den nördlichen
Abschnitt der bestehenden Zuwegung

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens	7
4.	Abschichtung	10
5.	Wirkungsanalyse	12
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	12
5.2	Fledermäuse.....	12
5.3	Vögel	15
5.4	Reptilien.....	30
5.5	Amphibien.....	30
5.6	Fische	30
5.7	Libellen	30
5.8	Tagfalter.....	31
5.9	Xylobionte Käfer	31
5.10	Sonstige Arten	31
5.11	Pflanzenarten.....	31
6.	Maßnahmenübersicht.....	32
7.	Fazit	38

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung



1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist.

2. Datengrundlagen

Zwei aktuelle Begehungen des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung wurden am 21. und 30. April 2015 durchgeführt. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert wurden. Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht. Das in 2014 für die Instandsetzung der *UF Ulfenbach im Bereich der K 28* erstellte Faunistische Gutachten (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2014) belegt allerdings aktuelle Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten für das weitere funktionale Umfeld des Vorhabensbereiches. Die darin genannten Arten sind – mit wenigen Ausnahmen- als Potenzialarten für das aktuell begutachtete Vorhaben heranziehbar.

Die **Bestandssituation** im Plangebiet (weiß gestrichelte Grenzlinie) und seine räumliche Einbindung in die Umgebungsstrukturen ist dem nachstehenden Luftbildauszug zu entnehmen; das dargestellte Strukturpotenzial entspricht vollständig der Biotopausstattung zum Zeitpunkt der aktuellen Begehung.

3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Eigentümer des Senioren- und Pflegeheims ‚*Am Wald*‘ möchten den derzeitigen Standort im Ortsteil Affolterbach in der Gemeinde Wald-Michelbach weiterentwickeln und planen aufgrund der steigenden Nachfrage im Bereich der Pflege und Betreuung für ältere und/oder pflegebedürftige Menschen die Erweiterung der bestehenden Einrichtung. Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Erweiterung des Senioren- und Pflegeheimes bauplanungsrechtlich vorbereitet werden. Zudem soll die bislang bereits genutzte Zufahrt des Seniorenwohnheims über den *Michelsgrund* verkehrsgerecht durch Ausweichbuchten erweitert und planungsrechtlich gesichert werden. Durch die von der geplanten Änderung ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren* und
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren* zu unterscheiden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung).

Nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann auch der Abriss oder Umbau der Bestandsgebäude bzw. ihre Sanierung, wodurch auch artenschutzrechtlich relevante Veränderungen für Fledermäuse und synanthrope Vogelarten initiiert werden können. Dies ist fachlich einer Habitatzerstörung gleichzustellen.



Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 2014) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



Durch den unmittelbaren Habitatverlust bzw. einer möglichen Habitatzerstörung sind daher insbesondere *Fledermausarten* sowie *gehölzgebundene und synanthrope Vogelarten* betroffen, wobei größere und mittlere Baumfreibrüter hiervon ausgenommen sind, da bei den Begehungen keine entsprechenden Nester innerhalb des Plangebietes ermittelt werden konnten.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Abriss-, Sanierung- und/oder Umbau von Bestandsgebäuden (potenziell),*
- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen der Wurzelstöcke und Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Als störoökologische Belastungen sind hierherzustellen: *visuelle Reize* durch Bewegungen sowie *Lärm-* und *Lichtreize* im Bereich der Freiflächen und durch Fahrzeugverkehr. Die geplante Nutzungserweiterung am derzeitigen Standort ist dabei als unproblematisch anzusehen, da sie sich vom Waldrand wegentwickelt und ausnahmslos Ziergehölzkomplexe und Zierrasenflächen betrifft – zudem wirkt der vorhandene Gebäuderiegel (bestehende Vorbelastung) reizverschattend hinsichtlich der neuerlichen Belastungssituation.

Anders verhält es sich mit der bestehenden Zuwegung, die im Rahmen der geplanten Nutzungsintensivierung ebenfalls strukturell optimiert werden soll. Derzeit besitzt das Seniorenwohnheim Platz für 41 Bewohner/innen. Durch die geplante Erweiterung sollen weitere 73 Pflegeplätze geschaffen werden. Insgesamt ergeben sich hierdurch für das Senioren- und Pflegeheim 114 Pflegeplätze, was nahezu einer Verdreifachung der Kapazität entspricht. Folgerichtig muss daher auch davon ausgegangen werden, dass die verkehrliche Belastung der Zuwegung auch um etwa das Dreifache ansteigt (Besucher, Personal), was zu einer deutlichen Zunahme der störoökologischen Belastung führt. Mindernd ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Zuwegung im Bereich der sensiblen Gehölzbestände weitgehend in einer Einschnittslage verläuft und so die Wirkzone der störoökologischen Reize hier deutlich eingeschränkt wird.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im gesamten Plangeltungsbereich lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Grünland (teilweise verbrachend)*, *Gebäudekomplexe*, *Hausgärten*, *Saumgesellschaften* und *Wiesensaine (teilweise besonnt)*, *Flächengehölze* sowie *Einzelbäume* und *kleinere Strauchgruppen* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die bezüglich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Aufgrund der Biotopstruktur besteht grundsätzlich keine Betroffenheit für Arten bzw. Artengruppen

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind aufgrund der Gebietsstruktur auszuschließen; Auch die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) findet in dem geplanten Eingriffsraum keine Habitatstrukturen vor, die ihrem standortökologischen Anforderungsprofil entsprechen.

Fledermäuse: Da im Plangebiet und seiner Peripherie nutzbare Quartierpotenziale vorhanden sind, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Trotz der guten Exposition und der thermischen Überprägung sind aufgrund der aktuellen Flächennutzung (Rasenfläche, Ziergehölze u.ä.) nur punktuell geeignete Habitatbedingungen für ein Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorhanden; in Anbetracht der Anlehnung an ein Waldstück und der umgebenden Ackernutzung kommt dem Standort zudem eine Insellage zu, so dass als Synopse von kleinsträumigen Habitatpotenzialen und der Insellage ein tatsächliches Vorkommen der Zauneidechse fachlich begründet negiert werden kann.

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen - das Plangebiet verfügt nicht über Grünlandpotenziale, die ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (essenzielle Raupen- und Falterfutterpflanze) ermöglichen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz ergibt sich somit für die Gruppe der Fledermäuse und Vögel.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten sind aufgrund der strukturellen Situation im Vorhabensbereich auszuschließen. Dementsprechend sind auch spezifische Wirkungsanalysen entbehrlich.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den zu erwartenden Westigel (*Erinaceus europaeus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! somit ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Empfohlene Maßnahmen zur Minderung funktionaler Beeinträchtigungen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine mögliche Betroffenheit festgestellt. Aktuelle Bestandsdaten aus dem funktionalen Umfeld (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2014) belegen Vorkommen von Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Nutzbare Quartierstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches potenziell für alle Arten vorhanden (Baumhöhlen, Gebäude). Da unter den Aspekten einer (dauerhaften) Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Bereich der Zuwegung die Fällung von Höhlenbäumen ebensowenig auszuschließen ist, wie Gebäudearbeiten an den Bestandsgebäuden ist von einer Beeinträchtigung potenzieller Quartierstandorte auszugehen.

Aufgrund ihrer Gefährdungssituation erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung für die vier genannten Arten. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehend formulierten Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der vier geprüften Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 01 Fledermausschonende Gebäudearbeiten: Hierunter fallen Sanierungs- und Umbauarbeiten an den Bestandsgebäuden sowie deren perspektivisch nicht ausschließbarer Abriss. Da etliche der im Funktionsraum nachgewiesenen Fledermausarten – potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen und auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen nicht auszuschließen ist, sind daher lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –öffnungen sowie der Dachstuhl sind vor dem Beginn dieser Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die genannten Eingriffe in die Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen, um Verbotstatbestände bei gebäudegebundenen Fledermausarten zu vermeiden – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Dies muss – für die potenziellen Überwinterungshabitate sinnvollerweise vor dem Einflug ins Winterquartier, also im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang Dezember und Ende Januar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der ‚Wochenstubenphase‘ gewählt werden (Februar bis April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartierverschlüsse zwischen Februar und April oder September, sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden, da zu dieser Zeit die Quartiere verlassen sind. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

V 02 Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren



Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen; die UNB erhält einen Ergebnisbericht. Werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Rodung von Höhlenbäumen) umzusetzen.

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen (ein Flachkasten Typ 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Rodung von Höhlenbäumen) umzusetzen.

- C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Bei *Abriss, Umbau oder Sanierung eines Bestandsgebäudes* sind dafür im funktionalen Umfeld bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem *Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude* vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

- K 01** Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für potenzielle, gebäudegebundene Quartierverluste durch *Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude*, sind entsprechende Hilfsgeräte zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Quartiersteine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

Empfohlene Maßnahmen zur Förderung der lokalen Fledermausfauna:

E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den neu hinzukommenden Gebäuden verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. auch der Einbau von Quartiersteinen.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

5.3 Vögel

Für die Gruppe der Vögel erfolgt zunächst nachstehend eine Übersichtsbetrachtung abgegrenzter Artengruppen, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammenfassbar sind. Für zehn Arten mit *ungünstig-unzureichendem* Erhaltungszustand erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbögen im Anhang). Für 25 Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* wurde eine tabellarische Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* finden keine geeigneten Vorkommensbedingungen oder sind für den Landschaftsraum nicht belegt.

Greifvögel

Nach den Begehungen sind Brutvorkommen der im Landschaftsraum in 2014 nachgewiesenen Greifvogelarten - Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) - definitiv auszuschließen, da im betroffenen Gehölzbestand – einschließlich seines unmittelbaren Umfeldes - keine Horststandorte nachweisbar waren. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für die genannten Arten nachweislich gegeben, entsprechende Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens sind in Anbetracht der Größe ihres Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Für den in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Rotmilan wurden die entsprechenden Prüfbögen erstellt. Im Ergebnis tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Eulen

Für das Vorkommen von Eulenarten und entsprechender Bruthabitate liegen keine Nachweise oder Hinweise Dritter vor (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2014 und Anwohnerbefragung). Eine gelegentliche Nutzung des Vorhabensbereiches als Jagdhabitat ist für verschiedenen Eulenarten denkbar, in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates sind beeinträchtigende Wirkungen jedoch ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die in 2014 beobachteten Arten Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Beide Arten sind im Plangebiet als Nahrungsgäste vertreten, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Hinweise auf Nester der Mehlschwalbe gelangen an den Bestandsgebäuden nicht. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens bleibt die Funktion des Nahrungshabitates erhalten. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Für die in Hessen als mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand bewerteten Arten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe wurden die entsprechenden Prüfbögen erstellt. Im Ergebnis tritt für keine der Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der beiden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen liegen dem Anhang bei.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie der Haussperling (*Passer domesticus*) und der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder die ebenfalls vorkommenden Arten Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), die bereits vorstehend beschrieben wurden. Aufgrund des Gebäudebestandes finden Arten dieser Gruppe im Plangebiet auskömmliche Habitatbedingungen. Durch die festgesetzte Flächenentwicklung wird das Vorkommen dieser Arten längerfristig gesichert, wobei zu berücksichtigen ist, dass phasenweise – etwa beim nicht grundsätzlich ausschließbaren Abriss oder Umbau der Bestandsgebäude – zeitlich befristete Habitateinbußen auftreten werden.

Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand bewerteten Arten Haussperling, Mehlschwalbe (vgl. oben) und Rauchschnalbe (vgl. oben) wurden die entsprechenden Prüfbögen erstellt. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt jedoch weder für den Haussperling, noch für andere synanthrope Vogelarten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 03 Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinterten Fledermäusen auszuschließen muss der Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

C 03 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Bei *Abriss, Umbau oder Sanierung eines Bestandsgebäudes* sind dafür im funktionalen Umfeld bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle 1B und eine Nisthöhle 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem *Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude* vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

K 02 Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für mögliche Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch *Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude*, sind entsprechende Hilfsgeräte zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Niststeine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zur Unterstützung der unter-

schiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten ist jeweils ein Stein des Typs 24 (Zielart: Haussperling) und ein Steine des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Niststeine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch das geplante Vorhaben kommt es unvermeidbar zu Gehölzverlusten (direkter Habitatverlust). Durch den geplanten Eingriff sind nahezu ausnahmslos Ziergehölzbestände betroffen – allerdings kommt diesen Beständen in Ermangelung standortgerechter, einheimischer Gehölzstrukturen durchaus eine Bruthabitatbedeutung für kleinere Baumfreibrüter und für Heckenbrüter zu. Grundsätzlich muss auch davon ausgegangen werden, dass im Bereich der zu optimierenden Zufahrtstrasse auch einige böschungständige Bäume gerodet werden müssen, da deren Stand- und Verkehrssicherheit nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Hierdurch sind gegebenenfalls auch einige Bäume mit natürlichen Baumhöhlen/-spalten betroffen. Insgesamt ist daher von einer Betroffenheit der Vertreter dieser ökologischen Gruppe auszugehen.

In Anbetracht ihres in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Arten eine formale spezifische Artenschutzprüfung: Feldsperling, Girlitz, und Wacholderdrossel. Bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen tritt bei keiner der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich, zumal die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für alle Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung von Ziergehölzen, da diesen im Vorhabensbereich durchaus eine Bruthabitatbedeutung zukommt.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

- C 04** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) pro entfallenden Höhlenbaum aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Rodung von Höhlenbäumen) umzusetzen.

Arten gehölzreicher Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Wirk-



qualitäten werden allerdings keine Habitatstrukturen beeinträchtigt, die der beschriebenen Ausbildung entsprechen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Offenlandarten

Durch die stark gegliederte Gebietsstruktur besitzt der gesamte Vorhabensbereich keine strukturelle Eignung, die ein Vorkommen dieser Arten ermöglichen würde. Zwar grenzen an den Planungsraum im Süden und Westen Offenlandflächen an, durch die bestehende Struktursituation (Wald, Bestandsgebäude, Streuobst, Siedlungsrand u.a.) besitzen diese bereits aktuell nur eine sehr nachgeordnete Bedeutung für Vertreter dieser ökologischen Gruppe. Durch das geplante, kleinräumige Vorhaben wird diese bestehende Einschränkung nicht in erheblicher Weise verstärkt.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die für den Landschaftsraum bekannten und aufgrund der strukturellen Gegebenheiten auch im Vorhabensbereich erwartbaren Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Zudem benötigen diese Arten für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen im Plangebiet und der Vorkommen der genannten Arten im Landschaftsraum, ist eine direkte Betroffenheit gegeben, woraus sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ableitet.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Goldammer sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 05 Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester oder Nester in Mauernischen u.ä. abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Rast- und Gastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten besteht keine Trittstein-Eignung des Eingriffsraumes für durchziehende Rastvogelarten. Beeinträchtigungswirkungen sind dementsprechend auszuschließen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall allein die Haustaube (*Columba livia*).

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den nachstehenden Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artnamen: verbreiteter, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artnamen: eindeutige Artbenennung

Potenzieller Vorkommensstatus: beschreibt den aufgrund der strukturellen Verhältnisse möglichen Vorkommensstatus; das Artenspektrum orientiert sich maßgeblich an den Nachweisen des Fauistischen Gutachtens zur Instandsetzung der UF Ulfenbach im Bereich der K 28 (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2014)

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung -X-: Art besitzt nur Gastvogelstatus ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzieller Vorkommensstatus	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	V 04
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung wegenaher Höhlenbäume; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, C 04
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	V 04
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Im Eingriffsbereich waren keine Bruthöhlen vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzieller Vorkommensstatus	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Im Eingriffsbereich waren keine Nester dieser Art vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Elster	<i>Pica pica</i>	Nahrungsgast	b	I	10.000-15.000		X		Im Eingriffsbereich waren keine Nester dieser Art vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Randsiedler	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung wegenaher Höhlenbäume; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, C 04
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzieller Vorkommensstatus	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	V 04
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Im Eingriffsbereich waren keine Bruthöhlen vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erd- und Sanierungsarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 05, C 03, K 02
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Im Eingriffsbereich waren keine genutzten Bruthöhlen nachweisbar; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung wegenaher Höhlenbäume; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, C 04



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzieller Vorkommensstatus	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	s	I	5.000-10.000		X		Habitatveränderung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	V 04
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Im Eingriffsbereich waren keine Nester dieser Art vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Im Eingriffsbereich waren keine Nester dieser Art vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzieller Vorkommensstatus	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Wintergast	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung wegenaher Höhlenbäume; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, C 04
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzieller Vorkommensstatus	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzieller Vorkommensstatus	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, C 04
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Überflieger	b	I	750-1.000		-X-		Vgl. Einzelprüfung	--
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 03, C 03, K 02
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Überflieger	b	I	450-550		-X-		Vgl. Einzelprüfung	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast	s	I	900-1.100		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten zehn Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.



5.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die erwartbare Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Somit ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Trotz der Exposition und der thermischen Überprägung sind aufgrund der aktuellen Flächennutzung (Rasenfläche, Ziergehölze u.ä.) nur punktuell geeignete Habitatbedingungen für ein Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorhanden; in Anbetracht der Anlehnung an ein Waldstück und der Einbindung in Ackerflächen kommt dem Standort zudem eine Insellage zu, so dass als Synopse von kleinräumigen Habitatpotenzialen und der Insellage ein tatsächliches Vorkommen der Zauneidechse negiert werden kann. Auch liegen keine Informationen Dritter für ein entsprechendes Vorkommen im Vorhabensgebiet vor. Dementsprechend ist für die Zauneidechse eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Empfohlene Maßnahme zur Schonung der lokalen Reptilienfauna:

- E 03** Händiger Abbau der Trockenmauer: um eine Verletzung oder gar Tötung von Reptilienindividuen zu vermeiden, die sich in das Hohlraumssystem der Trockenmauer zurückgezogen haben, sind Steinblöcke von Hand abzuheben; die abgehobenen Steine können in der Art eines Lesesteinriegels im Funktionsraum der Zuwegung oder auch auf der Freifläche des Seniorenheimes abgelegt werden (direkter Habitatersatz) - *Maßnahme ohne artenschutzrechtliche Relevanz.*

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.9 Xylobionte Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

V 01 Fledermausschonende Gebäudearbeiten: Hierunter fallen Sanierungs- und Umbauarbeiten an den Bestandsgebäuden sowie deren perspektivisch nicht ausschließbarer Abriss. Da etliche der im Funktionsraum nachgewiesenen Fledermausarten – potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen und auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen nicht auszuschließen ist, sind daher lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –öffnungen sowie der Dachstuhl sind vor dem Beginn dieser Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die genannten Eingriffe in die Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen, um Verbotstatbestände bei gebäudegebundenen Fledermausarten zu vermeiden – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Dies muss – für die potenziellen Überwinterungshabitate sinnvollerweise vor dem Einflug ins Winterquartier, also im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang Dezember und Ende Januar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der ‚Wochenstubenphase‘ gewählt werden (Februar bis April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartierverschlüsse zwischen Februar und April oder September, sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die

zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden, da zu dieser Zeit die Quartiere verlassen sind. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

- V 02** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen; die UNB erhält einen Ergebnisbericht. Werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Rodung von Höhlenbäumen) umzusetzen.

- V 03** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinterten Fledermäusen auszuschließen muss der Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung von Ziergehölzen, da diesen im Vorhabensbereich durchaus eine Bruthabitatbedeutung zukommt.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

- V 05** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester oder Nester in Mauernischen u.ä. abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen (ein Flachkasten Typ 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Rodung von Höhlenbäumen) umzusetzen.

- C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Bei *Abriss, Umbau oder Sanierung eines Bestandsgebäudes* sind dafür im funktionalen Umfeld bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im

Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem *Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude* vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

- C 03** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Bei *Abriss, Umbau oder Sanierung eines Bestandsgebäudes* sind dafür im funktionalen Umfeld bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle 1B und eine Nisthöhle 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem *Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude* vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

- C 04** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) pro entfallenden Höhlenbaum aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Rodung von Höhlenbäumen) umzusetzen.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für potenzielle, gebäudegebundene Quartierverluste durch *Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude*, sind entsprechende Hilfsgeräte zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.



Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Quartiersteine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

- K 02** Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für mögliche Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch *Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude*, sind entsprechende Hilfsgeräte zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Niststeine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten ist jeweils ein Stein des Typs 24 (Zielart: Haussperling) und ein Stein des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Niststeine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Bedarfsfall (tatsächliche Durchführung von Gebäudearbeiten) umzusetzen.

Sonstige Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.
- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den neu hinzukommenden Gebäuden verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. auch der Einbau von Quartiersteinen.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

- E 03** Händiger Abbau der Trockenmauer: um eine Verletzung oder gar Tötung von Reptilien- und/oder Amphibienindividuen zu vermeiden, die sich in das Hohlraumssystem der Trockenmauer zurückgezogen haben, sind diese von Hand abzuheben; die abgehobenen Steine können in der Art eines Le-sesteinriegels im Funktionsraum der Zuwegung oder auch auf der Freifläche des Seniorenheimes abgelegt werden (direkter Habitatersatz) - *Maßnahme ohne artenschutzrechtliche Relevanz.*

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für die Gruppe der Fledermäuse und für 35 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermäuse sowie für zehn Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* sind in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Erweiterung der Seniorenresidenz Am Wald kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 13. August 2016



Dr. Jürgen Winkler

Quellenverzeichnis

- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter:
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (2013): Faunistisches Gutachten für *Beseitigung eines Landschaftsschadens bei Aschbach* – Gemeinde Wald-Michelbach
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (2014): Faunistisches Gutachten für *K 28 – Instandsetzung der UF Ulfenbach* – Hessen Mobil
- COLLURIO (2009): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 27
- COLLURIO (2010): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 28
- COLLURIO (2011): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 29
- COLLURIO (2012): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 30
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* (N. F.) 5: 561-584.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas



- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 2. Fassung
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)
- WINKLER (2011): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan *Bahnstraße* in Affolterbach – Gemeinde Wald-Michelbach
- WINKLER (2012): Kocherbach - Untersuchung zur Biologischen Gewässergüte (2011)
- WINKLER (2013): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan *Hartenroder Straße 49* – Gemeinde Wald-Michelbach
- WINKLER (2014): Kocherbach - Untersuchung zur Biologischen Gewässergüte (2013)
- WINKLER (noch unveröffentlicht): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan *Brunnenwiese* in Hartenrod – Gemeinde Wald-Michelbach

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe *Fledermäuse*

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Teilgruppe *Vögel*

Feldsperling (*Passer montanus*)
Girlitz (*Serinus serinus*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Graureiher (*Ardea cinerea*)
Haussperling (*Passer domesticus*)
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Teilgruppe – Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Prüfung: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Ursprünglich Waldfledermaus, bevorzugt im Tiefland in Laub- und Mischwäldern sowie altholzgeprägten Parks und Feldgehölzen, oft im Siedlungsumfeld; Sommerquartiere und Wochenstuben meist in alten Baumhöhlen, die über dem Flugloch angefault sind; auch in Fledermauskästen, tlw. auch an Gebäudestrukturen; Winterquartiere in dickwandigen, hohlen Bäumen, tiefen Felsspalten, Gebäuden</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet, wobei der Reproduktionsschwerpunkt in Norddeutschland liegt und Sommer- und Winterquartiere hauptsächlich in Süddeutschland zu verorten sind; in Hessen – mit einer bekannten Ausnahme in Mittelhessen – ausschließlich Sommer- / Winterquartiere</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird aufgrund der strukturellen Gegebenheiten für den Vorhabensbereich als <u>potenziell resident eingestuft</u></i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch unangepasste Baumfällung während Phasen in denen Baumhöhlen als Schlafplätze oder als Wochenstuben genutzt werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Befristung der Rodungszeit für Höhlenbäume (V 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzrechtliche Prüfung: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum im Betrachtungsraum genutzt; diese Nutzung ist weiterhin möglich; zudem besteht bereits eine störökologische Belastung im Bereich der Zuwegung, der auch bereits aktuell besetzte Quartiere unterworfen wären</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Fällung der im Bereich der Zuwegung vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit muss davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Höhlenbäume - zumindest sukzessive – entfernt werden müssen</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im funktionalen Umfeld sind zwar weitere Höhlenbäume vorhanden, aus Hygienegründen und zur Prädatorenabwehr wechseln baumhöhlenbewohnende Fledermausarten regelmäßig ihre Schlafplätze, so dass die verlorengelassenen Strukturen funktional zu ersetzen sind</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für das entfallende Baumhöhlenpotenzial sind Fledermauskästen als Ersatzstrukturen in störungsarmen Bereichen des Funktionsraums zu installieren (C 01)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)			
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	D --
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	unbekannt		
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Nachdem die Art erst seit kurzem als eigenständige Art anerkannt ist, sind die Kenntnisse ihrer spezifischen Lebensraumansprüche noch sehr lückenhaft; jagt bevorzugt in gewässernahen Waldgebieten, in Auwäldern und an Teichen; Sommerquartiere in Fledermaus- und Vogelkästen nachgewiesen, Wochenstuben und Winterquartiere hinter Hausfassaden</i>		
Verbreitung	<i>Erst lückenhaft bekannt</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird aufgrund der strukturellen Gegebenheiten für den Vorhabensbereich als <u>potenziell resident</u> eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch unangepasste Sanierungs- Umbau- oder Abrissarbeiten an den Bestandsgebäuden während Phasen der Quartiernutzung</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonende Durchführung von Gebäudearbeiten (V 01)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
Blatt 2		
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum im Betrachtungsraum genutzt; diese Nutzung ist weiterhin möglich; zudem besteht bereits eine erhebliche stör-ökologische Belastung durch den Betrieb des bestehenden Pflegeheims, der auch bereits aktuell besetzte Quartiere unterworfen wären</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch eine unangepasste Durchführung von Gebäudearbeiten</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die nutzbaren Quartierpotenziale entfallen vorhabensbedingt zwangsläufig</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im funktionalen Umfeld sind zwar weitere Spaltenquartiere vorhanden; allerdings ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Quartierpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sein können, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Für das entfallende Quartierpotenzial sind – auch bauzeitlich - Fledermauskästen und Quartiersteine als Ersatzstrukturen zu installieren (C 02, K 01)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 2	
Erhaltungszustand in Hessen unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Waldfledermaus, wobei das Habitatspektrum von feuchten Laub- bis hin zu trockenen Kiefernwäldern reicht, selten in Siedlungen; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen oder Stammrissen und Baumspalten, auch in flachen Fledermauskästen, jedoch selten in oder an Gebäuden; Winterquartiere in Felsspalten, Mauerrissen und in Baumhöhlen; Grenzlinienjäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (patrouillierend)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland nur Wochenstuben in den nordöstlichen Bundesländern; in Hessen nur einwandernde Tiere während der Sommermonate (Zwischenquartiere), hier Schwerpunktorkommen in den Tief- und Flusslagen insbesondere des Rhein-Maingebietes</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird aufgrund der strukturellen Gegebenheiten für den Vorhabensbereich als <u>potenziell resident</u> eingestuft</i>		
	<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch unangepasste Baumfällung während Phasen in denen Baumhöhlen als Schlafplätze oder als Wochenstuben genutzt werden</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Befristung der Rodungszeit für Höhlenbäume (V 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum im Betrachtungsraum genutzt; diese Nutzung ist weiterhin möglich; zudem besteht bereits eine störökologische Belastung im Bereich der Zuwegung, der auch bereits aktuell besetzte Quartiere unterworfen wären</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Fällung der im Bereich der Zuwegung vorhandenen Höhlenbäume</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit muss davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Höhlenbäume - zumindest sukzessive – entfernt werden müssen</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im funktionalen Umfeld sind zwar weitere Höhlenbäume vorhanden, aus Hygienegründen und zur Prädatorenabwehr wechseln baumhöhlenbewohnende Fledermausarten regelmäßig ihre Schlafplätze, so dass die verlorengelassenen Strukturen funktional zu ersetzen sind</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für das entfallende Baumhöhlenpotenzial sind Fledermauskästen als Ersatzstrukturen in störungsarmen Bereichen des Funktionsraums zu installieren (C 01)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Als Kulturfolger (synanthrope Art) lebt die Art vorzugsweise in Städten und Dörfern sowie in der umgebenden Kulturlandschaft; typischer Spaltenbewohner an Gebäuden (Sommerquartiere und Wochenstuben); die Jagdgebiete liegen in einem Umfeld von etwa 2 km um die Wochenstuben; Winterquartiere in sehr engen Spalten von Höhlen, Kellern und Gebäuden; Grenzlinienjäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (patrouillierend)</i>		
Verbreitung	<i>Häufigste Fledermausart in Hessen sowie in Deutschland und jeweils flächig verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird aufgrund der strukturellen Gegebenheiten für den Vorhabensbereich als <u>potenziell resident</u> eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch unangepasste Sanierungs- Umbau- oder Abrissarbeiten an den Bestandsgebäuden während Phasen der Quartiernutzung</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonende Durchführung von Gebäudearbeiten (V 01)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahme</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		<i>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</i>	
Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum im Betrachtungsraum genutzt; diese Nutzung ist weiterhin möglich; zudem besteht bereits eine erhebliche stö-ökologische Belastung durch den Betrieb des bestehenden Pflegeheims, der auch bereits aktuell besetzte Quartiere unterworfen wären</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch eine unangepasste Durchführung von Gebäudearbeiten</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die nutzbaren Quartierpotenziale entfallen vorhabensbedingt zwangsläufig</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im funktionalen Umfeld sind zwar weitere Spaltenquartiere vorhanden; allerdings ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Quartierpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sein können, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für das entfallende Quartierpotenzial sind – auch bauzeitlich - Fledermauskästen und Quartiersteine als Ersatzstrukturen zu installieren (C 02, K 01)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (eingeschränkt, da ohne Funktionskontrolle)	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Teilgruppe – Vögel

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird aufgrund der strukturellen Gegebenheiten für den Vorhabensbereich (hier: Zuwegung) als potenzielle Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Rodung von Höhlenbäumen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Befristung der Rodungszeit (V 04)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da der Feldsperling bereits im Siedlungsumfeld beobachtet werden konnte; zudem dringt die Art vor allem im Winter regelmäßig in die Siedlungsrandbereiche vor</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Bereich der Zuwegung vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Befristung der Rodungszeit (V 04)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im funktionalen Umfeld sind zwar weitere Höhlenbäume vorhanden; allerdings ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Quartierpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sein können, so dass CEF-Maßnahmen als Strukturersatz notwendig sind.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für das entfallende Baumhöhlenpotenzial sind Nistkästen als Ersatzstrukturen in störungsarmen Bereichen des Funktionsraums zu installieren (C 04)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt!</u>			



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird aufgrund der strukturellen Gegebenheiten für den Vorhabensbereich als <u>potenzielle Brutvogelart</u> eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei Gehölzrodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 04)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 04 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit mehr</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die zur Vorhabensumsetzung notwendigen Gehölzrodungen sind als potenzielle Bruthabitatverluste zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 04)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird aufgrund der strukturellen Gegebenheiten für den Vorhabensbereich als <u>potenzielle Brutvogelart eingestuft</u></i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Neststandorten mit Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln im Rahmen von bauvorbereiteten Erdarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Ausführungszeit (V 05)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 05 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passive Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art allenfalls geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten, zumal die bauvorbereitenden Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen sind</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Der Verlust von Saumstreifen ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Eingriffe in die genannten Strukturen sind zur Vorhabensumsetzung unvermeidbar</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich		
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe, oft auch auf Inseln; als Nahrungshabitate werden Gewässer (bis etwa 60 cm Tiefe), Felder und Wiesen genutzt; das Beutetierschema umfasst dementsprechend Fische, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien, aber auch Jungvögel und Wirbellose</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen gebunden</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird für den Vorhabensbereich als <u>Überflieger</u> eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur Gastvogelart; baubedingte Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird aufgrund der strukturellen Gegebenheiten für den Vorhabensbereich als <u>potenzielle Brutvogelart</u> eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zeitliche Beschränkung der Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten (V 03)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahmen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art bereits aktuell im Plangebiet zu beobachten war und zudem an das anthropogene Umfeld und die damit verbundenen störökologischen Quellen angepasst ist</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein! <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge von Abriss-, Umbau und Sanierungsarbeiten können zeitlich befristete Strukturverluste entstehen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Abriss, Umbau und Sanierung außerhalb der Brutzeit (V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im funktionalen Umfeld vorhandenen Bruthabitatpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sein können, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind; perspektivisch erfolgt der Strukturersatz durch den Einbau von Quartiersteinen (K 02)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Quartiersteine (K 02) müssen hilfsweise Nistkästen im Funktionsraum angeboten werden (C 03)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein! <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe der großen Flüsse; als Nahrungshabitate werden insbesondere naturferne Bereiche von Stauwehren, Rückhaltebecken oder Abgrabungsgewässer genutzt; als Beutetiere werden hierbei die Hauptfischarten der bejagten Gewässer genutzt („opportunistischer Fischjäger“; der tägliche Nahrungsbedarf beträgt bis zu 450 g Fisch/Kormoran</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen größerer Gewässer gebunden; in Hessen vorwiegend Kolonien an Rhein und Main sowie wenige weitere Vorkommen in Nordhessen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird für den Vorhabensbereich als <u>Überflieger</u> eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart ohne essentielle Gebietsbindung vertreten (Überflieger)</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart ohne essentielle Gebietsbindung vertreten (Überflieger)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird für den Vorhabensbereich als <u>Nahrungsgast</u> eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird für den Vorhabensbereich als <u>Nahrungsgast</u> eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine nutzbaren Neststandorte im geplanten Eingriffsgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V --
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Bruthabitate sind bevorzugt lichte, exponierte Buchen-Altholzbestände, wobei die eigentlichen Brutplätze meist nahe des Waldrandes auf großkronigen Bäumen (Buchen, Eichen, Kiefer) angelegt werden; Nahrungshabitat ist die strukturreiche, offene Kulturlandschaft der Mittelgebirge, Siedlungsränder sowie Mülldeponien und Verkehrswege</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet; wobei in Südhessen Bestandsausdünnungen zu beobachten sind</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird für den Vorhabensbereich als <u>Nahrungsgast</u> eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur Gastvogelart; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Horststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt!</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		<i>Wacholderdrossel (Turdus pilaris) – Blatt 1</i>	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelte Biotope: Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten sowie Waldränder an feuchten Wiesen; Koloniebrüter, oft mehrere Nester auf einem Baum (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Funktionsraum bekannt (BfU, 2014); die Art wird für den Vorhabensbereich als <u>Nahrungsgast</u> eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur als Gastvogelart im Gebiet vorkommend; geeignete Bruthabitatstrukturen fehlen im geplanten Eingriffsraum</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Geeignete Bruthabitatstrukturen fehlen im geplanten Eingriffsraum</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			